

Mein Weg bis zum Bundesgericht

... oder wie effizient und praxistauglich sind Stimmrechtsbeschwerden besorgter Bürger



Der Gemeinderat von Freienbach benützt eine Abfall-Sammelstelle für „big business“: Obwohl technisch auf neuem Stand, und die Kapazitäten aktuell nur zu einem Drittel benützt, sollte der Standort verschoben und das Volumen gleich um das Dreifache vergrössert werden. Dahinter verstecken sich veritable Freundschaftsdienste.

Für dieses Manöver hatte der Gemeinderat eine Halle mit 10 Metern Höhe aus den 60er Jahren ausgemacht – Die im Gwatt in Pfäffikon im Freien angelegte Sammelstelle sollte am neuen Ort in Freienbach in eine leerstehende, ehemalige Halle der DOW Chemical verlegt werden – Den Deal fädelte Gemeindeschreiber B.A. mit dem ihm verwandtschaftlich nahestehenden Bauunternehmer H.R. ein. Mit der Projektierung betraute der Gemeinderat gleich sein eigenes Mitglied W.E.S. – Dieser errechnete, quasi aus dem Hosensack, einen Kreditantrag (für eine erste Etappe – wie sich später herausstellte) von Fr. 7,4 Mio. – Nebst dieser enormen Investition liess sich der Gemeinderat auch noch auf eine jährlich wiederkehrende, ebenso enorme Netto-Miete von Fr. 370'000 ein, fix auf 30 Jahre – Die Nebenkosten wurden mit jährlich Fr. 145'000.- benannt. Der Gemeinderat trug das Geschäft an der Gemeindeversammlung ohne weitere Varianten vor – Als ich mit einem Rückweisungsantrag bessere, und vor allem günstigere Varianten verlangte, lehnte der Gemeinderat diesen Antrag ab – Dagegen erhob ich Stimmrechtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht –

Auf den nachfolgenden 99 Seiten erfahren Sie die weiteren Einzelheiten rund um dieses dubiose Bauprojekt.

Um das Projekt, mit Verpflichtungen bis ins Jahr 2040, bei den Stimmbürgern durchzubringen, wurde das Abfall-Vorhaben einfallreich mit „Künstler-Ateliers“ kombiniert: Über einem noch zu bauenden **Zwischenboden**, und mithin direkt über der Abfall-Sammelstelle, wurden „Ateliers“ für Künstler eingeplant – Dabei lag ihnen weniger an den „Künstler-Ateliers“, als vielmehr am erwähnten **Zwischenboden**, der im Projekt mit über Fr. 4 Mio. ausgewiesen wird – Dieser Betrag geht mit dem aufgeführten Quadratmeter-Preis von Fr. 1'000.- (bei einer Fläche von ca. 1'000 m²) nicht ganz auf – Das Projekt zeigt alle Merkmale eines „Konstrukts mit versteckten Geldern“.

Dabei wurden die **Zwischenboden**-Kosten nur gerade für eine Hälfte der Halle projektiert – Der Kredit hätte sich sonst wohl auf 13, 14 oder 15 Mio. erhöht – und wäre bei den Stimmbürgern chancenlos geblieben – Wird das Projekt tatsächlich realisiert, so werden die Kosten für die 2. Etappe wie üblich über „Nachkredite“ reingeholt.

Der Vermieter dieser Halle stellte sich an der Gemeindeversammlung im April 2010 dem Publikum ebenfalls vor – legte aber Wert darauf, die Gemeinde sei auf ihn zugekommen, nicht umgekehrt – Später stellte sich das Gegenteil heraus – Für die Projekt-Erarbeitung wurde weder ein Architekt noch ein Ingenieur eingesetzt – Auch deshalb stimmen die (kleineren) Baumasse mit den (grösseren) Plänen nicht überein – Das Projekt ist von A bis Z ein unglaublicher Pfusch – In diesem Insidergeschäft sind gleich 2 Gemeinderäte sowie federführend der Gemeindeschreiber persönlich involviert – Der Vermieter ist auch der Baumeister – Das Projekt hält ihm im **Zwischenboden** ca. 2-3 Mio. als besonderen Zustupf bereit. Wie dieser Zustupf unter den Beteiligten wohl verteilt werden wird?

Weil die Kosten nur für die Hälfte der Halle eingerechnet wurden, sind in diesem Projekt weitere 6 bis 8 Mio. als „Nachkredite“ versteckt – Weder das Schwyzer Verwaltungsgericht noch das Bundesgericht wollten das offensichtliche Fehlprojekt stoppen – Das Aufdecken der nachfolgend dokumentierten Schummeleien wurde weder in Schwyz begrüsst, noch in Lausanne goutiert – Das Projekt sei von 50,8% der Stimmenden angenommen worden, teilte der Gemeinderat damals mit – Als nächsten Schritt bereite ich eine Klage beim Europäischen Gerichtshof vor – Dieser kann das fragwürdige Projekt zwar nicht mehr stoppen, aber ich erhoffe mir Aufschluss zur Frage, ob das alles rechtens sei. Vielleicht ergibt Unrecht mal Unrecht eben doch Recht?

Obwohl die Abfallmengen seit 2008 in der Gemeinde Freienbach um mindestens 30% zurückgegangen sind, bleibt scheinbar unabwendbar, dass ca. 15 Mio. Gemeindegelder in den Umbau der Ex-DOW-Halle in Freienbach abfliessen werden. Dadurch würden die nicht ausgelasteten Kapazitäten der bisherigen Abfall-Sammelstelle im Gwatt (am Weg zum Seedamm-Center) infolge gerichtlich geschützter Privatinteressen gleich um das Dreifache ergänzt – Laut Vertrag soll der Vermieter schon während der 18-monatigen Umbauzeit eine volle Monatsmiete von über Fr. 31'000.- kassieren – Ebenso übernimmt die Gemeindekasse einen 50%-Anteil an den Kosten für eine „tragfähige Bodenplatte“ – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Pfäffikon, im Mai 2011

Jürg Rückmar



EINSCHREIBEN

An das Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

Pfäffikon, 21. April 2010

Stimmrechtsbeschwerde

Trakt. 7 der Gemeindeversammlung Freienbach vom 16. April 2010 und der dafür vorgesehenen Abstimmung vom 13. Juni 2010

Sachgeschäft „Baukredit Werkhof / Entsorgung / Kunstschaffende, Schwerzi Freienbach“

bzw. Sachgeschäft „Verlegung Werkhof und Hauptsammelstelle ins ehemalige DOW-Areal“

bzw. Sachgeschäft „Miete Gebäude Dow-Areal“

bzw. Sachgeschäft „Verlegung Werkhof und Hauptsammelstelle Gwatt ins Dow-Areal Freienbach

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Stimmbürger der Gemeinde Freienbach und als Antragsteller an der Gemeindeversammlung vom 16. April 2010 stelle ich folgende Anträge und bitte Sie um antragsgemässen Entscheid.

ANTRÄGE

1. Die Überweisung des Verpflichtungskredits, Traktandum 7 vom 16. April 2010 (Baukredit für den Umbau der Gebäude 15c und 15d auf dem ehemaligen Dow-Areal über 7,4 Mio., und verbindliche 30jährige Miete der beiden Gebäude) an die Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010, sei zu kassieren.
2. Der von mir an der Gemeindeversammlung vom 16. ds. mündlich vorgetragene und dem Gemeindepräsidenten schriftlich überreichte **Rückweisungsantrag** zum Traktandum 7 „**Baukredit Werkhof / Entsorgung / Kunstschaffende, Schwerzi Freienbach**“ sei durch den Gemeinderat Freienbach rechtsgenüglich an die Hand zu nehmen.
3. Es sei die Rechtswidrigkeit der Vorbereitungshandlungen zum Sachgeschäft im Sinne von § 8 Abs. 5 GOG festzustellen, insbesondere bezüglich der Vergabe der Projekt-Ausarbeitung zum fraglichen Geschäft an ein Mitglied des Gemeinderates bzw. an dessen Bauleitungs GmbH (allfällige Vorbefasstheit / Befangenheit / Interessenkollisionen), bezüglich Verletzung der Informations- und Auskunftspflicht, sowie bezüglich der Nichtentgegennahme meines Rückweisungsantrags.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates.

BEGRÜNDUNG

Ich bin in der Gemeinde Freienbach stimmberechtigt, und als Antragssteller eines missachteten Rückweisungsantrags zu Traktandum 7 besonders betroffen.

Die gesetzliche Frist ist eingehalten.

Am 16. April 2010 trug ich während ca. 15 Minuten meinen aufwändig und seriös auf- und ausgearbeiteten Rückweisungsantrag vor, beantragte die Ausarbeitung von zwei weiteren Varianten zu diesem Geschäft und brachte dabei erhebliche Bedenken vor. Vgl. mein Antrag in der Beilage, welcher als integraler Bestandteil dieser Beschwerde anzusehen ist.

Inhaltlich rügte ich in meinem Antrag zu Traktandum 7 bereits die entsprechenden und von langer Hand inszenierten Vorbereitungshandlungen zu dieser Abstimmungsvorlage, welche unter diesen Umständen nicht gesetzeskonform aufbereitet werden kann.

U.a. habe ich im begründeten Rückweisungsantrag kritisiert, die Gemeinde hätte vorgängig das Angebot der Hauptsammelstelle Gwatt durch reduzierte Öffnungszeiten künstlich verknappt, um so den Eindruck nicht ausreichender Kapazitäten zu vermitteln, und damit wiederum Vorschub für eine Verlegung in das ehemalige Dow-Areal in der Schwerzi zu leisten, alles darauf ausgerichtet, das Projekt „Baukredit Werkhof / Entsorgung / Kunstschaffende“ zu forcieren. In die gleiche Kerbe schlage die angeordnete Reduzierung des Abholdienstes, wonach nur noch einmal statt bisher zweimal wöchentlich Kehrrecht abgeholt würde. Dadurch würde künstlich ein bedeutend grösserer Bring-Verkehr ausgelöst, woraus folglich noch mehr Engpässe bei der Hauptsammelstelle entstünden.

Wortlaut meines Antrags

Ich beantrage, das Geschäft „Verlegung von Entsorgung und Werkhof Gwatt in die Schwerzi“ zurückzuweisen.

Dem Gemeinderat sei der Auftrag zu erteilen, kostengünstigere Vorschläge auszuarbeiten. Eine Variante soll den Verbleib von Entsorgung und Werkhof im Gwatt mit längeren Öffnungszeiten und der Wiedereinführung des Hol-Systems 2x pro Woche aufzeigen. Zudem sei für die Bestvarianten eine transparente Kosten-/Nutzen-Analyse und Öko-Bilanz auszuarbeiten und uns Stimmbürgern vorzulegen.

Doch zu meiner und vieler anderer Überraschung verweigerte der Versammlungsleiter die Annahme des Rückweisungsantrags mit dem Hinweis, mein **Antrag sei „ein Ablehnungsantrag“, der nicht angenommen werden könne**. Der Versammlungsleiter führte in der Folge keine Abstimmung zu meinem Antrag durch und überwies das Geschäft unverändert an die Urne.

Desgleichen wurde mit einem weiteren Antrag mit ähnlicher Stossrichtung verfahren (Ausarbeitung einer kostengünstigeren und besseren Vergleichsvariante, Matthias Fröhlich).

Durch dieses rechtswidrige Vorgehen wurden meine verfassungsmässigen Rechte verletzt.

Jede Person, die ein Interesse nachweist, kann gegen rechtswidrige Beschlüsse und Wahlen des Volkes, die auf der Stufe Gemeinde oder Bezirk getroffen werden, innert zehn Tagen seit dem Wahl- oder Abstimmungstag beim Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen (§§ 95 und 96 Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100).

Das Geschäft kann nicht rechtsverbindlich an die Urne überwiesen werden, weil schwerwiegende Verfahrensfehler vorliegen, es an den rechtsgenügenden Voraussetzungen fehlt, und unzulässige Vorbereitungshandlungen getätigt wurden, was insgesamt einen beachtlichen Angriff gegen Treu und Glauben sowie einen mehrfachen Verstoss gegen das Willkürverbot bedeutet.

Nach § 26 Abs. 2 GOG haben bei der Abstimmung Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung des Geschäftes **den Vorrang.** Wird Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Gemeinderat (...) zurück.

Mit dem **Antrag auf Rückweisung** wird der Gemeinderat verpflichtet, ein Geschäft einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Der Sinn dieses Antrages besteht vorab darin, Zeit zu gewinnen, um eine für die Behandlung des Geschäftes wesentliche Abklärung zu treffen, sei es, weil das Geschäft unzureichend vorbereitet ist, oder sei es, weil die Beratung noch wesentliche, neue Gesichtspunkte hervorgebracht hat. Der Antrag kann aus formellen Gründen (bspw. mangelhafte Vorbereitung oder Information) oder aus materiellen Gründen (bspw. andere Gestaltung, weniger aufwendige Lösung) gestellt werden.

Beides, sowohl formelle wie auch materielle Gründe habe ich in meinem Rückweisungsantrag mehrfach klar und unmissverständlich vorgebracht und an der Gemeindeversammlung gemäss beiliegender schriftlicher Fassung vorgetragen, sowie auf Folien verdeutlicht, welche gut lesbar an die Wand projiziert wurden. Dadurch habe ich im Interesse der Gemeinde nicht nur erhebliche finanzielle, verfahrenstechnische, verkehrliche und ökologische Verbesserungen eingefordert, sondern auch auf erhebliche Mängel des Geschäfts öffentlich verbindlich aufmerksam gemacht.

Da der Gemeinderat sein eigenes Mitglied, Werner Schnellmann, bzw. dessen Firma Schnellmann Bauleitungen GmbH mit der Projekt-Ausarbeitung beauftragte, besteht hier zweifellos eine beachtliche Interessenkollision, da Gemeinderat Schnellmann gleichzeitig zwei Hüte trägt, einmal als Auftraggeber und einmal als Auftragnehmer, in welcher Doppelrolle er u.a. von einem beachtlichen Vorsprung an Informationen profitieren konnte und kann.

Etwas anderes anzunehmen, als dass Gemeinderat Schnellmann als Vorsteher für Raumplanung und Hochbau in der Gemeinde Freienbach uneingeschränkten, ja sogar hoch favorisierten und umfassenden Zugang zu diesem Geschäfts hatte und hat und sich daraus erhebliche Vorteile zu seinen eigenen Gunsten in der Offertgestaltung (Preisschätzung), Projektbearbeitung, Devisierung bis hin zur Abrechnung ableiten lassen, wäre lebensfremd.

Es versteht sich von selbst, dass er in seiner Position keiner wirksamen Kontrolle unterstand und untersteht und sich daraus erhebliche Interessenkollisionen zwischen öffentlichen und privaten Interessen ergeben, die in ihrem Ausmass als grotesk erscheinen. Die Unwirksamkeit der RPK in der Gemeinde Freienbach gilt als legendär.

Dass in diesem Zusammenhang selbstverständlich auch die Form der freien – oder auch stillen, geheimen – Arbeitsvergabe an ein Mitglied des Gemeinderates gerügt werden muss, erscheint in diesem Kontext schon fast als untergeordnet. Es bedarf schon einer erhöhten Mutwilligkeit, wenn der Gemeinderat ein Projekt wie das vorliegende mit so erheblichen Ausmassen quasi in Personalunion gleich selber einschätzt, projiziert, „aufgleist“, bei völlig intransparenter Alimentierung durch die Gemeindekasse.

Unter solchen Bedingungen ist nachfolgend eine unabhängige und freie Submission von Baulosen im genannten budgetierten Gesamtbetrag von 7,4 Mio. (und im tatsächlich zu erwartenden Endbetrag von rund 10 Mio.) nicht gewährleistet, inkl. der die damit verbundenen gemeinderätlichen Zielvorgabe, die Gemeinde Freienbach in einen 30jährigen Mietvertrag einzubinden.

Dass Gemeinderat Schnellmann und gleichzeitig Baudienstleister Schnellmann bei den Beratungen zum Geschäft und speziell bei der Abwicklung der Vergabe der Befundsaufnahme, Vorprojektierung, Kostenplanung etc. in Ausstand getreten wäre, ist wenig wahrscheinlich und aus der Vorlage auch nirgends ersichtlich. Vielmehr konnte er auf die Vergabe an sich selber wesentlich, wenn nicht sogar entscheidend einwirken. Andererseits ist aber auch fraglich, ob dem Gemeinderat in corpore soviel Spielraum zur Verfügung steht, der Bauleitungs GmbH eines Gemeinderatskollegen so anspruchsvolle Dienstleistungsaufträge zuzuschancen, wofür sonst in aller Regel Architekten und Ingenieure zuständig sind.

Ausserdem ist zu bemängeln, dass der Gemeinderat von sich aus nicht mal ansatzweise Variantenvergleiche präsentiert.

Nach § 10 Abs.1 Gemeindegesetz vom 4. September 1980 (GG) (...) hat ein Mitglied (der Verwaltung) "bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften" unter anderem dann in den Ausstand zu treten, wenn es persönliche Interessen am Verfahrensausgang hat. Auch wenn der Natur der Sache nach für Verwaltungsbehörden weniger strenge Ausstandsvorschriften gelten als für richterliche Behörden nach Art. 30 Abs. 1 BV, so steht jedenfalls fest, dass auch Art. 29 Abs. 1 BV die Mitwirkung eines Behördenmitglieds an einem Verfahren ausschliesst, an dessen Ausgang es eigene, persönliche Interessen hat (BGE 107 Ia 135 E. 2b; 122 I 360 nicht publizierte E. 3a; 122 II 81 nicht publizierte E. 4). Das kantonale Verfahrensrecht und Art. 29 Abs. 1 BV verhindern somit die Mitwirkung von Behördenmitgliedern an Verwaltungsverfahren, an deren Ausgang sie persönlich interessiert sind, in gleicher Weise.

Vgl. http://jumpcqi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=04.03.2010_1C_296/2009

Es ist stossend, dass Gemeinderat Schnellmann bei diesem Geschäft nicht in Ausstand getreten ist und die Vorlage in der Doppelfunktion als Auftraggeber und Auftragnehmer der Gemeinde vertrat. Die Vorteile, die er daraus ziehen konnte und kann, sind beachtlich, was die nachstehende Aufstellung der bisher durch den Gemeinderat aufgeführten „Nachkredite“, „Investitions“-Beträge und „Vorbereitungsarbeiten“ überaus deutlich zeigt:

Unter „Nachkredite laufende Rechnung 2009“ wurde auf S. 4 für „Planungskosten Sammelstelle, Werkhof und Kulturräume Dow Areal“ ein „Nachkredit“ über **60'000. –** aufgelistet; Unter „Investitionsrechnung 2010“ wurden diese weiteren Positionen aufgeführt:

503.10 Ausbau Werkhof Dow Areal*	240'000. –
506.15 Ausbau Hauptsammelstelle Dow Areal*	480'000. –
503.10 Ausbau Kulturräume Dow Areal*	80'000. –

Vgl. http://www.freienbach.ch/documents/Voranschlag_2010.pdf

Zu diesem Geschäft erschienen unter **Kostenvoranschlag** auf S.78 die folgenden Zahlen:

Vorbereitungsarbeiten	
Werkhof 395'500.–	
Umwelt 111'000. –	
Kultur 16'000.–	total 522'500.–

Vgl. http://www.freienbach.ch/documents/Rechnung_2009.pdf

Welche Beträge oder Teilbeträge davon auf Leistungen von Gemeinderat Schnellmann bzw. seiner Bauleitungs GmbH fallen, wird aus diesen Angaben nicht klar und bleibt grundsätzlich intransparent.

Bei sämtlichen bisher erreichbaren Informationen zu den Kosten bezüglich der Gemeindegelder lässt sich jedenfalls kein ersichtlicher Sparwille erkennen.

Indem der Gemeinderat bei seinem eigenen Mitglied und Bauleiter Schnellmann in diesem Geschäft keine Ausstandspflicht erkannt hat, muss wohl der gesamte Gemeinderat als befangen und vorgefasst erachtet werden.

Von daher scheint es mir wenig sinnvoll, gemäss nachfolgend zitiertem Rechtsanspruch direkt beim Gemeinderat als „handelnde Behörde“ anzuklopfen: er kommt unter den genannten Voraussetzungen nicht als Beschwerdeinstanz bzw. als Empfänger für eine wirksame Beschwerde in Frage:

„Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt“.

Stattdessen erhebe ich vorsorglich Anspruch auf Rechtsweggarantie nach Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie auf Rechtsmittelgarantie nach Art. 29a BV und nach Art. 13 EMRK. Damit soll ein Rechtsverhältnis verbindlich geregelt werden. Im vorliegenden Fall soll konkretisiert werden, welche Rechte und Pflichten sich aus übergeordneten Rechtsnormen für die Parteien ergeben.

Ist ein Anfechtungsobjekt gegeben, muss eine *wirksame Beschwerde* vor nationaler Instanz gewährleistet werden. Es soll eine hinreichend unabhängige Behörde über die Beschwerde entscheiden, die gegebenenfalls auch einen rechtswidrigen Akt aufheben könnte.

Ebenso rufe ich den mir als Bürger von Gesetz und Verfassung her zustehenden gerichtlichen Rechtsschutz an und verlange die Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht, das in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist, entscheidet.

Diese Beurteilung soll auch eine Feststellungsverfügung zur Rechts- oder Grundrechts-Konformität der mit Beschwerde belegten Abläufe des Geschäfts enthalten. Allenfalls kann auch die blosser Feststellung der dabei rechtswidrigen Vornahmen genügen. In jedem Fall sind anschliessend die Mängel soweit zu beheben, dass der Vorlage überhaupt Rechtsgültigkeit zukommen kann.

Während Baufachleute vielerorts sich gar nicht erst in den Gemeinderat wählen lassen, um dadurch in Geschäften mit der öffentlichen Hand nicht wegen Befangenheit etc. an lukrativen Aufträgen gehindert zu werden, scheint es in diesem Fall überhaupt keine Trennlinie zu geben zwischen öffentlichen und privaten Interessen. Mitunter haben deshalb wohl auch die Folgen dieser offensichtlich massiven Befangenheit dazu geführt, dass mein Rückweisungsantrag durch den Versammlungsleiter pauschal abgelehnt wurde, mit einer unbehelflichen Begründung. Bei soviel gemeinderätlicher Autorität fragt sich letztlich, wozu es Gemeindeversammlungen denn überhaupt noch braucht...

Ein unter Missachtung von Ausstandsvorschriften zustande gekommener Entscheid ist unabhängig von seiner inhaltlichen Richtigkeit aufzuheben (BGE 111 Ia 164 E. 2a S. 166, mit Hinweisen; 115 Ia 8 E. 2a S. 10). Ausnahmen werden dann in Kauf genommen, wenn der Verfahrensverstoss geringes Gewicht hat und ein Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung ausgeschlossen erscheint (Urteil 2A.364/1995, E. 4, in: ZBI 99/1998 S. 289 ff., mit Hinweisen).

Vgl. http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2002/Entscheide_2P_2002/2P.152_2002.html

Dabei gelten speziell bei Auftragsvergaben der öffentlichen Hand klare und strenge Ausstandsregeln, welche auch durch den Kanton Schwyz ratifiziert worden sind, etwa wie folgt:

Behördenvertreter haben in den Ausstand zu treten,

a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre Verwandten bis und mit dem vierten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;

b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Organe oder Angestellte einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Rat erteilt haben;

c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Vgl. <http://www.gallex.ch/gallex/2/234.221.html>

In einem ähnlichen Fall wurde nicht nur die Vorbefassung einer Zuschlagsempfängerin bejaht, sondern auch die Zuschlagsverfügung aufgehoben mit der Auflage, dass die Zuschlagsempfängerin vom weiteren Vergabe-Verfahren auszuschliessen sei.

Vgl. http://www.gerichte.lu.ch/printCss/index/rechtsprechung/gerichtsentscheide_detail.htm?noprint=yes&id=3899

Vorangegangen im hier vorliegenden Sachgeschäft war eine seltsame Art der öffentlichen Information. Wie schon unter „Antrag“ aufgeführt, wechselte der Titel mannigfaltig zwischen „Miete“ und „Baukredit“, zwischen „Umzug“ und „Mietvertrag auf 30 Jahre“, etc. Nachstehend ein paar Auszüge dazu:

Im „Voranschlag 2010“ zur Gemeindeversammlung vom 11.12.2009 liess sich der Gemeindepräsident auf S. 6 wie folgt zitieren:

„Das nächste Jahr wird geprägt sein durch zahlreiche Abstimmungen zu diversen Projekten, die in den letzten Jahren aufgelegt wurden. So werden die Themen (...) **Miete eines Gebäudes im Dow-Areal** (für die Hauptsammelstelle, den Werkhof und Atelierräume für Kunstschaffende) im Frühling behandelt“.

Von einem Umbau in der Höhe von 7,4 Mio vernahm man vom Gemeinderat damals kein Wort, obwohl nach dessen Angaben ja auch dieses Projekt in den letzten Jahren aufgelegt wurde.

Auch auf S.7 wurde das Sachgeschäft mit dem 7,4 Mio. schweren Umbau (und den auf 30 Jahre hochgerechneten 11,1 Mio. Netto-Mietkosten) „**Miete Gebäude Dow-Areal**“ genannt. Wörtlich: „Das **Projekt ‚Atelier- und Kulturraum‘** ist Bestandteil des Sachgeschäftes **‚Miete Gebäude Dow-**

Areal bei dem es auch um die Hauptsammelstelle und den Werkhof geht. In diesem Gebäude ist vorgesehen, dass ca. 500m² für Kunstschaffende zur Verfügung stehen und gemietet werden können. In einer Umfrage haben rund zehn Kunstschaffende ihr Interesse an solchen Räumen angemeldet, sodass wir von Beginn weg auf eine gute Belegung zählen können“.

Damit wurde die Pflicht zu neutraler und objektiver Auskunft- und Informations-Erteilung gleich abermals verletzt. Nebenbei empfinden nicht wenige den Lockvogel mit den „Kunstschaffenden in den GÜselhallen“ als einen schlecht platzierten Scherz.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung des „Voranschlags 2010“ hatte der Gemeinderat den Projektierungsauftrag jedenfalls bereits vergeben, wie aus dem nachfolgenden Zitat von S. 11 ersichtlich, nämlich an sein eigenes Mitglied Schnellmann, bzw. an dessen Firma Schnellmann Bauleitungen GmbH. Zitat: „Es ist vorgesehen, der Stimmbürgerschaft im Frühjahr 2010 ein entsprechendes Sachgeschäft (...) zu unterbreiten. Die dafür notwendigen Planungen und Verhandlungen sind bereits am Laufen“.

Auch unter „Projekte 2010“ wurde nicht von einem Umbau in der Grössenordnung von 7,4 Mio. gesprochen, sondern das Projekt wird auf S.13 als „**Verlegung Werkhof und Hauptsammelstelle ins ehemalige DOW-Areal**“ bagatellisiert.

Und auf S. 13 heisst es unter „Leistungsziele 2010“: „**Verlegung Werkhof und Hauptsammelstelle Gwatt ins Dow-Areal Freienbach**, Abstimmungsvorlage 13. Juni 2010“.

Eine seriöse Information über ein solches Projekt sieht anders aus.

Die Positionen aus dem „Voranschlag 2010“ wiesen jedenfalls nicht auf einen Umbau im Umfang von 7,4 Mio. hin. Die Pflicht zu sachlicher, neutraler und unvoreingenommener Information wurde damit verletzt.

Erst in der „Rechnung 2009“, veröffentlicht am 26.3.2010, verwendet der Gemeinderat erstmals den Begriff **Baukredit**. Das Traktandum 7 der Gemeindeversammlung vom 16. April hiess von da ab neu und überraschend: „**Baukredit Werkhof / Entsorgung / Kunstschaffende, Schwerzi Freienbach**“.

In der Folge bezog ich mich mit meinem Rückweisungs-Antrag auf die Angaben der Projektbeschreibung ab S.75. Vgl. http://www.freienbach.ch/documents/Rechnung_2009.pdf

In den erreichbaren Unterlagen zum beanstandeten Geschäft wurden diverse, jedoch entscheidende Informationen subtil unterdrückt. Ein Abstimmungsergebnis, das aufgrund solch beachtlicher formaler und inhaltlicher Fehler und Informationsdefizite zustande gekommen ist, kann den freien Willen der Stimmbürger nicht zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringen.

Den Stimmbürgern wird z.B. vorgegaukelt, der neue Standort würde entscheidend bessere Bedingungen für das Bringsystem bieten. Dabei wird jedoch unterdrückt, dass die heute sehr begrenzten Öffnungszeiten (vgl. auch S.2 dieser Beschwerde) am neuen Standort übernommen und weiterhin beibehalten würden. Die allfälligen Vorteile des Standortwechsels wären für die Öffentlichkeit somit weitgehend hinfällig, und die exorbitanten Kosten könnten kaum mehr plausibel vertreten werden.

Die bisherigen Abstimmungsunterlagen verschweigen ebenso, dass nach den Zielsetzungen des Gemeinderates mittel- bis langfristig sämtliche Bereiche des Service Public aus dem Gwatt abgezogen werden sollen. Das „städtebauliche Konzept“ sieht für Pfäffikon 2030 an dieser Stelle nämlich private Überbauungen von gigantischem Ausmass vor. Insofern stellt der aktuell vorgesehene Abzug von Werkhof und Hauptsammelstelle nur den Anfang eines grösseren und langfristig verdeckt geplanten Exodus dar. Später sollen dann – vermutlich jeweils ebenso kurzfristig angesagt – die Feuerwehr wie auch das Strassenverkehrsamt folgen. Vgl. dazu Planausschnitt zum „städtebaulichen Konzept“ auf der HP der Gemeinde Freienbach.

Weitere Ungereimtheiten in diesem Sachgeschäft ergeben sich daraus, dass auf S.75 festgestellt wird: „Die Hallen des ehemaligen Dow-Areals stehen gemäss Überflutungskarte Sihlsee des Kantons Schwyz im Überflutungsgebiet des Sihlsees“ (weshalb – so wird dort argumentiert – eine Verlegung der Feuerwehr nicht in Frage kommen könne).

Andererseits sieht der Gemeinderat aber selbst bei der Zwischenlagerung von hoch-toxischen Abfällen im Überflutungsgebiet keine solche Gefahr.

So wird auf S.81 frischfröhlich ausgeführt:

„Jetzt besteht die Möglichkeit, auf dem ehemaligen Dow-Areal in Freienbach für die nächsten Jahrzehnte die Hauptsammelstelle und den Gemeindewerkhof nach den heutigen und künftigen Bedürfnissen realisieren zu können. Und zwar an für diese öffentlichen Nutzungen bester, zentraler Lage in der Gemeinde Freienbach“.

Und auf S.76 gipfelt das Thema „Gifte und Chemikalien im Sihlsee-Überflutungsgebiet“ wie folgt: „Im Dow-Areal ist genügend Platz vorhanden, um eine vorschriftgemässe Lagerung von Gift und Chemikalien gewährleisten und somit die Arbeitssicherheit einhalten zu können“.

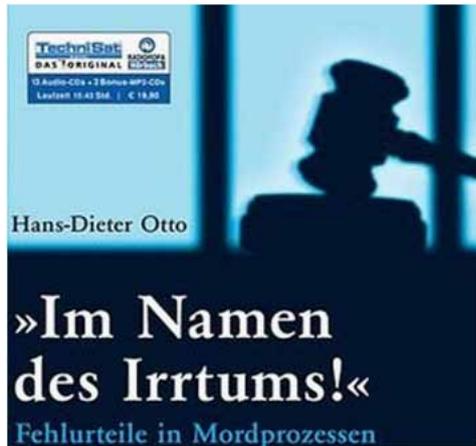
Ich bitte deshalb das Verwaltungsgericht ev. zusätzlich festzustellen, ob bei der angenommenen Überflutungsgefahr die Lagerung von chemischen und teils hoch-toxischen Abfällen in den beiden Hallen der ehemaligen Dow Chemical rechtmässig und vertretbar ist.

Im Übrigen bitte ich um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Rückmar

Jürg Rückmar



EINSCHREIBEN

An das Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

Pfäffikon, 1. Juni 2010

III 210 68

Jürg Rückmar gegen Gemeinderat Freienbach

Stimmrechtsbeschwerde – Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sachgeschäft „Baukredit Werkhof / Entsorgung / Kunstschaffende, Schwerzi Freienbach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke Ihnen für die Gewährung eines zweiten Schriftenwechsels mit Frist bis 7. Juni 2010 und nehme zur Vernehmlassung des BG wie folgt Stellung:

An den Anträgen wird festgehalten.

Zusatzantrag: Die Verträge zwischen dem BG und der MHW Immo AG seien als Beweismittel beizuziehen und mir zur Einsicht zuzustellen.

Es wird bestritten, dass die „Gemeindeversammlung“ Beschwerdegegner (BG) ist. BG ist der Gemeinderat als Vollzugs-Behörde bzw. vollziehendes Organ. Der BG hat die Inszenierung des vorliegend beschwerten Geschäfts alleine zu verantworten. Die Gemeindeversammlung wurde durch den Gemeinderat ja gerade ignoriert. Folglich kann sie auch nicht BG meiner Beschwerde sein.

Zu Ziffern II 1. c) sowie 2.3.1 und 2.3.2

Die Ausführungen des BG sind unbehelflich und werden bestritten.

Gegenstand des Traktandums 7 war ein „Kapazitäts-Problem“ bei Werkhof und Hauptsammelstelle, wozu ein Antrag des Gemeinderates zur Problemlösung vorgelegt wurde. Mein Antrag zielte also klar auf die Optimierung der vorgeschlagenen Problemlösung und kann somit nicht als ein „genereller Ablehnungsantrag“ uminterpretiert werden.

Die Darstellungen des BG zur angeblichen Dringlichkeit der Verlegung von Werkhof und Hauptsammelstelle in die beiden Industriehallen der ehemaligen Dow Chemical in Freienbach sind in der Hauptsache rein spekulativ. Wie meine Antragsbegründung deutlich machte, sind die Details, welche der BG auf den Seiten 12 und 13 seiner Vernehmlassung zur Entstehung der Vorlage schildert, bei näherer Betrachtung ein unbehelflicher Versuch des Gemeinderates, anstelle einer tatsächlichen Optimierung der Dienstleistungen ein nicht im öffentlichen Interesse stehendes Bauprojekt auszulösen. Mit ihrer unrealistischen und schönfärberischen Sachverhaltsdarstellung stösst die anwaltliche Vertretung des BG ins Leere.

Der BG begründet den Kreditantrag zur Verlegung der Hauptsammelstelle und des Werkhofs in die beiden für 7,4 Mio. umzubauenden Industriehallen u.a. mit der Umstellung vom Hol- zum Bringsystem. Dass die so begründete Verlegung – und die daraus fälschlich abgeleiteten Umbau- und Verlegungskosten – schon durch eine einfach umsetzbare Rückkehr zum Hol-System sofort hinfällig würden, wird gar nicht erst in Erwägung gezogen und in der Folge komplett ausgeblendet. Das derzeitige Bring- und Hol-System der Gemeinde ist dringend revisionsbedürftig. Dafür sprechen nebst wirtschaftlichen auch ökologische Gründe.

Auch die Begründung, am bisherigen Standort sei „keine gesetzeskonforme Abfallagerung“ mehr möglich, ist unbehelflich, da nicht stichhaltig. Bestritten wird auch die falsche Behauptung in der Botschaft, wonach die angrenzende Feuerwehr „von Gesetzes wegen“ – und zufälligerweise gerade jetzt – 40% mehr Raum benötige.

Beim Vorwand „Engpass“ und den angeblich „unzumutbaren Bedingungen“ für Selbst-Anlieferer handelt es sich um absichtlich herbeigeführte Komplikationen und künstlich erzeugte Einschränkungen: Wie schon in der Beschwerde ausgeführt, müssten lediglich erweiterte Öffnungszeiten¹ eingeführt werden, die dem Publikumsbedarf und den Wünschen der Selbst-Entsorger wirklichkeitsnah entsprechen. Der Betrieb soll in seiner gesamten Ausrichtung selbstverständlich bedarfsgerecht geführt werden.

Um die angeblichen „logistischen“ Probleme zu lösen, bedarf es primär organisatorischer und **nicht** baulicher Optimierung. Mit der Vorlage des BG wird nicht ausreichend dargelegt, dass genügende Vorabklärungen getroffen worden sind. Vielmehr fehlte offensichtlich der gute Wille, nach einer möglichst einfachen, kostengünstigen und haushälterischen Lösung zu suchen.

Die Darstellung, es sei zugunsten von Werkhalle und Hauptsammelstelle eine Gebäudeaufstockung am bisherigen Standort ordentlich evaluiert und mit Kosten von rund 10 Mio. veranschlagt worden, wird bestritten und zeigt das krasse Fehlen einer sachgerechten Vorabklärung. Tatsächlich wurde, wie aus den Unterlagen des BG ersichtlich, nur für die Feuerwehr eine Aufstockung ins Auge gefasst.

Zu Ziffer 2.1 und 2.2

Die Ausführungen zur „gewissen Zurückhaltung“ bei der Zulässigkeit von Rückweisungsanträgen (Entscheid des Versammlungsleiters) sind unbehelflich. Es wird bestritten, dass meine Anträge „nicht aus Gründen, die eine Zurückweisung oder Verschiebung sachlich rechtfertigen“ gestellt wurden. Die sachliche Rechtfertigung des Antrags ist gegeben, da er ganz klar erkennbar und eindeutig zur Erreichung einer optimaleren, insbesondere kostengünstigeren Lösung vorgebracht wurde. Es handelte sich also explizit nicht um einen „verdeckten Ablehnungsantrag“.

¹ Die aktuellen Öffnungszeiten bei der Hauptsammelstelle Gwatt: DI+DO: 15–19 h / MI+FR: 13.30–17.00 h / SA: 08–15 h.

Zu Ziffer 2.3

Der BG behauptet fälschlich, Gemeinderat Werner Schnellmann (W.S.) sei „Gesellschafter“ der Schnellmann Bauleitungen GmbH. Dem muss klar widersprochen werden: Laut den erreichbaren amtlichen Informationen tritt er einzig als „Zeichnungsberechtigter“ auf, jedoch nicht als aktiver Gesellschafter, der gegebenenfalls haftbar und verantwortlich zu machen wäre. Es gibt, Zitat: **keine aktiven, zeichnungsberechtigten Personen in der Schnellmann Bauleitungen GmbH²**, und es erstaunt doch sehr, dass sich der BG trotz dieser Tatsachen am zweifelhaften Status unter Vertrag genommenen „Schnellmann Bauleitungen GmbH“ nicht zu stören scheint.

Die durch den BG vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung gibt vor allem einen entlarvenden Einblick in den unzulässigen Handel zwischen der Liegenschaftsbesitzerin und dem Gemeinderat, bei welchem auch strafrechtlich relevante Sachverhalte wie Amtsmissbrauch, Begünstigung und Vorteilmahme prüfenswert sind. Im Zentrum stehen dabei die „Polster“ in den angeblichen „Gebäudekosten“ von insgesamt Fr. 4,388'500.-.

Tatsächlich ist der einzelne Stimmbürger nicht in der Lage, ein derart nebulöses Manöver wie das vorliegende rechtzeitig zu durchblicken, zumal der BG mehrfach falsche Angaben macht, resp. grundlegende Aussagen nicht zutreffen. Insbesondere ist die Behauptung falsch, dass es sich beim vorliegenden Geschäft finanziell um eine langfristig vorteilhafte Lösung handle (Medienorientierung vom 9.3.2010: „Langfristig bringt dies Kosteneinsparungen“).

Die Inszenierung der beanstandeten Vorlage erreichte einen ersten „Erfolg“, indem die Kosten der ausgeführten Planungs- / Projektierungsarbeiten über Fr. 60'000.- in der dubiosen – aber in Freienbach bestens bewährten – Form eines „Nachkredits“ in die „Rechnung 2009“ geschmuggelt und auch prompt diskussionslos akzeptiert wurden. Dass es sich dabei aber um eine laut BG privat „bevorzugte“ Position gehandelt haben soll, wurde sowohl im Voranschlag 2010 unterschlagen, als auch anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11.12.2009 den versammelten Stimmbürgern wohlweislich nicht kund getan.

Besonders stossend ist, dass der BG offenbar versuchte, mittels einer ultimativen Vorlage beim Stimmgang vom 13. Juni 2010 eine Annahme des äusserst kostenintensiven Deals zu erreichen, zu diesem Zweck wesentliche Hintergründe verschwieg und jegliche Diskussionen über Alternativen an der Gemeindeversammlung gezielt verhinderte. Für „Vermieter“ und Gemeinderat war durchaus kalkulierbar, dass die meisten Stimmbürger der Vorlage an der Urne zustimmen würden, nachdem eine Einsichtnahme in die Details der Vorbereitungshandlungen und Abstimmungsvorlage nur im Beschwerde- oder Klage-Fall effektiv möglich ist. Die Macher der Abstimmungsvorlage zählten also darauf, die Botschaft würde trotz krasser Tatsachenwidrigkeit die übliche Erwartung beim Stimmbürger auslösen, wonach der Gemeinderat ausschliesslich in guter Absicht und nach Treu und Glauben handeln würde.

(...)

Der geschäftliche Hintergrund von W.S. lässt somit berechnete Zweifel an der Seriosität dieser Vorlage aufkommen. Bei den nachfolgenden Anmerkungen (Fussnoten) zum Gefahrenpotenzial bezüglich Korruption im Baugewerbe stütze ich mich u.a. auf die Dissertation von Peter Mühlemann³ und <http://www.hausarbeiten.de/faecher/vorschau/102578.html>

Die Mitglieder des Gemeinderates sollten jeden Konflikt zwischen öffentlichen Interessen und den Interessen allfälliger Klientschaft aus nebenamtlicher Tätigkeit meiden, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen. Spätestens bei einer „Bauherrenbetreuung“ bestehen jedoch unausweichliche Zielkonflikte, welche mit dem Amt eines Gemeinderates definitiv unvereinbar sind.

² http://www.moneyhouse.ch/u/g/schnellmann_bauleitungen_gmbh_CH-130.0.008.556-4.htm

³ Angaben Jahrgang

Vorliegend behauptet der BG ja, W.S. habe zuerst die MHW Immo AG, und danach den Gemeinderat – mithin den anderen Vertragspartner – als Bauherr betreut.

In diesem Zusammenhang behalte ich mir vor, beim Regierungsrat zu intervenieren, damit abgeklärt wird, ob gegen W.S. und ev. weitere Beteiligte ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden muss (nach § 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 26. Juni 1966 (BGS 124.21; VerG).

Aufgrund der Vernehmlassung und den entsprechenden Beilagen sind nachfolgende Sachverhalte relevant:

- Der BG behauptet, W.S. sei über seine eigene Bauberatungen GmbH an Aufträge der nachmalig „Vermieterin“ der beiden Ex-Dow-Industriehallen in Freienbach genannten MHW Immo AG gelangt. Auf dem Areal stehen gemäss Angaben des BG zwar noch weitere frei verfügbare Industriehallen, aber W.S. erhielt dann angeblich durch die Eigentümerin nur gerade für diejenigen beiden Industriehallen Planungs- / Projektierungsaufträge, die nun zur Abstimmung gelangen.
- Am 10. Juni 2009 habe der Gemeinderat angeblich „mit Beschlussfassung entschieden, Entscheidungsgrundlagen zur Verlegung der Hauptsammelstelle in die Schwerzi auszuarbeiten“. Allein schon aus dieser Formulierung wird ersichtlich und klar, dass an diesem Datum bereits ein Vorentscheid vorgelegen haben muss. Andernfalls hätte die „Beschlussfassung“ selbstverständlich nicht so gelautet.

Daraufhin habe der Gemeinderat auch „Verhandlungen mit der Eigentümerin des ehemaligen Dow-Areals“ geführt. Dazu ersuche ich hiermit das Gericht, mir die vollständigen Protokolle zu den Verhandlungen zuzusenden.

- Im nachfolgenden Abschnitt der gegnerischen Vernehmlassung wird der angefochtene DEAL bereits konkret beschrieben und in seinen Details – wohl unabsichtlich – in seiner Rechtswidrigkeit richtig gehend präsentiert. Wörtlich: „... hat die Vermieterin auch die Planung von Gebäudesanierungen und -umnutzungen auf dem Dow-Areal (an die Schnellmann Bauleitungen GmbH) beauftragt.“⁴ Und: „In diesem Zusammenhang ist sodann anzufügen, dass die Vermieterin aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit die Planungskosten bevorschusst hat und damit das Risiko (...) getragen hat“⁵. Wie gegenüber den Stimmbürgern jedoch vorgegeben wurde, soll nicht die MHW Immo AG, sondern der BG unter „zeitlicher Dringlichkeit“ gestanden haben, was aber mit obigen Zitaten klar widerlegt würde⁶. Tatsache ist, dass das Konstrukt / Manöver einer angeblichen „Bevorschussung“ – die dafür angezeigten Planungskosten in der Freienbacher „Rechnung 2009“ auf Seite 4 als „Nachkredit“ aufgeführt wurde. Ein Hinweis auf die „bevorschussende“ MHW Immo AG fehlte jedoch vollständig. Es ist fraglich, ob diese Darstellung in der Vernehmlassung einer tatsächlichen vertraglichen Abmachung entspricht,

⁴ Unterhalb des rechtlich festgelegten Schwellenwertes wird die **Erstellung von Vorstudien freihändig vergeben**. In (...) ist immer wieder die Vergabe an „befreundete“ bureaux d'études festgestellt worden, die durch **Überfakturierung**, durch **Ablieferung nicht-originärer Leistungen oder andere bloss formale Erfüllung unverdiente Mittel abzweigen konnten**, die sie einzelnen Beamten oder auch Parteikassen zugeführt haben. Derartigen Mechanismen und Spielarten dieser Mechanismen ist man in der Schweiz bisher mit keiner umfassenden Untersuchung nachgegangen.

⁵ Das Bauwesen bewegt grosse finanzielle Summen. Die Beobachtung der Qualifikation und Beziehungsnetze der **Personen an den Schlüsselstellen des Vergabewesens** lässt den Schluss zu, dass erhebliches Optimierungspotential bestehen würde, wenn der politische Wille vorhanden wäre, Korruption ernsthaft zu bekämpfen. Wieweit Schlüsselstellen sogar bewusst mit schwachen Personen besetzt werden bleibt eine offene Frage.

⁶ In der Schweiz wurde z.B. die Projektorganisation der „expo 02“ zeitlich so gesteuert, dass Planungsaufträge in Millionenhöhe **aus Gründen des Termindrucks** direkt an Verwandte und Mitglieder der Projektorganisation vergeben werden konnten.

was durch Beizug der Verhandlungsprotokolle bzw. der Verträge und Rechnungsstellungen durch die Schnellmann Bauleitungen GmbH aufgeklärt werden muss.

- Entscheidend und sehr aufschlussreich ist die Frage, ob die MHW Immo AG die Kosten einer Planung / Projektierung durch W.S. finanziert bzw. angeblich bevorschusst hat, die a) einzig auf die hier anstehende Verwendung durch den Werkhof und die Hauptsammelstelle der Gemeinde hinauslaufen, oder b) zugunsten von vorläufigen generellen Sanierungen und Umbauten der vom Alter gezeichneten Industriehallen stattfinden, bzw. zugunsten des Eigengebrauchs für die MHW Immo AG erfolgen.

Hätte die MHW Immo AG W.S. tatsächlich allein und von sich aus „auf Vorrat“ planen / projektieren lassen, dann bestimmt gemäss Variante b) und keinesfalls gemäss a), da dies ja in einem sehr frühen Stadium grundsätzliche Absprachen mit dem Gemeinderat vorausgesetzt hätte – was der BG aber gerade vehement bestreitet.

Bei einer „Planung auf Vorrat“ gemäss Variante b) wären jedenfalls weit geringere Arbeitsaufwände und bedeutend günstigere Planungs- / Projektierungskosten entstanden, als für einen so konkreten Bedarf wie denjenigen der gemeindlichen Hauptsammelstelle mit Werkhof, und Spezialitäten wie einen „Deckenabschluss“, auf dem aber dennoch „Künstlerateliers“ zu stehen kommen sollten, inkl. hydraulischem 2,5 t-Warenlift etc.

Nun führt aber der BG sinngemäss aus, der „Vermieter“ habe W.S. die Planung / Projektierung ausgerechnet der Variante a), und damit der einzigen praktisch pfannenfertig und unmittelbar brauchbaren Variante ausführen lassen, und dies angeblich aus eigenem Antrieb, weil zu diesem Zeitpunkt noch keine Zusage oder gar Bestellung der Gemeinde vorgelegen habe.

Geradezu peinlich unbedarft ist hierbei die Behauptung, die MHW Immo AG habe das Risiko auf sich genommen, die Kosten für die detaillierte Planung / Projektierung einer Hauptsammelstelle und eines Werkhofs inkl. Zwischenboden zu bevorschussen. Die Tatsache, dass Planungs- / Projektierungskosten im Umfang von Fr. 60'000.- in der „Rechnung 09“ als „Nachkredit“ aufgeführt wurden, widerspricht der Behauptung des BG, der „Vermieter“ habe die Arbeiten von W.S. „auf eigenes Risiko bevorschusst“.

Aus den gegnerischen Ausführungen ist einzig zu folgern, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt **nicht etwa die MHW Immo AG, sondern neu nun der Freienbacher Gemeinderat – angeblich auf Vorschuss der MHW Immo AG, ausschliesslich für die nachmalige Verwendung durch Werkhof** und Hauptsammelstelle planen / projektieren liess.

- Bei Planungen / Projektierungen für Eigenbedarf oder generelle Sanierungen wäre kaum der Begriff „Deckenabschluss“ verwendet worden, denn bei der vorliegenden Planung zugunsten des BG steht „Deckenabschluss“ als Codewort für eine Konstruktion, der hier besondere Bedeutung zukommt: **Die beiden Hallen bedürfen nämlich einer Totalsanierung und sind im jetzigen desolaten Zustand für die Verlegung von Werkhof und Sammelstelle überhaupt nicht geeignet.**

Aus statischen Gründen ist offenbar der Einbau eines durchgängigen Zwischenbodens auf halber Höhe absolut unerlässlich. Um diesen Sachverhalt zu kaschieren, wurde die „geniale Idee“ mit den „Künstlerateliers“ vorgeschoben. Statt einen Zwischenboden auf 5 Metern Höhe zu erstellen, würde es sonst nämlich ausreichen, die einzelnen Räume für Sondermüll,

Mannschaft und Administration durch Zwischenwände und einfachen Deckenabschluss zu erstellen, wodurch sich die Gebäudekosten von Fr. 4'388'500.- um mindestens $\frac{2}{3}$ verringern würden.

Im Vertrag wird u.a. ausgeführt: „Die Sanierung der Flachdächer und der Fassaden, der Ersatz der bestehenden Fenster und die Verstärkung der Bodenplatte zur Erhöhung der Tragfähigkeit gemäss Bedürfnissen der Gemeinde sind Sache der Gebäudeeigentümerin“ – Wenn aber nicht einmal die „Tragfähigkeit der Bodenplatten“ gegeben ist und sogar die Notwendigkeit einer Innenverstärkung mit Zwischenwänden und durchgängigem Zwischenboden besteht, sind schon grundsätzlich die Voraussetzungen für ein vernünftiges Kosten-/Nutzenverhältnis beim vorliegenden Projekt nicht gegeben.

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb ausgerechnet der Einbau eines so tragenden Elementes wie des „Zwischenbodens auf halber Höhe“ bei der Halle d über eine Fläche von 1'092 m² **mieterseits statt bauseits finanziert werden soll**. Und dies, nachdem der „Vermieter“ die Hallen auch bezüglich aller restlichen Elemente (Flachdach, Fassaden, Bodenverstärkungen, Fenster, Fensterband etc.) sanieren muss.

Auch die Umgebungs-Kosten werden zu Unrecht zulasten der Gemeinde Freienbach als Mieterin aufgeführt; diese müssten bei einem Mietobjekt selbstverständlich Sache des Vermieters sein. Andernfalls müsste auch für die „Kultur“-Räume ein proportionaler Anteil ausgewiesen werden.

Im Übrigen sind auch die Angaben zu den Nutzflächen irreführend, da die Obergeschosse für den Werkhof und die Hauptsammelstelle nicht nutzbar sind (die Grundfläche beider Hallen beträgt total nur 2'758 m²). Es ist auch nicht ersichtlich, warum ausgerechnet 10 Meter hohe Hallen für die Bedürfnisse des Werkhofs und der Sammelstelle ausgewählt wurden.

Wie bereits ausgeführt, ist die Notwendigkeit des ominösen Zwischenbodens / „Deckenabschlusses“ in der fehlenden Statik der Industriehalle zu suchen und nicht in einem wirklichen Bedarf von Werkhof und Hauptsammelstelle.

Es ist besonders stossend, dass Raumbedürfnisse von Künstlern als Rechtfertigung für den „Oberstock“ herhalten müssen. Wie unbehelflich die entsprechende Argumentation des BG ist, zeigt sich auch darin, dass nebst „Künstlerateliers“ sogar „sinnvoller Reserveraum“, „soziale Dienste“ und „Lagerraum“ bemüht werden.

Dass die Idee mit den „Künstlerateliers“ nicht sehr weit trägt, davon zeugen auch die unterschiedlichen Angaben mit den stets kleiner werdenden Zahlen betr. die dafür eingeplanten Flächen: Im „Antrag“ spricht der Gemeinderat von über 1'000 m² „Künstlerateliers“, in der Botschaft aber nur noch von 500 m², und in der Detailrechnung heisst es bei „Untermieten“: „Kunstschaffende 9 Ateliers = 371 m² x Fr. 120.- pro m²/J = (Einnahmen von) Fr. 44'520.-“.

Die mietseitigen Selbstkosten für diese „Künstlerateliers“ weist die Gemeinde mit Fr. 45.- pro m²/J aus. Bei der sogenannt kostendeckenden Miete von Fr. 120.-/m² ergäben sich somit Nettoerträge von Fr. 75.-/m² für die Gemeinde. Eine mehr als abenteuerliche Kostendeckungs-Behauptung gegenüber dem Stimmbürger.

Ganz abgesehen davon, wären auch die „Deckenabschlüsse auf halber Hallenhöhe“ (gemeint ist der 1'092 m² grosse **Zwischenboden**) selbstverständlich den „Kultur“-Räumen im Mietpreis anteilig aufzurechnen.

Zur „Bereicherung“ der Güselhalle mit „Kulturräumen“ und die damit ausgedrückte „Wertschätzung“ der Künstler habe ich mich bereits in meiner Beschwerde geäußert.

- Zur Konstruktion und Aufrechterhaltung so abenteuerlicher Behauptungen braucht es im Übrigen ein hilfreiches Netzwerk, angefangen beim Gemeindepräsidenten, über die RPK⁷ bis zur Anwaltskanzlei, das sich für derart offensichtliche Schummeleien verwenden lassen.

Der Nachsatz auf Seite 13 der Vernehmlassung, wonach „die von der MHW Immo AG in Auftrag gegebenen Projektierungskosten (...) vom Stimmbürger am 11. Dezember (gemeint ist: anlässlich der Gemeindeversammlung) angenommen worden (sind)“, weist überdeutlich darauf hin, dass die Gemeindeversammlung zur Absegnung verdeckter Machenschaften missbraucht wurde: Der Wortlaut der entsprechenden Position unter der kaum beanstandungsfähigen Rubrik „Nachkredite⁸“ hiess übrigens „Planungskosten Sammelstelle, Werkhof und Kulturräume Dow Areal“ – die Bezeichnung „Umbau“ blieb mit Bedacht völlig ausgeblendet⁹.

Noch in der „Botschaft“ zur Gemeindeversammlung vom 11.12. 2009 liess der Gemeindepräsident verlauten: „Das nächste Jahr (also 2010) wird geprägt sein durch zahlreiche Abstimmungen zu diversen Projekten, die in den letzten Jahren aufgegleist wurden. So werden die Themen (...) **und die Miete eines Gebäudes** im Dow-Areal (für die Hauptsammelstelle, den Werkhof und Atelierräume für Kunstschaffende) im Frühling behandelt“.

Auch in der „Botschaft“ vom 11.12. 2009 wurde bekannt gegeben: „Das Projekt ‚Atelier- und Kulturraum‘ ist Bestandteil des **Sachgeschäftes ‚Miete Gebäude Dow-Areal‘**, (...).

⁷ Entscheidende Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet sodann die Detailprojektierung einschliesslich der Erstellung der Leistungsverzeichnisse: Da die eigentliche Ausschreibung zeitlich knapp bemessen ist, verleiht die **gezielte Indiskretion** entscheidende Wettbewerbsvorteile. In allen untersuchten Ländern bemühten sich potentielle Bieter um enge Beziehungen zu Beamten oder zu den mit der Projektierung betrauten Architektur- und Ingenieurbüros. Indiskretionen können von gelegentlichen Hinweisen **bis zur systematischen Bevorzugung einzelner Bieter** gehen.

Die Behörden sind oft zu wenig über verdeckte finanzielle Beteiligungen von Bietern an projektierenden Büros im Bild. Deshalb ist die Unabhängigkeit eines Projektbeauftragten von zentraler Bedeutung für korruptionsfreie Abwicklung eines Projekts. Dieser Aspekt wird im öffentlichen Beschaffungswesen der Schweiz praktisch nicht beachtet. Zusätzliche Wettbewerbsvorteile erlangt der **potentielle Bieter, der direkt (formell oder informell) als Planungsbeauftragter beigezogen wird.** Projekte können so formuliert werden, dass sie (z.B. von der Methode, der erforderlichen Erfahrung, dem bestehenden Maschinenpark her usw.) einzelne Bieter bevorzugen. Als Alternative zu den massgeschneiderten Leistungsverzeichnissen ist auch **die informelle Abrede zwischen Beamten und Bietern** beobachtet worden, dass auf hohen, z.T. auch ungewöhnlichen Anforderungen im Ausführungsstadium nicht wirklich insistiert werden solle oder auch, dass interne Informationen über vorhergesehene Abänderungen des Bauverlaufs selektiv weitergegeben werden. Eine besonders qualifizierte Form der Manipulation wurde sowohl in Deutschland als auch in Österreich, Frankreich und Italien beobachtet. Eine Untersuchung in der Schweiz würde aufdecken, dass der Mechanismus auch in der Schweiz praktiziert wird:

Gelegentlich werden verdeckte Fehler gezielt bereits in der Projektierungsphase eingebaut. Das vorabinformierte Unternehmen kann sich bereits in seiner Offerte auf eine - vom Auftraggeber zu verantwortende - Korrektur des Projektes einstellen (zusätzliche Arbeiten können nach einem überaus hohen, aber in der Offerte nicht signifikanten Mehrpreis verrechnet werden, oder aber es gelangt für die Zusatzarbeiten der teure Regietarif zur Anwendung). Gelegentlich werden regelrechte Scheinpositionen eingebaut. In einem in Österreich hängigen Prozess steht gar die langfristige, zum voraus geplante Einschleusung eines "Maulwurfes" in die zuständige Bauverwaltung zur Debatte, der durch gezielte Fehlplanung "seinem" Unternehmen zu massiven Gewinnen verhelfen sollte.

⁸ In der Schätzungsphase stehen den Behörden zwei unterschiedliche Strategien zur Verfügung. Wer die Kosten überschätzt setzt sich anschliessend weniger dem Vorwurf der Kostenüberschreitung aus und erhält verfügbare Mittel, die auch zu sachfremden Zwecken verwendet werden könnten.

Wer dagegen die Kosten systematisch unterschätzt, erleichtert den Entscheid für das Projekt, wird aber wahrscheinlich einen Nachtragskredit beantragen müssen. Etliche Beispiele aus der Schweizer Baugeschichte haben gezeigt, dass Parlamente - wenn auch grollend - solche Kredite sprechen. **Nachtragskredite** sind deshalb heikel, weil sich in ihnen wesentlich leichter als in der ursprünglichen Ausschreibung **Phantompositionen** verbergen lassen.

⁹ Schlüsselpositionen müssen mit charakterlich (ethische Grundhaltung, finanzielle Unabhängig der Person) und fachlich (Ausbildung, Erfahrung, Intelligenz) qualifizierten **Personen** besetzt werden. **Transparente** Verfahren sind unabdingbare Voraussetzung zur Vermeidung von Korruptionsrisiken.

Bis kurz vor dem 16. April 2010 wurde gegenüber der Öffentlichkeit **nie von einem Umbau** und schon gar nicht von längst angeworfener Planung inkl. Erstellung von Projekt und Projektkredit gesprochen¹⁰. Dadurch hatte auch niemand mit einem Umbauprojekt in der exorbitanten Höhe von 7,4 Mio. gerechnet. Dieses überraschende „Supplement“ zur Miete wurde wohlweislich erst auf die Gemeindeversammlung hin vom 16. April 2010 präsentiert¹¹. Dieses Überrumpelungsmanöver wird hiermit ausdrücklich beanstandet¹².

Die Strategie des Gemeinderates ähnelt übrigens in verblüffender Weise dem Vorgehen um die Zusatzvariante zur „Umfahrung Pfäffikon“, Tunnelverlängerung Ost: In beiden Fällen wurden zuerst diffus definierte Projektierungsarbeiten freihändig vergeben. Zur Legitimierung der Schnellschüsse wurde jeweils ein grosser Zeitdruck sowie „eine bereits laufende Planung“ in anderweitigem Auftrag angeführt.

Die MHW Immo AG wurde laut SHAB erst am 10.3. 2008 gegründet, ausgestattet mit einem Aktienkapital von 3 Mio. Somit kann davon ausgegangen werden, dieses Datum stimme in etwa mit den ersten Vorgesprächen und Vorbereitungen zum „Deal“ überein.

Übereinstimmend wurde auch bei beiden Geschäften ein (unglaublicher) Bedarf konstruiert mit dem Ziel, im Hintergrund assoziierten Privaten (hier die MHW Immo AG) Grossaufträge zulasten der öffentlichen Hand zu vermitteln.

Der mit der vorliegenden Beschwerde verbundene Antrag, so wie ich ihn anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. April vorgetragen habe, verlangte ausdrücklich Optimierungen, da aus den Unterlagen nicht hervor ging, dass Alternativen überhaupt geprüft wurden.

Die Vernehmlassung hat nun bestätigt, dass es der Gemeinderat entgegen seinen Behauptungen unterlassen hat, weitere Optionen bzw. Kostenoptimierungen genauer zu prüfen. So wären z.B. nebst einer Variante „Verbleib im Gwatt“ mindestens folgende Alternativen vorab genauer zu prüfen gewesen:

- **Geplanter Neubau** beim kommenden **Vollanschluss Halten**, Bauherr: Josef Rahmensperger;
- **Areal „Zeughaus Pfäffikon“** an der Schindellegistrasse. Seit Jahren führt der Gemeinderat ebendiese Position „Erwerb Zeughaus Pfäffikon“ in seiner Finanzplanung. Grundlage dazu bildet die Aussage, dieses Areal dereinst für einen Werkhof etc. zu verwenden
- Grundstück „**Delimpex**“, das dem Vernehmen nach zum Verkauf angeboten wird, etc.

Die MHW Immo AG besitzt offenbar mehrere zusätzliche Hallen. Zu diesen wurden möglicherweise optionale Nutzungen erwogen, die für die Beurteilung des Geschäfts von Bedeutung sein könnten.

¹⁰ **Transparente** Verfahren sind unabdingbare Voraussetzung zur Vermeidung von Korruptionsrisiken.

¹¹ Weil mir diese Unart und Beständigkeit, jederzeit gezielte Halb- und Unwahrheiten zu verbreiten, spätestens beim Geschäft um die beiden Dow-Industriehallen endgültig aufgesessen hat, habe ich Stimmrechtsbeschwerde erhoben, da der Gemeinderat leider keine andere Form demokratischer und einvernehmlicher Regelungen zuzulassen scheint.

¹² Die **Gründe, weshalb die Bedeutung der Korruption heruntergespielt wird**, sind vielfältig. Dabei dürfte der Umstand eine Rolle spielen, dass vermutlich **das politische System und insbesondere die Parteifinanzierung** (Die Parteifinanzierung in der Schweiz ist zum grössten Teil völlig intransparent) in einem Zusammenhang zu korrupten Mechanismen steht. Andererseits sind diese Mechanismen so alt und so eingespielt und deshalb vielen Schlüsselpersonen so vertraut, dass ein entsprechendes **Unrechtsbewusstsein bei weiten Teilen der opinion leader gar nicht vorhanden** ist.

Wer auf korrupte Mechanismen im Bauwesen hinweist, wird von bedeutenden Akteuren des privaten und insbesondere des öffentlichen Beschaffungswesens systematisch übergangen und diskriminiert. Deshalb findet zu diesem Thema praktisch keine ernsthafte Diskussion statt.

Ich ersuche das Gericht deshalb um Beizug der bestehenden Verträge zwischen Gemeinde und „Vermieterin“ als Beweismittel.

► **Unbehelfliche weitere Darstellungen in der Vernehmlassung**

Der Werkhof an der Gwattstrasse ist erst 20 Jahre alt. Weshalb die Abfallmengen weiter zunehmen sollten, wird nicht ausgeführt. Nach offiziellen Zahlen des Bundes geht bei nachlassender Wirtschaft jeweils auch das Abfallvolumen zurück. Abgesehen davon, ist auch etwa bei Altglas keine weitere Zunahme mehr zu erwarten, da Glas immer mehr durch Kunststoff ersetzt wird.

Solange die 15köpfige Belegschaft nicht zweigeschlechtlich ist, drängt sich eine „Geschlechtertrennung im sanitären Bereich“ nicht auf. Absolut unbehelflich ist deshalb die Argumentation: *Die Sanitär- und Mannschaftsräumlichkeiten im Werkhof sind überbelegt und entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften. Zudem ist eine **Geschlechtertrennung** nicht möglich. Die Büroräumlichkeiten lassen ein Arbeiten im administrativen Bereich zu zweit, Strassenmeister und dessen Stellvertreter, nicht zu.*

Weshalb bei einer 15köpfigen Werkhof-Belegschaft zwei dieser Leute gleichzeitig Büroarbeiten entrichten können oder müssen, ist nicht nachvollziehbar. Eine solche Forderung führt höchstens zur Annahme, es würde an vernünftiger Arbeitsorganisation mangeln.

Unbehelflich ist auch die Behauptung des BG: „Zudem müssen durch den Standortwechsel genügend Platzreserven für ein gewisses Wachstum vorhanden sein“.

Wachsende Abfallmengen ergeben sich jedoch nur durch eine weiterhin wachsende Wirtschaft. Ist dies nicht der Fall, wovon auszugehen ist, so würde in unnötige Überkapazitäten investiert.

Als Prüfungsinstanz hat die RPK ihre Pflichten bei diesem Geschäft geradezu grob verletzt. Angesichts der Fülle von zu beanstandenden Sachverhalten schlägt die folgende „Bestätigung“ jedem anständigen Bürger ins Gesicht: *„Die Rechnungsprüfungskommission bestätigt, dass die Verlegung der Hauptsammelstelle des Abfallwesens und des Werkhofs sowie der Schaffung von Künstlerräumen im ehemaligen DOW-Areal Freienbach und der damit verbundene Verpflichtungskredit rechtmässig und im Rahmen der Planung finanzierbar ist“.*

Ergänzend zum bisher Ausgeführten ist ebenfalls erheblich:

Die Sammelstelle Gwatt (Recycling, Papier/Karton, Kleinmetall, Elektrogeräte etc.) sollte aus ökologischen Gründen nicht nach Freienbach gezügelt werden: Durch die Aussenverlegung entstünde ein grosser und unnötiger, aber vermeidbarer Mehrverkehr.

Gerade die derzeitige **Sammelstelle im Gwatt ist technisch und ökologisch auf höchstem Stand**. Die Anlage ist von der Benutzerseite her völlig à jour, **weshalb die bisherigen Investitionen zuerst ordentlich amortisiert werden sollten**. Auch sind keinerlei angebliche Platzprobleme feststellbar, welche nicht an Ort und Stelle durch kleinere, allenfalls auch bauliche Umdispositionen gelöst werden könnten.

Überdies haben sich auch keine Benützer der Sammelstelle über Einschränkungen beschwert.

Der Vorstellung des Gemeinderates, der Werkhof sowie die Sammelstelle müssten gezügelt werden, ist auch aus nachfolgenden Überlegungen scharf entgegen zu treten. Der Vorwand, die Feuerwehr habe zu wenig Platz, wird von den aufsichtspflichtigen Instanzen nicht bestätigt. Abgesehen davon wäre es für die zuständige Behörde ein Muss, solche Behauptungen durch seriöse Abklärungen fak-

tisch zu belegen. Dies alles wurde hier aber wohlweislich unterlassen. Wenn der BG in punkto „Befragung der Benutzer“ ausführen lässt, eine „Befragung der Bürger des Bezirkes über das Verhalten in Zusammenhang mit (der) Abfallentsorgung (...) würde jeglichen Rahmen einer Projektierung sprengen“, so muss andererseits auf die im reichlich aufgeblasenen und finanziell völlig überrissenen Projekt dominierende, geradezu typische Kosten-Unempfindlichkeit hingewiesen werden – kurz: auf einen geradezu wild wuchernden Verhältnisblödsinn.

Die Kosten für eine Befragung der ohnehin schon einliefernden Bürger beispielsweise, die ihre Stimme ja schon im von der Gemeinde favorisierten „Bring-System“ – mitführen, wären relativ gering und würden selbst bei Befragungen über einen längeren Zeitraum hinaus die 10'000-Franken-Grenze kaum überschreiten. Selbst zu vergleichsweise äusserst marginalen Kosten könnte so die Bürgerschaft in professioneller und verwertbarer Weise befragt werden, womit gleichzeitig das gemeindliche Gebot, nur am wirklichen Bedarf orientierte Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, auch im Abfall- und Öko-Bereich weiterhin eingehalten werden könnte.

Desgleichen leidet die Vorlage an krasser Unvollständigkeit. So werden die entstehenden Kosten für bauliche Anpassungen zugunsten eines allfälligen Alleinnutzers Feuerwehr an der Gwattstrasse nicht erwähnt, ja sie wurden vermutlich nicht mal angestellt oder gar errechnet.

Geht man vom eher amüsant bis blödsinnig anmutenden Lockvogel der „Künstlerateliers“ aus, so fehlte es am neuen Ort sogar an den dafür erforderlichen Fenstern... Sorry, aber diese Idee mit der Dow-Halle ist ja wohl mehr als ein Witz!

Nicht zu denken an weitere Grunderfordernisse wie Brandschutz, Fluchtwege, Sanitär, Strom, etc. Das dort vorhandene Flachdach würde zwingend den Einbau einer Klimaanlage bedingen. Der Bau wäre auch gar nicht geeignet für den Einbau von Aufenthaltsräumen. Die Situation vor Ort ist so prekär, dass wohl jeder Neubau günstiger zu stehen käme, als ausgerechnet eine zweckfremde Halle in ein Abfall-Sanatorium umzubauen, unter gleichzeitig vorseilender Einhaltung allerneuester „Normen“.

Unter diesen Umständen von einer „grossen Nachfrage nach Künstlerateliers“ zu reden, wird einzig dadurch nachvollziehbar, weil der BG eine jährliche Miete von lediglich Fr. 120/m² zu veranschlagen geruht. Ein so tiefer Ansatz ist im heutigen Markt rein finanziell zwar attraktiv, weist aber vorliegend erneut auf fehlende Sachkompetenzen bei der Kostenrechnung und der dabei unbotmässig ins Spiel gebrachten unprofessionellen Projektleitung hin:

Realistischerweise kann selbst der Oberstock einer Güselhalle – in welchem den suggerierten Künstlern in brauchbaren „Künstlerateliers“ dann noch die genialen Ideen zufallen sollten – Vorteil: Güsel kann direkt vor Ort entsorgt werden – nicht zu derart tiefen Gestehungskosten eingebaut werden, welche Mieten von nur Fr. 120/m² rechtfertigen würden, ohne dass mit den anteiligen Kosten zwischen den verschiedenen Baukörpern je nach buchhalterischem Bedarf jeweils jongliert werden würde. Ohne umfassenden Lärmschutz sind solche „Ateliers“ ohnehin kaum benützbar.

Unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Geschichte mit den „Künstlerateliers“ nicht nur als schreiend komischer Lockvogel, sondern auch als blanker Hohn, indem man das Traktandum der Güselhallen im Dow-Areal einfach mit vorgeblicher „Kultur“ aufwertet. Ein solches Angebot an weitgehend anonyme, angeblich interessierte Künstlerkreise erweist sich aber als unglaublicher Affront gegenüber allen schöpferisch tätigen Menschen. Die Übung, öffentlich kaum wahrnehmbare „Künstler“, zu welchen der pointiert Kultur-fremde Freienbacher Gemeinderat ja kaum kulturstützende Kontakte pflegt, einzig zur besseren Legitimierung der Güselhallen auf dem Ex-Dow-Areal herbeizuziehen, sollte abgebrochen werden.

Ebenso gut könnte der Gemeinderat „Künstlerateliers“ über – oder unter – einer bestehenden ARA erwägen, was aber in der Geschichte der ARA's ebenfalls noch kein Beispiel gefunden hat. Angesichts dieses nur sehr bedingt lustigen Lockvogels „Künstlerateliers“ zeigt der Gemeinderat auch im Bereich der Künste keine besondere Kernkompetenz und schlägt mit solchen Abstimmungsmanövern einem jeden Künstlerherzen regelrecht ins Gesicht. Auch ist nicht ersichtlich, was eine Künstlerszene ausgerechnet an diesem Objekt wirklich reizen soll, zumal an einer solchen Lage. Es kann ja nicht sein, in einer ehemaligen Industriehalle ohne jegliche nutzbare Infrastruktur – nachträglich eine neue, teure u.a. für Ateliers einzubauen und bereit zu stellen, die über Miete überhaupt nicht amortisierbar ist.

Stattdessen stehen bei vielen Freienbacher Bürgern **andere Ideen im Vordergrund**, die ich nachfolgend zitiere und die auch Ausdruck meiner eigenen Willensbildung sind:

Da kein dringender Bedarf besteht und nicht nachgewiesen werden kann, weshalb der heutige Werkhof und die heutige Sammelstelle im **Baukubus um ein Dreifaches zu vergrössern** seien, soll der Zeitpunkt für einen Umzug – wenn überhaupt – solange abgewartet werden, bis das Strassenverkehrsamt den Standort wechseln wird, was mittelfristig sowieso geplant, und folglich auch vorhersehbar ist.

Das Strassenverkehrsamt böte mit seinen geradezu verschwenderischen Zufahrtsstrassen und Vorplätzen eine zumindest so interessante Hinterlassenschaft für die Feuerwehr – oder auch für den Werkhof und die Sammelstelle.

So gesehen, bieten sich schon fast ideale Alternativen an. Das Dow-Areal hingegen ist dafür in keiner Weise geeignet und würde lediglich in eine vermeidbare Kostenfalle zulasten der Gemeinde führen.

Weiter plädiere ich auch im Namen vieler weiterer Bürgerinnen und Bürger dafür, das Gemeindegeld sei zusammenzuhalten und sei nicht für Allotria und kurzfristige Gewinne zugunsten einzelner Privater zu vergeuden (auf den „Vermieter“ würde allerdings ein langfristiger Gewinn entfallen). Die mit dem Projekt inszenierten Baukosten sowie die um Fr. 200'000.- höhere Jahresmiete – gegenüber dem Gwatt – auf 30 Jahre hinaus sind unverhältnismässig und belasten die Gemeinde in unnötiger und zugleich unverantwortlicher Weise. Nicht umsonst wurden die durch das Büro W.E.S. veranschlagten Umbaukosten von mindestens 7,4 Mio. (für eine 1. Etappe) vor der Bürgerschaft bis zuletzt geheim gehalten und bis zur „Rechnung 2009“ konsequent verschwiegen.

Ich bitte um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Rückmar

Jürg Rückmar-Rüdlinger

An den Regierungsrat
des Kantons Schwyz

6430 Schwyz
EINSCHREIBEN

Pfäffikon, 10. Juni 2010

ANZEIGE

Ersuchen um aufsichtsrechtliche Untersuchung / ev. Einleitung einer Strafuntersuchung

Sehr geehrte Herren Regierungsräte,

zum Sachgeschäft der Gemeinde Freienbach „**Umzug von Werkhof und Hauptsammelstelle, Gwatt, Pfäffikon in zwei alte Industriehallen der MHW Immo AG, Wolleraustrasse 15c und d, Schwerzi, Freienbach**“ (Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010)

erstatte ich ANZEIGE

und ersuche Sie um aufsichtsrechtliche Untersuchung / ev. Einleitung einer Strafuntersuchung zu folgenden Sachverhalten:

Der Gemeinderat Freienbach brachte das obgenannte Sachgeschäft unter diversen rechtsverletzenden Prämissen an die Urne. Ich verweise auf meine beim Verwaltungsgericht anhängige Stimmrechtsbeschwerde und dabei insbesondere auf meine Replik vom 7. Juni (Beilagen 1+2).

Wie das „Höfner Volksblatt“ vom 9. Juni meldet (Beilage 3) und dabei den Gemeindepräsidenten zitiert, sei die private „Schnellmann Bauleitungen GmbH“ des nebenamtlich als Gemeinderat tätigen Werner Emil Schnellmann nicht etwa durch die Gemeinde, sondern durch die nachmalig „Vermieterin“ genannte MHW Immo AG mit der Planung sowie Projektierung inkl. Kostenprojektierung für Umbauten und Sanierungen der beiden Industriehallen für die Verwendung als Werkhof und Hauptsammelstelle beauftragt worden (Umbau für 7,4 Mio. / Miete auf 30 Jahre auf Baurechts-Grundstück).

Eine solche Verquickung von Gemeinderats-Amt und privater Tätigkeit ist jedoch missbräuchlich.

Der Gemeinderat behauptet in seiner Vernehmlassung vom 18.5.2010 sogar, eine erste Tranche von knapp Fr. 60'000.- zugunsten der Schnellmann Bauleitungen GmbH sei durch die „Vermieterin“ „bevorschusst“ worden (Beilage 4, Auszug aus der Vernehmlassung, S. 12). Tatsache ist aber, dass dieser Betrag bereits in der „Rechnung 2009“ als „Nachkredit“ präsentiert wurde, ohne dass bei dieser Position etwas von „Bevorschussung“ oder gar vom Auftrag durch die „Vermieterin“ zu finden ist.

Den offiziellen Erklärungen des Gemeinderats steht jedoch entgegen, dass laut „Vermieterin“ die Initiative zu diesem fragwürdigen Geschäft keineswegs von ihr ausgegangen war, ganz im Gegenteil: Gemäss Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16.4.2010 führte die „Vermieterin“ in der Person

von Heiner Reichmuth vor den versammelten Stimmbürgern wörtlich aus: „... und es hat uns sehr gefreut, als die Gemeinde auf uns zugekommen ist und uns angefragt hat, ob es eine Möglichkeit geben würde, dass sie dort etwas mieten könnten.“ (Beilage 5, Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16.4.2010, S.41).

Somit besteht ein krasser Widerspruch zwischen den Behauptungen des Gemeinderates und der Darstellung der „Vermieterin“. Die Befangenheit von Gemeinderat Werner Emil Schnellmann ist offensichtlich.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb, sicherzustellen, dass keine weiteren Aufträge in diesem Geschäft durch die private Firma von Gemeinderat Werner Emil Schnellmann ausgeführt resp. disponiert werden können.

Im Weiteren beanzeige ich:

- Die Projektierung selber weist schwerwiegende sachliche Fehler und fehlerhafte Berechnungen auf.
- Die Informationen und im Gerichtsverfahren eingebrachten Beweismittel des Gemeinderats Freienbach enthalten massive Widersprüche (das Umbau-Projekt wurde als Überrumpelung inszeniert, vgl. Replik, Beilage 1).
- Die baulichen Massnahmen zu Lasten der Gemeinde wurden durch unzulässige „Polster“ von mindestens 2 Mio. zu hoch veranschlagt. Die projektierten 7,4 Mio. sind absolut unhaltbar.
- Das vorliegende Projekt würde zwangsläufig zu völlig überhöhten Ausgaben und zu hohen „Nachkrediten“ führen, was es zu verhindern gilt.

Bei dieser Ausgangslage handelt es sich um eine schwerwiegende Unterhöhlung rechtstaatlicher Abläufe und Vorgaben, weshalb ich Sie als Aufsichtsinstanz um entsprechende Intervention bitte.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Jürg Rückmar

Beilagenverzeichnis

Beilage 1	Beschwerdeschrift vom 20. April 2010
Beilage 2	Replik vom 7. Juni 2010
Beilage 3	Artikel im Höfner Volksblatt vom 9. Juni 2010
Beilage 4	Auszug aus der gemeinderätlichen Vernehmlassung vom 18. Mai 2010
Beilage 5	Protokollauszug zur Gemeindeversammlung vom 16. April 2010

Werkhof in Freienbach - Ungereimtheiten

Werkhof in Freienbach - Wiederholung der Fehler vom Projekt Gemeindehaus

- Kurz nachdem die Vorlage für ein Gemeindehaus in Pfäffikon vor dem Stimmbürger kläglich gescheitert ist, präsentiert uns der Gemeinderat erneut ein abstruses Projekt.
 - Diesmal mit der Verlegung des Werkhofes nach Freienbach.
 - Sie hören richtig! Der Gemeinderat beantragt tatsächlich einen Kredit von CHF 7.4 Mio. für einen „Ausbau“ in einer Mietlokalität!
 - Der „Rückbau“ nach Ablauf des Mietvertrages dürfte dannzumal dann gerade noch einmal soviel kosten.
 - Würden sie so etwas als Privatperson je machen?
 - Dazu schlägt der Gemeinderat einen Mietvertrag mit einem Mietzins von sage und schreibe CHF 370'000.-- (Dreihundertsiebtzigtausend) pro Jahr! vor.
 - Mit diesen CHF 370'000.—können heute gut und gerne Investitionen von CHF 12'000'000.-- verzinst werden!
 - Warum baut die Gemeinde nicht selbst?
-

Da stimmt doch etwas nicht!

- Der Gemeinderat unterbreitet uns ein Geschäft das schlicht und einfach nicht nachvollziehbar ist.
 - Seit 1996 mietet die Gemeinde Freienbach vom Kloster Einsiedeln das Gemeindehaus Schloss im Unterdorf.
 - Sie hat dort für Umbauarbeiten CHF 1.6 Mio. investiert und diese Investition mit einem Mietvertrag mit einer Laufzeit von 50 Jahren gesichert.
 - In Freienbach sollen CHF 7.4 Mio. investiert werden und das mit einer Mietdauer von lediglich 30 Jahren.
 - Für das gesamte Gemeindehaus Schloss, entrichtet die Gemeinde Freienbach dem Kloster Einsiedeln heute einen Mietzins von CHF 90'000.— (für eine Nutzfläche von 1'241 m²)
 - Für die Miete des Areals in Freienbach sollen jedoch sage und schreibe CHF 370'000.-- pro Jahr aufgebracht werden.
 - Wo bleibt denn da die Verhältnismässigkeit?
 - Da stimmt doch etwas nicht!
-

Freienbacher Werkhof Alternativen

- Hat der Gemeinderat Alternativen zum unsinnigen Mietvorschlag für den Werkhof in Freienbach geprüft?
 - Wurde die Option, sich im geplanten Neubau beim Autobahnanschluss „Halten“ (künftig vielleicht sogar Vollanschluss Halten) Bauherr Josef Ramensperger -als Baurechtsnehmer oder Stockwerkeigentümer zu beteiligen geprüft?
 - Wenn nein, warum nicht?
 - Mit den in Freienbach vorgesehen Mietzinsen von CHF 370'000.—alleine, könnte ein Investitionsvolumen von CHF 12 Mio. verzinst werden.

 - Zum Beispiel auf dem Areal „ZEUGHAUS Pfäffikon“ an der Schindellegistrasse ?
 - Oder auf dem Grundstück vor der „DELIMPEX“

 - Oder im Gebäude der „DELIMPEX“ selbst, welches ja (nach unbestätigten Aussagen - und somit nicht verwertbar !) zu kaufen möglich sei.
-

Investitionen statt „ Konsumausgaben“

- Eine solide Finanzpolitik basiert darauf dass die laufenden, eben die „Konsumausgaben“ möglichst tief gehalten werden.
- Wiederkehrende Kosten sollen soweit wie möglich vermieden werden, sie haben schon manches Gemeinwesen in finanzielle Schwierigkeit gebracht.
- Investitionen hingegen sind zu begrüßen. Sie stärken den Finanzhaushalt, sind planbar und ihre Folgen sind zeitlich gut und sicher erfassbar.
- Investitionen können auf eigenem Land oder auf Baurechtsland getätigt werden.
- Was jedoch bringt den Gemeinderat Freienbach dazu, ein „gewichtige“ Investition von CHF 7.4 Mio ausgerechnet in ein „Mietobjekt“ zu tätigen.

- Diese Investition ist nicht nachhaltig, da sie nicht amortisiert werden kann... sie gehört nicht uns - sondern letztendlich dem Vermieter !
 - Wie glaubt der Gemeinderat zudem, eine „Konsumausgabe“ von jährlich wiederkehrenden CHF 370'000.-- nämlich diejenige des Mietzinses, verantworten zu können?
 - Die Investition in ein Mietobjekt ist unvernünftig. Der Mietzins von CHF 370'000.-- absolut unhaltbar.
-

Doppelt gemoppelt ?

- Seit Jahren führt der Gemeinderat in der Finanzplanung eine Position von CHF..... Für den Erwerb des Zeughausareals in Pfäffikon.
 - Grundlage für die Aufnahme dieser Position in den Finanzplan war die Aussage dass dieses Areal dereinst für einen Werkhof etc. gebraucht werden könnte.
 - Nun liegt plötzlich ein seltsamer Vorschlag für eine Investition in bestehende Bauten eines Vermieters in Freienbach vor.
 - Warum die Abkehr vom Ziel der Realisation des Werkhofes auf dem Zeughausareal?
 - Mit welcher Begründung legt uns der Gemeinderat ein Sachgeschäft für eine fragwürdige Lösung in Freienbach vor - und lässt gleichzeitig - die Position für den Erwerb des Zeughausareals in Pfäffikon im Finanzplan bestehen?
 - Ist man hier vom Ziel abgewichen. H
 - Hat man ganz einfach „vergessen“ die Position Zeughaus aus dem Finanzplan zu entfernen?
 - Oder wird hier - absichtlich oder leichtfertig - „doppelt gemoppelt“?
-

Jürg Rückmar



EINSCHREIBEN

An das Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

Pfäffikon, 1. Juli 2010

III 210 68

Stimmrechtsbeschwerde – Stellungnahme zur Replik des BG vom 28. Mai 2010

Sachgeschäft „Baukredit Werkhof / Entsorgung / Kunstschaffende, Schwerzi Freienbach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

An den Anträgen wird festgehalten.

Zusatzantrag:

- 1. Der Gemeinderat sei anzuweisen, angesichts des äusserst knappen Abstimmungsresultats eine Nachzählung durchführen zu lassen, wie es das Gesetz vorschreibt. Die Stimmzettel seien vor allfälligem Verlust zu schützen.**
- 2. Es seien die Verträge und Verhandlungsprotokolle (bisher nicht antragsgemäss ausgehändigt) sowie alle weiteren Vertragsgrundlagen, die zum beanstandeten Dreiecksgeschäft zwischen dem BG, der zwischengeschalteten Schnellmann Bauleitungen GmbH und der MHW Immo AG geführt haben, beizuziehen und mir ebenfalls zur Einsicht zuzustellen, inkl. GRB 342 und 538.**

Die Ausführungen der gegnerischen Replik werden bestritten, soweit sie von meinen eigenen Darstellungen abweichen.

Die gegnerischen Einwendungen, was das angeblich „verwirkte Anfechtungsrecht“ des BF betrifft, sind unbehelflich. Das Abstimmungsresultat zum beanstandeten Sachgeschäft ist mit angeblichen 50,8% JA-Stimmen, resp. einer Mehrheit von nur gerade 73 JA-Stimmen äusserst knapp ausgefallen. Die Differenz beträgt nur gerade 1,877%.

Nachzählung

Das Gesetz schreibt vor, dass der Gemeinderat bei so knappen Abstimmungsresultaten „von sich aus“ eine Nachzählung durchzuführen hat, was aber meines Wissens nicht geschehen

ist. Angesichts des äusserst knappen Ergebnisses ist bei einer Abstimmung mit hängiger Stimmrechtsbeschwerde eine Nachzählung unentbehrlich, zumal vorliegend erhebliche private Interessen mit im Spiel sind.

Die Forderung nach einer Nachzählung der abgegebenen Stimmzettel ist aufgrund anderer ungeklärter Vorkommnisse, welche das Vertrauen der Stimmbürger erheblich strapazierten¹, ohnehin berechtigt

Rückweisungsantrag

Der BG führt sinngemäss aus, bei meinem durch den Versammlungsleiter hintertriebenen Rückweisungsantrag handle es sich „in jedem Fall“ und „unter allen Umständen“ um einen sog. „Ablehnungsantrag“, da ich die Verlegung in das Schwerzi-Areal in Freienbach grundsätzlich nicht bejahen würde. Der „tiefere Sinn“ solcher Äusserungen liegt wohl darin, zu behaupten, ein kommunales Projekt dürfe grundsätzlich nicht hinterfragt werden, auch wenn es an den sachlichen Voraussetzungen fehlt und die Abstimmungsvorlage offensichtlich auf der Basis rein privater Vereinbarungen zustande gekommen ist. Somit sei derselbe Gemeinderat grundsätzlich mit jeder noch so dilettantischen Projektierung frei. Ein „Anfechtungsrecht“ der Bürger sei schon von vorneherein „verwirkt“. Dem kann nicht gefolgt werden.

Unter Pkt. 3 lässt der BG weiterhin behaupten, der Gemeinderat habe zum „Sachgeschäft umfassend und transparent informiert“. Abgesehen von der merkwürdigen Rolle der gemeinderätlichen Bauleitungen GmbH, blieben aber mindestens die Kosten für den Einbau „Zwischenboden“ bei der Halle 15c (im aufgerechneten Betrag) von ca. 6,4 Mio. in der Abstimmungsvorlage effektiv unerwähnt. Dadurch wird sich der Projektkredit über 7,4 Mio. schon in absehbarer Zeit voraussehbar verdoppeln. Unter diesen Vorzeichen wäre die Vorlage bei den Wählern aber chancenlos geblieben, weil dadurch ersichtlich geworden wäre, dass auch die exorbitanten Mietkosten von mehr als Fr. 1'000.- pro Kalendertag – exkl. allen üblichen anfallenden Nebenkosten – aus allen Proportionen fällt.

Dass der BG unter Pkt. 3 behauptet, die wesentlichen Belege, die zu den merkwürdigen privaten Vereinbarungen unter den Projekt-Beteiligten geführt haben, seien „nicht von Bedeutung“, wird bestritten. Sie sind durch das Gericht antragsgemäss beizuziehen. Die privaten Beweggründe, die zur strittigen Abstimmungsvorlage führten, sind dort unmissverständlich belegt (vgl. diverse Fussnoten).

Unter Pkt. 6 wird zu Unrecht behauptet, „die Kostenfolge (...) des Sachgeschäfts ist in der Botschaft transparent dargelegt“. Es fehlen dort nebst Angaben zum zweiten Zwischenbodens bei Halle 15c auch weitere Positionen, wie z.B. die Kosten, die aufgrund einer angeblich vorgesehenen „Redimensionierung“ in eine „gewöhnliche“ Sammelstelle der heutigen Hauptsammelstelle im Gwatt anfallen würden. Auch wird mit der angegebenen Jahresmiete von ca. Fr. 370'000.- nur der Netto-Mietzins genannt. Die immensen Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser etc. für die beiden, vorerst noch während eines ganzen Jahres zu sanierenden Hallen in der Schwerzi, bleiben allesamt unerwähnt. Und obwohl die Hallen erst in einem Jahr bezugsbereit wären, wird der 1. Juli 2010 als Mietbeginn bestimmt.

¹ Die Auszählung und anschliessende Addition der Stimmen durch den Versammlungsleiter anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11.12.2009 war nicht über alle Zweifel erhaben. Ein offensichtliches Hände-Mehr zu einem Antrag aus dem Plenum hatte zur allgemeinen Verwunderung dennoch eine angeblich knappe „Ablehnung“ ergeben (Antrag aus den Reihen des Bürgerforums, es sei die weitere Finanzierung des „Masterplan Höfe“ aus Gemeindegeldern zu sistieren, bis dazu ein positiver Grundsatzentscheid an der Urne vorliege).

Ausserdem wurde beobachtet, dass das Thema „Stimmenfang im Altersheim“ auch in der Gemeinde Freienbach thematisiert werden muss; konkret, das „Unterstützen“ beim Ausfüllen der Stimmzettel in einer Weise, dass die Voten stets zugunsten der gemeinderätlichen „Empfehlungen“ ausfallen. Stimmenfang ist allerdings nicht verboten, solange nicht Stimmfälschung vorliegt.. Die regelmässige Kontaktpflege des Gemeinderates in den Heimen auf Spesenrechnung kann in diesem Kontext lohnend sein.

Gemäss Ausführungen des BG betreffend nicht aufgeführter Umzugskosten ist ein Umzug von Installationen aus dem Gwatt in die Schwerzi scheinbar nicht mehr vorgesehen². Andererseits würden – im Rahmen der angekündigten „Redimensionierung“ im Gwatt – völlig intakte Einrichtungen durch „neuste, modernste Anlagen“ ersetzt. Es ist ein offenes Geheimnis, dass gerade unter dem Öko-Label von Entsorgungs-Sammelstellen weithin erheblische Polster³ zulasten der „öffentlichen ‚grünen‘ Hand“ versteckt werden können.

Unter Pkt. 7 b) behauptet der BG, „dass die Abklärung der Eignung des Standortes Schwerzi aufgrund der laufenden Vertragsgespräche mit der Vermieterin keinen Aufschub ertrug“. Damit gibt der BG zu, dass die Eignungsprüfung vor lauter „einmaligem Geschäft“ entweder nicht im Vordergrund stand, oder dass er sich darin vor lauter „Eile“ möglicherweise täuschte⁴. Weshalb angesichts der grossen Auswahl an leeren Hallen (siehe die Website der MHW Immo AG) auf dem DOW-Areal und angesichts der fehlenden Attraktivität für weitere Interessenten „kein Aufschub“ bestanden haben soll, um wenigstens eine halbwegs seriöse „Abklärung der Eignung“ vorzunehmen, ist unerklärlich und wird durch den BG nicht dargelegt.

Im Widerspruch zu Pkt. 7 b) wird unter Pkt. 11 ausgeführt: „Dass ein Vorentscheid vorgelegen haben soll, wird bestritten (...)“. Gegensätzlicher könnten die Verlautbarungen des BG wohl kaum sein.

Unter Pkt. 8 werden erneut angeblich „ungenügende Platzverhältnisse“ im Gwatt vorge-täuscht: Die Sammelstelle sei überlaufen, das Gwatt würde „keine längerfristige Lösung bieten“, es müssten die Anlieferer durch zusätzliches Personal eingewiesen werden und dgl., also alles Behauptungen in dem Sinne, das Gwatt werde infolge fehlender Kapazitäten von Anlieferern geradezu überrannt, etc. Diese Behauptungen sind unwahr und werden energisch bestritten (vgl. im Abschnitt „*Entsorgungs-Anlage im Gwatt nicht ausgelastet*“ auf S.5). Die Behauptungen sind – um der Diktion des BG zu folgen – sozusagen „gebundene Aussagen“, da sie vorliegend an bestimmte unlautere Absichten gebunden sind.

Ebenfalls unter Pkt. 8 wird behauptet, die Stimmrechtsbeschwerde „zeitige keine aufschiebende Wirkung (...)“. Das Gegenteil ist der Fall: Nicht umsonst hat das Gericht hierzu noch gar nichts entschieden. Vielmehr ging der BG – indem er die Vorlage am 13.6.2010 trotzdem zur Abstimmung brachte, und dies ohne in den Abstimmungsunterlagen mindesten einen Hinweis auf die hängige Stimmrechtsbeschwerde anzubringen – das Risiko ein, dass das Abstimmungsergebnis nachträglich durch ein Gericht kassiert werden könnte. Ein solcher Umgang mit einer Abstimmungsvorlage ist untragbar.

Vergabe des Planungsauftrags an Gemeinderat Werner Emil Schnellmann (WES)

Dass der BG unter Pkt. 9 die Unzulässigkeit einer Beanstandung der Arbeitsvergabe an die gemeinderätliche Bauleitungen GmbH behauptet, verwundert insofern nicht, als es sich bei der Begründung um eine äusserst hilflose Konstruktion handelt.

Wie der BG unter Pkt. 9 b) ausführen lässt, hat er sich – ausserhalb des eigentlichen Auftrags – darum bemüht, die weiteren Gesellschaften des nebenamtlichen Gemeinderats und

² Unter Pkt. 18 führt der BG aus: „Überdies wird der Umzug durch das Werkhofpersonal vollzogen, sodass die Mannstunden als gebundene Ausgaben anfallen werden“.

Somit scheint als gegeben, dass in der Schwerzi alle Einrichtungen+Materialien neu angeschafft würden und im Gwatt entsprechend „redimensioniert“ werden soll. Angesichts der unterschlagenen Informationen ist ein anderes Szenario unwahrscheinlich.

³ Aus Protokollauszug vom 4.2.2010, S.5: „Die Kosten für den Bereich Umwelt inkl. der umfangreichen und kostenintensiven Betriebseinrichtungen von über ½ Mio. Fr. belaufen sich gemäss aktuellem KV auf Fr. 2'738'000.-“

⁴ Aus Protokollauszug vom 17.9.2009, S.4: „Eine solche Gelegenheit wird sich kaum in absehbarer Zeit wieder bieten. Und wenn doch, wären Investitionskosten genauso hoch – wenn nicht höher (Neubau)“.

hauptamtlichen Bauleiters WES auf ihre angebliche „Rechtmässigkeit“ hin zu überprüfen. Dass er dabei auch ausserhalb der im Fokus stehenden „Schnellmann Bauleitungen GmbH“ keine fehlenden Haftungsorgane festgestellt haben will, ist ausserordentlich bemerkenswert.

Unter Pkt. 9 b) belehrt der BG, „für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (hier: der Schnellmann Bauleitungen GmbH) (habe) das Gesellschaftsvermögen einzustehen“. Dieses beträgt jedoch nur Fr. 20'000.- und wurde zudem von einer nicht eruierbaren früheren Einzelfirma des WES übernommen, resp. sog. „liberiert“⁵. Zur Abdeckung möglicher Haftpflichtforderungen im Ausmass des vorliegenden Projekts sind Fr. 20'000.- „Gesellschaftsvermögen“, das zudem kaum „verflüssigt“ werden kann, mehr als knapp bemessen. Das Risiko, dass bei möglichen Haftungsklagen Regress auf die Gemeinde genommen wird, besteht nach wie vor, ist offenkundig und nicht von der Hand zu weisen.

Unter Pkt. 10 wird behauptet, dass es (auch im Kontext des vorliegenden Themas von Befangenheit und Korruptionsverdacht) „nicht interessieren kann“, ob die MHW Immo AG (nachfolgend MHW genannt) WES auch noch für die Sanierungsplanung weiterer leer stehender Industriehallen in der Schwerzi beigezogen habe. Dies wird sodann unter Pkt. 13 nochmals behauptet. Selbstverständlich ist eine solche Frage von grosser Relevanz, weil sachdienliche Informationen zur weiteren Beleuchtung der vorliegenden Abhängigkeiten beitragen würden. Wenn nämlich schon die Mitglieder von Kantons- und Bundesparlamenten ihre Interessenbindungen offenzulegen haben, so muss dies auch im Kleinen, vorliegend im engmaschigen Netz zwischen MHW, WES und Gemeinderat eingefordert werden können, ohne dass sich der BG dazu widersetzt.

Eigenartig mutet in diesem Zusammenhang der runde Betrag von Fr. 60'000.- an für die nicht näher erläuterten Arbeiten des nebenamtlich bauleitenden Gemeinderats. Sie machen im Verhältnis nicht einmal 1 Prozent der projektierten Bausumme von 7,4 Mio. aus⁶, im Verhältnis zur bereits im Hintergrund geplanten Totalinvestition von ca. 15 Mio. sogar nur 0,4 Prozent.

Mit dem als „Nachkredit“ in die „Rechnung 09“ eingeschleusten Betrag über Fr. 60'000.- wurde wohl weniger die Planung/Projektierung des beanstandeten Geschäfts berappt – wie vorliegend behauptet – als vielmehr das Zurechtbiegen und Aufbereiten der gemeinderätlichen Abstimmungsvorlage. Während dem hatte sich die MHW für die wirkliche Planung/Projektierung – auch der Kosten – selbstverständlich eine kompetente Firma zugelegt. Nach dieser Lesart ist der „Gewinn“ zumindest für die Bauleitungen GmbH des nebenamtlichen Gemeinderats weniger gross ausgefallen, da diese mehr mit dem Namen figuriert als durch wirklich erbrachte Leistungen aufblitzte. Der „Gewinn“ des nebenberuflichen Gemeinderats WES bestünde folglich „nur“ noch darin, für Arbeiten, die er mit seinen baufachlichen Kennt-

⁵ Auszug aus dem HR Nr. 252/1996: „**Stammkapital:** Fr. 20 000. Die Gesellschaft beabsichtigt sämtliche Aktiven und Passiven der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma «Werner Schnellmann, Bauleitungen/Bauberatungen», in Pfäffikon, Gemeinde Freienbach, zum Höchstpreise von Fr. 20 000 zu übernehmen“. – *diese Firma ist aber in allen Verzeichnissen unauffindbar.*

⁶ In Freienbach walteten ganz andere Verhältnisse zwischen Planungs-/Projektierungskosten und den anvisierten Bausummen: In die Planung / Projektierung für die „Umfahrung Pfäffikon“ beispielsweise wurden gesamthaft schon fast 15 Mio. investiert, davon 12 Mio. durch den Kanton und knapp 3 Mio. allein durch die Gemeinde. Die Planung steht zum Zeitpunkt dieser Eingabe (1.7. 2010) jedoch praktisch bei Null. Die vom Kanton beauftragte Planungsfirma hat die Planung der „Umfahrung Pfäffikon“ auf „INTERN“ gesetzt, was gleichbedeutend ist mit ZUWARTEN. Laut Mitteilung vom 20. Mai 2010 musste der Gemeinderat im Auftrag des kantonalen Baudirektors Lorenz Bösch sogar eine Warnung verbreiten, wonach „die Planung“ trotz angeblich mehrjähriger Tätigkeit auf neue „Unvorhersehbarkeiten“ gestossen sei. Damit wurde die für die Gemeindeversammlung vom kommenden August geplante Baukredit-Genehmigung auf unbestimmt verschoben.

Im Laufe der abwartenden „Planungsarbeiten“ zur „Umfahrung Pfäffikon“ verdoppelte sich die Bausumme von anfänglich 115 Mio. auf 238 Mio. Daran gemessen beträgt der Anteil der erwähnten 15 Mio. geradezu nahrhafte 6,3% bei nur abwartenden Planungs-/Projektierungsarbeiten. Auch für das gemeinderätlich propagierte „städtebauliche Konzept“ für Pfäffikon wurden teure Planungsarbeiten und Kommunikationsleistungen (z.B. das nach 7 Ausgaben gestoppte Gemeinde-„Magazin“) im Voraus bezahlt, ohne dass bisher ausführungsfähige Projekte vorliegen.

nissen auch im Rahmen seines gemeinderätlichen Teiljobs hätte erledigen können, sehr reichlich bezahlt worden zu sein.

Kostenvergleich Neubau – Umbau/Miete

Unter Pkt. 17 bestreitet der BG erneut, dass beim wenig seriös umgesetzten „Kostenvergleich Neubau – Umbau/Miete“ die betriebsspezifischen Einbauten in der Kolonne „Neubau“ gänzlich fehlen. Aus dem Blatt kann aber nichts anderes abgeleitet werden. Für die Position „Investition betriebsspezifisch – Entsorgung / Werkhof“, unter der Kolonne „Neubau“, hat der BG effektiv vollständig auf einen Eintrag verzichtet.

Dass dies auch der vorgeblich für den Gemeinderat tätigen MHW nicht auffiel, dürfte im Kontext mit weiteren Meriten in diesem absolut unbrauchbaren Kostenvergleich von Bedeutung sein.

Bei unbefangener Betrachtung hätte die „Option Neubau“ bei weitem und mit grossem Abstand vorgezogen werden müssen, nicht zuletzt auch deshalb, weil sich bei „Umbau/Miete“ kein materieller Gegenwert für den „Mieter“ ergibt. Dass sich die Beteiligten von allem Anfang an für die Variante „Umbau/Miete“ entschieden, kann damit zusammen hängen, dass in Umbauprojekten blinde Positionen besser zu „verstecken“ sind, als bei Neubauten.

Dass der BG von der anfänglichen „Bevorschussungs“-These nun auf die Ebene von § 38 OR wechselt, beweist eine erhebliche Beweis- und Rechtfertigungsnot.

Nur die halben Umbaukosten kommuniziert

Der BG bewegt sich bei dieser Sachlage auf sehr dünnem Eis, wenn er es unter Pkt. 11 abweist, Einsicht in einverlangte Unterlagen zu gewähren. Offensichtlich unterliegen öffentliche Sachgeschäfte in Freienbach der Geheimnispflicht, um den behördlichen Akteuren geschützte Spielräume für falsche Abstimmungsvorlagen offenzuhalten.

Das Wahl- und Abstimmungsgesetz WAG wird erheblich verletzt, wenn im Voranschlag einer Abstimmungsvorlage nur die Hälfte der klar absehbaren Kosten eingerechnet wird. Mit dem zurückgewiesenen Rückweisungsantrag wurde schon die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit des Umbau-Projekts von 7,4 Mio. in Frage gestellt, was nun durch Einsicht in die wenigen vorliegenden Akten mehr als bestätigt wird. Weder ist ersichtlich, weshalb eine Entsorgungsstelle in sanierungsbedürftige, fast 10 Meter hohe Industriehallen hinein verlegt werden soll, noch ist erkennbar, weshalb es dazu – ausser aus statischen Gründen – „Abschlussdecken“ genannte Zwischenböden mit einer Belastbarkeit von 300 kg/m² braucht⁷. Während in den Unterlagen des BG von Fr. 100.-/m² für die „Abschlussdecken“ gesprochen wird, belaufen sich die angeblichen Kosten für einen 1'092 m² grossen Zwischenboden in Halle 15d auf beachtliche 4,388'500.- (inkl. Stützfeilern), was schon rein rechnerisch nicht nachvollziehbar ist.

Besonders gravierend ist zusätzlich, dass zur Position „Gebäudekosten“ für die grössere Halle 15c mit einer Grundfläche von 1'620 m² in den Abstimmungserläuterungen keine An-

⁷ Aus Protokollauszug vom 17.9.2009: „Idealerweise sollte in der Halle 15d ein Zwischenboden eingebaut werden, damit die derzeitige Raumhöhe von über 9 Metern optimal genutzt werden kann. Ein Lift, der ein beladenes Fahrzeug des Strassenwesens zum 1. Stock bringen kann, wäre sehr effizient und nicht gefährlich wie z.B. das Arbeiten mit Stapler oder Hallenkran“. Unerwähnt bleibt indessen eine glaubhafte Erklärung dazu, wie ein durch den Einbau eines 4,39 Mio. teuren „Zwischenbodens“ erreichtes oberes Stockwerk für den Betrieb eines Werkhofs und einer Hauptsammelstelle sinnvoll genutzt werden kann.

gaben gemacht wurden⁸. Da dieser Kostenfaktor in Halle 15d bei 1'092 m² Grundfläche nackte Fr. 4'388.500.- beträgt, würde diese Position für die Halle 15c bei gleichbleibendem m²-Preis sogar ca. Fr. 6,43 Mio., d.h. totale Umbaukosten von voraussichtlich mindestens 15 Mio. ausmachen. Hätten die Abstimmungsstrategen diese bereits eingeplanten massiven Mehrkosten den Bürgern kommuniziert, so wäre die Vorlage an der Urne selbstverständlich klar gescheitert⁹.

Vom BG wurde somit in einer Sachvorlage einmal mehr von vorneherein die zwei-stufige Offenlegung der effektiven Kosten geplant (nachträglich überraschendes „Einbringen“ eines exorbitanten „Nachkredits“)¹⁰, um die Stimmbürger über die wahren Ausmasse des Vorhabens zu täuschen. Dass mit einem solchen „Nachkredit“ fix gerechnet wurde, ist aus den Unterlagen eindeutig ersichtlich.

Allein schon aufgrund dieser schwerwiegenden Geheimhaltung ist davon auszugehen, dass das Gericht meine Beschwerde gutheissen wird. Andernfalls wäre ein Weiterzug ans Bundesgericht unumgänglich.

Entsorgungs-Anlage im Gwatt nicht ausgelastet

Meine Beobachtungen zur Hauptsammelstelle im Gwatt vom Freitag 25.06. und Samstag 26.06.2010 ergaben,

- o dass das Angebot der Anlage nur zur Hälfte ausgelastet ist,
- o dass sie – gleich neben dem Seedamm-Center – sehr kundenfreundlich gelegen ist¹¹,
- o dass der technische Standard auf sehr hohem Niveau ist.

Am Freitag Nachmittag fuhr im Schnitt alle 10-15 Minuten ein privater Anlieferer vor. Die 6 Parkplätze waren jeweils etwa zu einem Drittel / maximal bis zur Hälfte von Kunden belegt. Die Sammelstelle konnte in dieser Zeit durch zwei Gemeinde-Angestellte relativ gemächlich bedient werden, diese waren hauptsächlich mit Wägen und Einkassieren beschäftigt. Staus, Kolonnen, Wartezeiten oder dergleichen waren nirgends feststellbar.

⁸ Aus Protokollauszug vom 17.9.2009: „Aufgrund der absehbaren Kosten ist ein etappiertes Vorgehen zu überlegen (...) späterer Einbau eines Zwischengeschosses auf ganzer Fläche (in) der Halle 15d“.

Aus Protokollauszug vom 4.2.2010: „Der Einbau eines Zwischenbodens in der Halle 15c mit einer Raumhöhe von 9.70 m ist zum jetzigen Zeitpunkt (...) noch nicht notwendig. (...) Um den KV nicht noch mehr zu belasten, ist diese Option für einen späteren Zeitpunkt (...) offen zu halten. (...) Die Ausbaureserve des OG Halle 15c beinhaltet eine Nutzfläche von 1'620 m².“

Und unter „Beschluss“ auf S.10: „5. Auf den Einbau eines Zwischenbodens in der Halle 15c wird vorderhand verzichtet.“

⁹ Dass mit der Vorlage zur Verlegung nach Freienbach offensichtlich nur gepokert wurde, beweist eine Stelle auf selbigem „Protokollauszug“ auf S.4: „Was passiert, wenn an der Abstimmung zur Umfahrung (Pfäffikon) von Bürgern ein „Nein“ kommt? Dann wäre plötzlich Geld vorhanden, jedoch der Zug des Dow-Areals abgefahren...“.

¹⁰ Dass der amtierende Gemeinderat keine Mühe hat, respektable Beträge als „Nachkredite“ zu klassieren und als praktisch unausweichliche Ausgaben zum Abnicken vorzulegen, bewies er auch mit dem Kauf einer 923 m² grossen, nicht erschlossenen Bauland-Parzelle an der Churerstrasse für 2,3 Mio. Zuerst wurde für die angeblich „günstige Gelegenheit“ ein Betrag von 1 Mio. ins Budget aufgenommen. Die Differenz von 1,3 Mio. schob er später als „Nachkredit“ hinterher. Auch dieser Deal erfolgte aus einer ähnlich fragwürdigen Formation: Die Verkäuferin ist gleichzeitig Arbeitgeberin eines nebenamtlichen Gemeinderats.

Wenn der BG beim vorliegenden Projekt behauptet, bei einer angeblich errechneten „Variante Kauf“ seien Landerwerbskosten von Fr. 1'000.-/m² zu hoch, dann sah er das im Falle der Übernahme der Parzelle an der Churerstrasse noch ganz anders: Die Verkäuferin löste dort 2009 einen m²-Preis von Fr. 2'492.- zulasten der Gemeindekasse. Der Gemeinderat gab vor, die Fläche „dringend“ für das „städtebauliche Konzept“ zu benötigen. Die Finanzchefin der Gemeindeverwaltung liess offiziell offen, ob das erworbene Areal ev. auch nur als „Grünfläche“ verwendet würde. Die Parzelle wird derzeit völlig unter ihrem Kaufwert (bezeichnenderweise ebenfalls für Abfall-Entsorgung) gebraucht und ist nicht etwa grün, sondern eine geteerte Fläche.

¹¹ Die Befürworter machten die angeblich „ZENTRALE LAGE“ des Schwerzi-Areals zu ihrem Hauptargument, die Hauptsammelstelle käme sinngemäss „inmitten“ der Gemeinde Freienbach zu liegen, was als „Gewinn“ ausgegeben wurde. Effektiv sind damit aber kaum Vorteile verbunden, da es sich nur um einen „statistischen“ oder „ökologischen“ Hinweis handelt, der sich zudem einem unrealen „Gleichheitsprinzip“ anschliesst, wonach die Bewohner in den 5 Dörfern (Bäch, Freienbach, Wilen, Pfäffikon und Hurden) „alle in etwa gleich weite Anfahsstrecken“ hätten. In der Praxis stehen jedoch andere Kriterien zuvorderst: Womit lässt sich die Fahrt zur Entsorgungsstelle sonst noch verbinden – ist diese regelmässig und zu gleichen Zeiten geöffnet – an welchem Wochentag kann ich welches Entsorgungsmaterial bringen – etc.

Am Samstag – generell eher als „Entsorgungs-Tag“ genutzt – fuhr im Schnitt alle 8-10 Minuten ein privater Anlieferer vor. Von den 6 Parkplätzen waren jeweils 2-3, ausnahmsweise auch 4-5 gleichzeitig belegt. Die Arbeit an der Sammelstelle wurde in dieser Zeit durch einen Gemeinde-Angestellten und einen Auszubildenden recht locker gemeistert. Niemand sah sich einem „Stress“ ausgesetzt. Die Kunden nehmen die Feinverteilung der unterschiedlichen Materialien und Abfälle in die verschiedenen bereitgestellten Behältnisse selbständig vor. Am Samstag konnte kein Wägen und Kassieren beobachtet werden.

Angebliche Autoschlangen, wie vom BG behauptet, ergaben sich weder am Freitag noch am Samstag. Selbst Offroader standen sich auf dem weiträumigen Gelände und bei der Ein/Ausfahrt nicht im Weg. Einfahrt, Parkieren, Entsorgen und Wegfahrt verliefen ohne jegliche Probleme. Die Anlieferer wirkten zufrieden, im Gwatt herrscht ein freundlicher Umgang, „Stress“ war nicht ersichtlich und kündigte sich auch nirgends an.

Stichhaltige Wachstums-Prognosen, die eine Verdreifachung / Vervierfachung des Angebots stützen würden – wie vom BG behauptet – sind nirgends erhältlich.

Aufgrund meiner Beobachtungen wurden die Kapazitäten der Hauptsammelstelle im Gwatt am Freitag nur zu etwa 30-50%, und am Samstag nur zu etwa 40-60% gebraucht¹². Selbst dann, wenn sich die völlig überzogenen Siedlungs-Entwicklungs-Prognosen für Freienbach erfüllen sollten, reichen die Kapazitäten im Gwatt offensichtlich noch für Jahrzehnte aus.

Die Hauptsammelstelle im Gwatt ist alles andere als „überlaufen“. Unter diesem Aspekt verwundern mich inzwischen allerdings selbst die knappen Öffnungszeiten nicht mehr: Ging ich aufgrund der gegnerischen Behauptungen ursprünglich von einer scheinbar künstlichen Verknappung der Öffnungszeiten aus, so stellt sich die Situation aufgrund meiner eigenen Beobachtungen inzwischen ganz anders dar: Da die Anlage selbst an einem Samstag nur zur Hälfte ausgelastet wird, drängen sich auch keine erweiterten Öffnungszeiten auf. Hingegen ist aus rein praktischer bzw. aus Kundensicht unverständlich und entsprechend ärgerlich, dass zweimal wöchentlich zwar schon um 13.30 Uhr, aber auch zweimal erst um 15.30 Uhr geöffnet wird. Wie weit solche „Besonderheiten“ organisatorisch und finanziell zu verantworten sind, steht auf einem anderen Blatt. Die Öffnungszeiten sind jedenfalls derart umständlich ausgelegt, dass man sie sich kaum merken kann. Dass so stark divergierende Öffnungszeiten weder besonders kundenfreundlich noch wirtschaftlich sind, versteht sich von selbst.

Würde die beanstandete Verlegung durchgesetzt und dort die Kapazität – nach den Plänen des Gemeinderats – um das Drei- bis Vierfache aufgebauscht, so müssten schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen zusätzliche Anlieferer aus der Region, z.B. aus Wollerau angelockt werden, um ein solches Über-Angebot an Recycling und Abfalldeponie überhaupt abzudecken. Es kann aber nicht im öffentlichen Interesse sein, durch die Schaffung eines völlig überrissenen Angebots einen regionalen Abfall-Tourismus auf Kosten der Gemeinde nach Freienbach zu inszenieren.

Feuerwehr und Strassenverkehrsamt

Wie weit die Feuerwehr mit dem durch die Hauptsammelstelle belegten Untergeschoss etwas Sinnvolles anzufangen weiss – ausser mit neuem Umbau-Potenzial zu winken – sei dahingestellt. Die topografischen Verhältnisse im Aussenbereich eignen sich höchstens für Lagerungen – oder für die Errichtung öffentlicher Parkplätze. Für eine angemessene Verwen-

¹² Aus Protokollauszug vom 17.9.2009: „**Verkehrs-Chaos:** Das Verkehrsregime an der Hauptsammelstelle Gwatt ist nicht mehr in der Lage, den grossen Andrang am Dienstag und Samstag zu schlucken. Eine Lösung mit einer Ausfahrt über das Migros-Gelände ist wegen der neu geplanten Verkehrsführung in diesem Gebiet nicht möglich (zudem verdoppelt bis verdreifacht sich der Personalaufwand)“.

dung durch die Feuerwehr müsste die offene Fläche mit aufwändigen baulichen Massnahmen verändert werden. Dies wäre aber aus Kosten/Nutzen-Erwägungen kaum vertretbar. Für eine Entsorgungsstelle wie derzeit im Gwatt ist der Platz jedoch geradezu ideal. Um davon abzurücken, besteht kein öffentliches Interesse, und auch die Summe sämtlicher gegnerischen Vorbringen reicht für den geplanten Umzug nach Freienbach nirgends hin.

Relevant für eine unabhängige Beurteilung der gemeinderätlichen Ausbaupläne ist insbesondere, dass sowohl das angrenzende Strassenverkehrsamt wie auch das kantonale „Tiefbauamt 2“ einen Wegzug aus dem Gwatt tatsächlich planen, womit sich eine weitere – und in jeder Beziehung näher liegende – Option eröffnen würde. Dies habe ich bereits in meinem Votum zu meinem Rückweisungs-Antrag an der Gemeindeversammlung vom 16.4.2010 hinreichend dargelegt.

Unzureichende Planungs-Grundlagen

Mit dem beanstandeten Projekt wird im Wesentlichen angestrebt, über die gemeindliche Öko-Hauptsammelstelle ein Geschäft zugunsten der Bauwirtschaft auszulösen, mit „angenehmen Folgen“ selbstverständlich auch für die Erfinder des mit vielen Sitzungsstunden aufgegleisten¹³ „Umbau/Miete“-Plans. Die öffentlichen Interessen würden hingegen durch den geplanten Umzug massiv beschädigt¹⁴.

Wie auch gerechnet wird – die gegnerischen Angaben zum Umbau der beiden Hallen gehen nirgends auf. Symptomatisch dazu geht der BG auf meine Fragen in seinen Verlautbarungen materiell gar nicht ein. Scheinbar nehme ich mir hiermit die Hinterfragung einer gewissen „Kosten-Hoheit“ vor, die sich selber für unantastbar hält. In diesem Zusammenhang sei aber daran erinnert, dass der Gemeinderat nicht befugt ist, die Gemeindekasse via intransparente Handlungen und offensichtlichen Pokerns bis an den Rand zu belasten.

Ermessens-Spielraum

Wie der BG in seiner Replik unter Pkt. 3 zu Unrecht ausführt, stehe dem Gemeinderat ein Spielraum eines offenbar geradezu grenzenlosen Ausmasses zu. Ein einmal gewählter Gemeinderat könne – unabhängig von eigener fachlicher Qualifikation und sozialer Kompetenz – beliebig übersteigerte Bauprojekte inszenieren, auch ohne den Nachweis einer geringsten Notwendigkeit zu erbringen. Es reiche völlig aus, wenn für jedes noch so fragwürdige Geschäft das „öffentliche Interesse“ nur behauptet werde. Den Stimmbürgern müsse dazu das Wort generell nicht erteilt werden, folglich hätten sie zu schweigen. Zu Grundsatz- oder Variantenentscheiden seien weder Meinungen gefragt, noch würde darüber abgestimmt.

Unter Pkt. 25 behauptet der BG erneut, eine „Befragung der Benutzer vor Ort (falle schon wegen) Unverhältnismässigkeit (...) ausser Betracht“. Auch diese Aussage des BG bestätigt nur, dass die eigenen Kompetenzen durchgängig exzessiv missbraucht bzw. überschritten werden, indem Selbstverständliches und Naheliegendes wie z.B. eine einfache Kundenum-

¹³ Auszug aus der „Rechnung 2009“ auf S.8

Exekutive/Gemeindebehörde: 300.10 Entschädigungen, Tag- & Sitzungsgelder Fr. 483'617.- / 317.10 Spesenentschädigungen Fr. 86'237.- / 318.10 Dienstleistungen und Honorare Fr. 406'747.-

Total Bezüge der Gemeindebehörde: **Fr. 976,601.-**.

Erläuterungen: Der Gemeindepräsident bezieht ein 50%-Pensum, die weiteren Mitglieder des Gemeinderats arbeiten nebenamtlich in eher knappen Pensen. Der gesamte Gemeinderat trifft sich jeweils 14-täglich zu Abend-Sitzungen.

¹⁴ Aus Protokollauszug vom 17.9.2009, S.7: „Auslöser für die ins Auge gefasste Umplatzierung des Werkhofs ist das Abfallwesen mit dem Bring-System, welches über die Spezialfinanzierung gespeist wird. Der Gemeindewerkhof alleine mit den Tiefbauaufgaben hätte grundsätzlich genügend Platz im Werksgebäude und auf dem Areal im Gwatt.“

frage als „unverhältnismässig“ abgelehnt wird. Andererseits scheute der BG keinen Aufwand, um die „Bedürfnisse“ extra kontaktierter Künstler detailliert zu erfragen (vgl. Anhang S.13).

Dem einzelnen Bürger bleibt somit nur noch die Statisten-Rolle vorbehalten. Mit einer Flut an Prospekten und „Magazinen“ soll er für die Zustimmung zu zweifelhaften Bauprojekten weich geklopft werden. Der Gemeindepräsident seinerseits ist von der eigenen Persönlichkeit derart überzeugt, dass er ein „Interview“ sogar auf einem Kreisel in der Rush-Hour gab. In selbiger Ausgabe des Gemeinde-„Magazins“ wurde auch der „Werkhof“ über vier Seiten hinweg mit vielen grossformatigen Farbbildern dargestellt, womit die Vorbereitungen zur hier in Rede stehenden Abstimmungsvorlage eingeläutet wurden. Schon dort wurden die Bürger auf einen „unumgänglichen“ und „dringlichen“ Umzug in die Hallen nach Freienbach verwiesen.

In einer solchen Atmosphäre bleibt mir als Stimmbürger nichts anderes mehr übrig, als via Umfragebogen mit Rückantwort-Couvert selbst Beweise zu den Kundenfrequenzen im Gwatt einzuholen, um die wirklichen Bedürfnisse bezüglich Angebot, Ausmass, Qualität und Öffnungszeiten – konkret: das öffentliche Interesse – zu erfragen.

In den Ausführungen des BG ist ein krasses Demokratie-Defizit sichtbar, wobei sich die Exekutive schamlos über die Interessen der Bürger hinweg setzt.

Zum Verweis auf § 38 OR

Zu Pkt. 7 a) legt die Gegenseite nicht dar, inwieweit hier § 38 OR für die weiterhin beanstandete „Bevorschussung“ der Umbauplanung durch die nachmalige Vermieterin zum Zuge kommen soll. Nach dessen Wortlaut¹⁵ soll die MHW, „ohne ermächtigt zu sein“, „stellvertretend“ für den Gemeinderat einen Vertrag mit der Schnellmann Bauleitungen GmbH für die „Planung/Projektierung bis zur Baureife“ eines „*Einbaus Hauptsammelstelle und Werkhof*“ in den Hallen 15c und 15d in der Schwerzi in Freienbach abgeschlossen haben. Die Annahme, die MHW habe dies womöglich in der Absicht getan, der Gemeinde zwei ihrer leerstehenden Hallen günstigst zu sponsern, ist durch die exorbitante Kostenrechnung klar widerlegt.¹⁶

Weshalb die durch die MHW angeblich „vertretene“ Gemeinde ohne ihr „Wissen“ einen bereits bestehenden „Vertrag“ zwischen der MHW und der Bauleitungen GmbH des nebenamtlich auch als Gemeinderat tätigen WES „genehmigt“, ist nicht nachvollziehbar, da es real keinen Bedarf für eine um das Drei- oder Vierfache vergrösserte Hauptsammelstelle gibt.

Dass die MHW bei einer allfälligen „Nicht-Genehmigung“ sogar hätte zu „Schadenersatz“ verknurrt werden können, bildet hier nur noch das Sahnehäubchen des peinlichen Argumentierens mit § 38 OR. Damit will der BG wohl suggerieren, der Gemeinderat sei der MHW sozusagen „in letzter Not zu Hilfe geeilt“, um sie via völlig unangebrachter, jedenfalls nicht im öffentlichen Interesse stehender „Genehmigung“ vor „Schadenersatz“ zu bewahren, was real aber wiederum als eine Handlung unter Kumpanen zu sehen wäre. Dabei ist offensichtlich, dass es sich vorliegend um ein unwürdiges Dreiecksgeschäft mit öffentlichen Geldern handelt mit dem Ziel, allseitig Vorteile und Nutzen zulasten der öffentlichen Hand zu ziehen.

¹⁵ Hat jemand, ohne dazu ermächtigt zu sein, als Stellvertreter einen Vertrag abgeschlossen, so wird der Vertretene nur dann Gläubiger oder Schuldner, wenn er den Vertrag genehmigt.

² Der andere ist berechtigt, von dem Vertretenen innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung über die Genehmigung zu verlangen und ist nicht mehr gebunden, wenn der Vertretene nicht binnen dieser Frist die Genehmigung erklärt.

¹⁶ § 38 OR ist ein öffentlich selten angewandter Paragraph und entstammt ursprünglich dem „Bundesgesetz (BG) über die Banken und Sparkassen“ von 1934. Dort hiess es unter § 38 BG: Für die Privatbankiers richtet sich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Der GEMEINDERAT hatte nämlich – streng nach § 38 OR – real wenig Anlass, seine „Vertreterin“, die MHW, aus ihrer angeblich absichtslos verzwickten Lage mit möglicher „Entschädigungsfolge“ durch „Genehmigung“ zu befreien. Dies aus verschiedenen Gründen: Als gewählte Behörde, und umgeben von einem teuren Beraterstab – inkl. Strategie- und Politik-Beratung – hätte der Gemeinderat ohne weiteres feststellen können, dass es sich beim „ohne Genehmigung“ eingegangenen „Vertreter“-Deal mit der gemeinderätlichen Bauleitungen GmbH um eine unseriöse und unwürdige Angelegenheit handelt. Hier fragt sich, inwieweit der Gemeinderat nicht wegen Befangenheit hätte abwinken, bzw. in corpore in Ausstand treten sollen, und inwieweit er sich bei der trotzdem ergangenen „Genehmigung“ der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar gemacht hat.

Die verlangte plausible Begründung durch den BG blieb bisher aus.

Zur Rolle des Gemeindeschreibers

In den Schriften des BG wird darauf hingewiesen, dass der Gemeindeschreiber mindestens einmal „in Ausstand getreten“ sei. Der Geschäftsführer und Hauptaktionär der MHW steht in erweiterter verwandtschaftlicher Beziehung zum Gemeindeschreiber. Hinter diesem muss eventuell der spiritus rector des vorliegenden Dreiecksgeschäfts vermutet werden. Unter Pkt. 12 wird der im Protokoll des BG ausdrücklich erwähnte „Ausstand“ von Gemeindeschreiber Abegg damit begründet, er sei dabei durch seine Stellvertreterin „ersetzt“ worden. Die Rolle des Gemeindeschreibers, der als einziger der Beteiligten ein gemeindliches Vollamt ausübt, kraft dessen er auch am meisten Information und Kontrolle über die Handlungen und Bestrebungen des Gemeinderats innehat, ist in diesem Zusammenhang genau abzuklären.

Die MHW, gegründet 2008 mit einem AK von 3 Mio. von Personen, die gleichzeitig für die Baufirma Gebr. J. & P. Reichmuth AG haften, zeigt vorliegend unter allen Beteiligten ein am meisten auffälliges Gesicht. Während VRP Heinrich Reichmuth noch an der Gemeindeversammlung vom 16.4.2010 vor versammeltem Publikum behauptet hatte, „die Gemeinde (sei) auf ihn zugekommen“ (und nicht etwa umgekehrt), ist es doch er, der nun – gemäss offiziellen Darstellungen und neuerdings auch noch unter Zuhilfenahme von § 38 OR – dafür herzuhalten hat, selber auf den nebenamtlichen Gemeinderat WES zugegangen zu sein.

Zu prüfen ist allenfalls, ob von Seiten der MHW und/oder von WES Nötigung oder sogar geschürtes Erpressungspotential vorlag.

Das Dreiecks-Konstrukt ist offensichtlich missbräuchlich. Es geht um den Verschleiss öffentlicher Gelder in grossem Stil sowie um etliche Hinweise auf ungetreue Geschäftsbesorgung, somit um ein Officialdelikt.

Zum Kontext von § 38 OR

Der BG verschweigt, dass die „Vertretung ohne Genehmigung durch den Vertretenen“ mit § 39 OR – wenn auch *contre pied* – fortgesetzt wird¹⁷. Auf den vorliegenden Fall umgesetzt, heisst dies, dass der unstatthafte Deal zwischen MHW und gemeinderätlicher Bauleitungen

¹⁷ **Art. 39** ¹ Wird die Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt, so kann derjenige, der als Stellvertreter gehandelt hat, auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens belangt werden, sofern er nicht nachweist, dass der andere den Mangel der Vollmacht kannte oder hätte kennen sollen.

² Bei Verschulden des Vertreters kann der Richter, wo es der Billigkeit entspricht, auf Ersatz weiteren Schadens erkennen.

³ In allen Fällen bleibt die Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung vorbehalten.

GmbH für den BG als Versuch, öffentliche Gelder zu plündern, erkennbar war und hätte gestoppt werden können¹⁸.

Der BG musste also Bescheid wissen, dass die „Vollmacht“ nur der Anfang zu diversen Vor- teilnahmen durch Bildung beachtlicher „Polster“ war, via gemeinschaftlich abgesprochener falscher Kostenprojektierung.

Unter § 39, Abs. 3 OR heisst es zudem: „*In allen Fällen bleibt die Forderung aus ungerech- fertigter Bereicherung vorbehalten*“. Dies trifft selbstverständlich auch vorliegend zu:

- Ein öffentliches Interesse für einen Umzug der Hauptsammelstelle in die 2 Industrie- hallen inkl. 3-4-facher Kapazitätserweiterung ist nicht gegeben;
- Laut MHW hat der Gemeinderat das Geschäft eingefädelt, Planung und Koordination der beanstandeten Finte ging bis heute vom BG aus (wobei er für die Folgen von Kredit- und Rufschädigung zulasten der MHW bzw. der Gebr. J. & P. Reichmuth AG und deren weiteren Firmen-Ablegern entschädigungspflichtig ist);
- Der gemeinderätliche Auftrag an ein eigenes Mitglied für vorgebliche Planungen/Pro- jektierungen, aber über den Umweg über die „Vertreterin“ MHW, die gleichzeitig als Vertragspartnerin des Gemeinderates auftritt, ist auch unter Anwendung eines sol- chen Manövers illegal.

Unter § 40 OR heisst es weiter: „*In Bezug auf die Vollmacht der Vertreter und Organe von Gesellschaften, der Prokuristen und anderer Handlungsbevollmächtigter bleiben die beson- deren Vorschriften vorbehalten*“. Dies fällt infolge fehlender Haftungsorgane bei der Schnell- mann Bauleitungen GmbH in besonderem Masse erneut auf WES zurück. Die Firma verfügt über **keine aktiven Gesellschafter**, auch wenn sich der BG dazu ständig anders äussert. Dieses Manko wird auch durch Aufbietung weiterer juristischer Kunstgriffe nicht von selber gelöst.

Verworrenes Spiel zwischen den Vertragsparteien

Unverständlich bleibt, weshalb die MHW – als Baurechtnehmerin auf dem Terrain der beiden Industriehallen – nicht selber baut, resp. weshalb sie das Baurecht nicht abtritt an einen so „sicheren“ Partner wie die Gemeinde Freienbach, und weshalb sie sich, z.B. bezüglich der „Bodenplatte“ für die beiden Industriehallen, auf Kostenteilung mit der Gemeinde einlässt.

Nur schwer zu verstehen ist das Einverständnis dieser in der Region führenden Baufirma, die für sich sonst gerne eigene Ethik und Professionalität einfordert, zu dieser merkwürdigen Abstimmungsvorlage. In den wenigen, bisher beigebrachten Unterlagen zum Projekt wim- melt es von Falschberechnungen. So wird generell der m²-Preis für die „zu Künstlerzwecken“ erforderlichen Zwischenböden mit Fr. 100.- angegeben. In der aufrechnenden Multiplikation werden dann jedoch jeweils Fr. 1'000.- daraus. Während verschiedene Vertreter des Ge- meinderates mit den Nullen, die sie gelegentlich gerne vorzeigen, auf Kriegsfuss sind, ist es bei einer seriösen Baufirma geradezu unverzeihlich, dies nicht zu realisieren.

Zur Auswahl wäre – mal bei der Annahme „Umbau/Miete“ – auch die Option gestanden, die Hallen abzubauen und stattdessen ein neues Fundament für einen nicht überdeckten Be-

¹⁸ Der zentrale „Trick“ besteht in der Täuschung, die gemeinderätliche Bauleitungen GmbH sei durch einen PRIVATEN (und nicht durch die Kolleginnen und Kollegen im Gemeindehaus) beauftragt worden, den Einbau der gemeindlichen Hauptsammel- stelle inkl. Werkhof in die beiden Hallen zu planen / zu projektieren.

Viel naheliegender ist jedoch die Annahme, diese Bauleitungen GmbH habe lediglich die Details für die Vorbereitung der Stimmvorlage zusammen getragen, resp. die MHW habe für die eigentliche Planung / Projektierung auf einen in der Sache kompetenten Partner abgestellt. Ingenieure und Architekten sitzen kaum in einem Gemeinderat; ihnen würden sonst Aufträge der öffentlichen Hand regelmässig aus Gründen von Befangenheit und Korruption entgleiten.

trieb zu bauen, das einer Hauptsammelstelle angemessen ist. Generell ist zu bedauern, dass eine Baufirma, die sich bisher nicht „kaufen“ liess, ausgerechnet auf diesem Niveau nun doch noch „mitspielt“ und sich vom gemeinderätlich ausgeheckten Plan einlullen lässt, offenbar mit vollem Risiko auf Kollateralschäden, was sich bei zweifelhaften Arrangements mit der öffentlichen Hand nie gänzlich vermeiden lässt.

Künstler-Etage mit Luxus-Grundriss

Unter Pkt. 23 legt der BG bemerkenswerte Details zu den „Künstler-Ateliers“ vor: In Halle 15d würden von der im Obergeschoss via durchgängiger „Abschlussdecke“ gewonnenen Fläche von insgesamt 1092 m² zuerst einmal 360 m² „als längerfristige Ausbaureserve ausgediebt“ (das Interesse aus der Künstler-Szene hielt sich in Grenzen, s. Anh. S. 13). Von den übrigen 732 m² entfallen aber nur 371 m² (**50,7%**) auf die „Ateliers“, womit noch immer 361 m² (**49,3%**) verbleiben. Diese Fläche ist gemäss BG „für Gänge, sanitäre Anlagen und einen Aufenthaltsraum“ eingeplant.

Interessant ist auch, dass beim gemeinderätlichen Projekt „Künstler-Ateliers“ die „allgemeinen Räume“ praktisch gleich gross sind wie die zu vermietenden „Ateliers“. Dadurch reduziert sich der Lockvogel-Mietzins von Fr. 120.-/m² praktisch nochmals um die Hälfte¹⁹ – gemessen am real nutzbaren Raumangebot.

Das Verhältnis zwischen mietbaren „Ateliers“ und „allgemeinen Räumen“ widerspiegelt übrigens – bis auf einen Tausendstel genau – das Abstimmungsresultat vom 13. Juni, als angeblich **50,8%** JA-Stimmen und **49,2%** NEIN-Stimmen gezählt wurden. An diesem Resultat bestehen jedoch ebenso erhebliche Zweifel wie an der Raumaufteilung mit „Luxus-Grundriss“ für die „allgemeinen Räume“, wonach diese praktisch ebenso gross vorgesehen sind wie die gegen geringfügige Miete feilgebotenen „Künstler-Ateliers“.

Korridore und WC-Anlagen werden im Baugewerbe „Erschliessungsflächen“ genannt. Bei vergleichbaren Bürobauten beträgt ihr Anteil 12-20% der Gesamtfläche. Bei grosszügiger Annahme des Maximums von 20% ergäbe dies im OG der Halle 15d eine Erschliessungsfläche von 218 m². Danach würden noch immer 143 m² für den erwähnten „Aufenthaltsraum“ verbleiben (z.B. 7x20 oder 12x12 m). Somit gingen aus diesem Geschäft – mit Ausnahme der nicht beteiligten Stimmbürger und Steuerzahler – alle Beteiligten als Gewinner hervor.

Ich bitte das Gericht um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Rückmar

¹⁹ Aus Protokollauszug vom 4.2.2010, S.7: „Die Kulturkommission ist zu beauftragen, den interessierten Kunstschaffenden ein 1. Angebot für die Miete von Atelier- und Gemeinschaftsräumen mit einem Untermietzins von Fr. 120.-/m² zu machen, mit dem Ziel einer mittel- bis langfristigen Vollvermietung der zum heutigen Zeitpunkt geplanten 709 m² Atelier- und Gemeinschaftsräume im OG der Halle 15d.“

Anhang zu den Künstler-Befragungen

Die Tabelle zeigt, dass die Freienbacher Kulturkommission unter Obhut des Gemeindepräsidenten bei 26 kontaktierten Kunstschaaffenden immerhin deren 9 für die „Künstlerateliers“ über der geplanten Hauptsammelstelle zu erwärmen vermochte. Die Angaben in der Tabelle belegen u.a. auch die amtliche Distanz zur Kultur, sind aber auch anderweitig sehr beachtlich. Den Kunstschaaffenden VIEL ERFOLG!

Gemeinderat - Protokollauszug vom 17. September 2009

Seite 5

Die Kulturkommission machte eine Bedürfnisabklärung bei den ortsansässigen Künstlern betreffend Miete eine Halle auf dem Dow-Areal. Für diesen Zweck wurden durch die Gemeinderatsdelegation die Halle 15k besichtigt. Ebenso eignen würde sich für die Unterbringung von Künstlerateliers der Zwischenboden der für den Werkhof und die Hauptsammelstelle favorisierten Halle 15d. Der Zwischenboden hat eine Fläche von 488 m², eine Raumhöhe von 4.50 m und eine Bodenbelastbarkeit von 300 kg / m².

Die Abklärungen der Kulturkommission bei den Kunstschaaffenden der Gemeinde Freienbach ergaben folgende Bedürfnisse:

Kunstschaaffende	Anforderungen	Raumhöhe m	Bodenbelastung kg / m ²	feuergefährliche Materialien	Grösse m ²	Preis Fr. / m ² / Mt.	Termin	mittlere Miete Fr. / J
	Wasser, Spülbecken oder Lavabo, Heizung, Tageslicht, elektrische Anschlüsse, WC	4.50	300	Farbverdünner	50 - 60	6.- bis 8.-	ab sofort	4'620.-
	grosse Fenster für genügend Tageslicht, kaltes und warmes Wasser, WC, Heizung	4.50	300		30	10.-	2010	3'600.-
	Licht, grosse Fenster, Neonlicht mit Tageslichtqualität, weisse Wände, neutraler Boden	4.50	300		50	80.-	sofort	48'000.-
	Anforderungen	Raumhöhe m	Bodenbelastung kg / m ²	feuergefährliche Materialien	Grösse m ²	Preis Fr. / m ² / Mt.	Termin	mittlere Miete Fr. / J
	blendfreies Licht, hell, Waschbecken, fliessendes Wasser warm und kalt, normale Druckluft, leicht zu pflegender Bodenbelag	4.50	300		35	12.-	sofort	5'040.-
	Tageslicht, fliessendes Wasser, Toilette, eigene abschliessbare Türe	4.50	300		50	10.-	unklar	6'000.-
	Wasser, Toilette, grosse Nordfenster, heizbar, Steckdosen, abschliessbar, unempfindlicher Fussboden	4.50	300		15 - 20	8.- bis 10.-	ab sofort	1'890.-
	Tageslicht, Wasser, Strom 380V, Heizung	4.50			50 - 100	2.-	ab sofort	1'800.-
	hell, ruhiger Ort Wasser, Toilette	4.50	300	Terpentin, Pinselreiniger	30	15.-	ab sofort	5'400.-
	Wasser, WC, Telanschlüsse, Strom, Kran 5t, Tageslicht, Heizung	7.50	2'000		200	3.-	später	7'200.-
Total					510 - 575			83'550.-

Dow Chemical-Halle in Freienbach

Grundfläche Hallenteile 15c und 15d: **total 2'185 m²**

In die Fassade aus grossen Beton-Elementen sollen nachträglich Zugangs-Tore für Fahrzeuge des Werkhofs und der Abfallentsorgung, sowie weitere Türen eingebaut werden.



Dow Chemical-Halle als Korruptionssubjekt

Ostfassade



Südseite mit Nottreppe

Bei den Hallenteilen 15c und 15d handelt es sich um denselben Baukörper, getrennt nur durch eine Zwischenwand (vgl. auch Seite 5, einheitliche Dachsicht über beide Hallenteile hinweg)



Die Halle wurde in den 60er Jahren gebaut.
Rückbau und Neubau wären eher angesagt als Umbau.

Vereinbart wurde u.a. eine hälftige Beteiligung der Gemeinde an der "Verstärkung der Bodenplatte", da diese den Anforderungen von Werkhof und Sammelstelle nicht standhalte.

In diesem Zusammenhang ist von **Injektionsrammpfählen** in Hallenteil 15d und dem **Einbau** einer "schwer belastbaren **Bodenkonstruktion**" in Hallenteil 15c die Rede.

**Vermieterin ist die MHW Immo AG.
Diese wurde im März 08 mit einem
Aktienkapital von 3 Mio. gegründet**

Im Geschäft zur Verschiebung von Hauptsammelstelle und Werkhof vom Gwatt in Pfäffikon in das Schwerzi-Areal in Freienbach sind gleich zwei Gemeinderäte sowie der vollamtlich angestellte Gemeindeschreiber involviert und befangen:



Gemeinderat WES – als Projektverfasser im

privaten Auftrag der MHW und als Autor der Abstimmungsvorlage im Auftrag des Gemeinderats



Gemeinderat AB – als Mitarbeiter der Firma

Pamasol AG, Mitbegründerin der MHW



Gemeindeschreiber BA – treibende Kraft hinter

dem Projekt und laut Angaben des Anwalts des Gemeinderats mit dem VR-Präsidenten der MHW "verschwägert"

Angesichts dieser Befangenheiten wird verständlich, weshalb die beiden **Rückweisungsanträge** gegen diese Vorlage anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. April 2010 vom Versammlungsleiter – nach Rücksprache mit dem "verschwägerten" Gemeindeschreiber – nicht entgegen genommen und nicht zur Abstimmung gebracht wurden.



Die Aussenwände bestehen aus grossen BetonElementen. Der Einbau von grossen Toren und Türen im EG und von Fenstern bei den im 1. OG geplanten KÜNSTLERATELIERS ist problematisch.

Laut Gemeinderat habe nicht er, sondern die Vermieterin den Projektierungsauftrag an Gemeinderat WES erteilt, inkl. "Neubau"-Variante, und diese Kosten der Gemeinde sogar bevorschusst. Trotzdem sei da keine Päckliwirtschaft gelaufen, "Verschwägerung" hin oder her.





Südseite: Die Halle ist relativ schmal.
Halle 15d: **11,7m** x 78.75 m
Halle 15c: **16 m** x 78.75 m

Hallenteil 15c liegt zwischen Kat.Nr. 542 und Hallenteil 15d und verfügt über keine Aussenfenster.

Die eingeplanten Umbaukosten für den Hallenteil 15c wurden in der Vorlage noch gar nicht aufgezeigt, *“um den Kostenvoranschlag nicht noch mehr zu belasten”* resp. um die Abstimmung nicht zu gefährden.

Dass die Hallenteile 15c und 15d in der Abstimmungsvorlage als zwei eigenständige, allein stehende Hallen ausgegeben wurden, ist nur eine von vielen Falschangaben.

Die in der Vorlage separat aufgeführte, aber für sich allein kaum zugängliche “Halle” 15c kann nur an Nutzer der “Halle” 15d vermietet werden, da diese nur über je eine Normtüre an der Süd- und an der Nordseite verfügt.

In der Botschaft wurde die Grundfläche um 573 m² und die Nutzfläche gleich um 2'032 m² zu hoch angegeben, womit die Grundlagen für das Kosten-/Nutzen-Verhältnis und den Mietpreis erheblich verfälscht wurden.

Der Gemeinderat will all dies aus Steuergeldern finanzieren und anschliessend 30 Jahre lang fix mehr als Fr. 370'000.- an Nettomiete bezahlen:

- Injektionsrammpfähle in Hallenteil 15d und schwer belastbare Bodenkonstruktion in Hallenteil 15c
- Erstellung von Innenwänden, Zwischendecke und Treppenhäusern
- Vordachkonstruktion für Hauptsammelstelle
- zusätzliche Fenster inkl. Fensterbänke, Aussentüren und Tore
- Gussasphaltbeläge in Hallenteil 15d
- Brandschutzmassnahmen gemäss Auflagen Feuerpolizei
- Lamellenstoren bei neuen Fenstern
- Elektro-, Heizungs-, Lüftungs-, Absaug-, Sanitäranlagen, 15 m², Solaranlage zur Aufbereitung des betriebsnotwendigen Brauchwarmwassers
- Standardkücheneinrichtung für Kantine Werkhof und Teeküche Ateliers
- Warenlift hydraulisch mit Tragkraft 2'500 kg
- Innenausbauarbeiten wo nötig
- Betriebseinrichtungen, 2 Garagenlifte, 1 zusätzliches Salzsilo, Grossmulden für Entsorgung
- Öl-Ver- und -Entsorgungsanlage
- Abwasserreinigungs- und Regenwassernutzungsanlage 18'800 Liter
- stationäre Druckluftkompressoranlage
- Umgebungsarbeiten für Hauptsammelstelle (offener und geschlossener Teil), Veloabstell- und Parkplätze
- Einfriedungen



Dach mit Cupolux-Dachluken

Nachkredite

Laufende Rechnung 2009 (>Fr. 10'000.– oder >10% Abweichung)

Konto	Kontobezeichnung	Kredit	Rechnung 09	Nachkredit	Bemerkungen/Begründungen
	Globalbudget Raumplanung	623'900.00	660'282.45	36'382.45	Mehraufwand interner und externer Kosten durch erhöhte Anzahl Beschwerden
012.300.10	Entschädigungen, Tag- & Sitzungsgelder Gemeindebehörde	447'800.00	483'617.85	35'817.85	Starke Zunahme der Sitzungen
020.301.10	Besoldungen Gemeindeverwaltung	3'351'700.00	3'399'462.85	47'762.85	Vertretungskosten infolge Krankheit, Mutterschaft und Abbau von Überzeiten
025.318.10	Dienstleistungen & Honorare Zivilstandskreis Ausserschwyz	8'600.00	11'684.10	3'084.10	Erhöhter Gebührenaufwand, andererseits höhere Gebühreneinnahmen
104.318.10	Dienstleistungen & Honorare Vormundschafts- behörde	53'000.00	91'426.20	38'426.20	a.o. Fall mit hoher Mandats-trägerentschädigung nach Art. 417 ZGB, mehrere nicht planbare Gutachten
140.313.10	Betriebs- & Verbrauchsmaterial Schadenwehr	28'000.00	38'363.45	10'363.45	Mehraufwand für Betriebsstoffe und periodisch stattfindende Kurse Stufe Region Höfe
140.319.10	Übriger Aufwand Schadenwehr	6'000.00	10'800.95	4'800.95	Mehraufwand für Schlüsselrohre. Verrechnung an Bezüger über Konto 140.439.19
160.315.40	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Zivilschutz	3'000.00	5'458.25	2'458.25	Höherer Unterhalt durch nötige Revision diverser Notstromanlagen
218.317.19	Mittagstisch Allg. Schuldienste	185'000.00	203'485.00	18'485.00	Erhöhte Betriebskosten infolge krankheitshalbem Ausfall einer Mitarbeiterin
290.301.10	Besoldungen Übriges Bildungs- wesen	25'000.00	43'128.80	18'128.80	Zusätzlicher Kurs, Mehreinnahmen Fr. 37'000.–
589.315.10	Unterhalt Mobiliar, Maschinen, EDV, Fahrzeuge, Sozialzentrum Höfe	37'000.00	44'804.25	7'804.25	Einführung Mobility-Abonnement anstelle privater PWs (siehe Unterschreitung 317.10)
Total Nachkredite				223'514.15	

Jürg Rückmar

An das Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29

1000 Lausanne 14

Pfäffikon, 3. September 2010

III 210 68

Stimmrechtsbeschwerde

Sachgeschäft „Baukredit Werkhof / Entsorgung / Kunstschaffende, Schwerzi Freienbach“

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

**Ev. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde und Rüge der Verletzung von verfassungsmässigen Rechten
gemäss § 113 ff. BGG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz, Kammer III, vom 16. Juli 2010 Beschwerde ein und ersuche Sie um antragsgemässen Entscheid.

Mit bestem Dank und

freundlichen Grüssen

Jürg Rückmar

ANTRÄGE

1. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts sei aufzuheben.
2. Es sei mir die rechtskonforme und sachgerechte Anhandnahme und Prüfung meiner Stimmrechtsklage zu gewährleisten. Insbesondere sei die Gültigkeit meines Rückweisungsantrags vom 16.4.2010 zum Sachgeschäft „Baukredit Werkhof / Entsorgung / Kunstschaffende, Schwerzi Freienbach“ festzustellen.
3. Bei Befangenheits-, resp. Willkür-Feststellung über die Vorinstanz sei die mit Antrag 2 ersuchte Beurteilung meiner Beschwerde durch eine unabhängige ausserkantonale Gerichtsstanz anzuordnen.
4. Eventuell seien die Ungültigkeit der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010 sowie alle damit zusammenhängenden rechtswidrigen Akte und Verfahren festzustellen, insbesondere auch die fehlende Hinweis auf meine hängige Stimmrechtsbeschwerde in den Abstimmungsunterlagen.

5. Die vollständigen Akten seien von der Vorinstanz beizuziehen.
6. Der Entscheid der Vorinstanz über die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung sei aufzuheben.
7. Mit Kostenfolge zulasten des BG.

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

1.1 Frist

Die Frist von 30 Tagen wird hiermit eingehalten (Eingang des Entscheids 5.8.2010).

1.2 Beschwerdelegitimation

Als Stimmbürger der Gemeinde Freienbach bin ich zur Beschwerde berechtigt.

1.3 Zuordnung der Beschwerdegegnerschaft

Die vom VG bestimmte Zuordnung, die *Gemeindeversammlung Freienbach* sei Gegnerin dieser Stimmrechtsbeschwerde, ist nicht haltbar. Vielmehr ist der *Gemeinderat Freienbach* als das Geschäft vorbereitendes Organ Beschwerdegegner.

Der Verweis auf BGE 1C_266/2010 vom 3.6.2010 unter Pkt. 1.8 der Erwägungen des VG ist unbehelflich, da es sich um einen in keiner Weise vergleichbaren Sachverhalt handelt. Zudem entkräftet die Vorinstanz ihre falsche Schlussfolgerung mit der Erwägung S. 4/5 gleich selbst: Indem sie Art. 53a Abs. 1 WAG, SRSZ 120.100 zitiert, anerkennt sie nämlich indirekt, dass die „Verletzung des Stimmrechts durch Organe“ durchaus als Grund für eine Stimmrechtsbeschwerde gelten kann. Daraus hätte die Vorinstanz aber auch folgerichtig ableiten müssen, dass das ‚Organ Gemeinderat‘ demnach auch als Gegner einer Stimmrechtsbeschwerde in Frage kommt und nicht generell mit seinem Tun und Lassen hinter der Gemeindeversammlung in Deckung gehen kann.

Die Vorinstanz hat in ihrer Beurteilung diese eigene Erwägung willkürlich nicht berücksichtigt und zu Unrecht behauptet, dass anstelle des Gemeinderats die Gemeindeversammlung Gegnerin meiner Beschwerde sei. Nachdem im vorliegenden Fall die Gemeindeversammlung durch den versammlungsleitenden Gemeindepräsidenten an einer Abstimmung zu meinem Rückweisungsantrag gehindert worden war und dadurch ja gerade selbst in ihren Stimmrechten verletzt wurde, kann sie nicht gleichzeitig Gegnerin meiner diesbezüglichen Beschwerde sein.

1.4 Verweigerung einer rechtsgenügenden Anhandnahme meiner Beschwerde durch die Vorinstanz

Dem VG fehlt es offensichtlich an den Voraussetzungen zur unabhängigen Entgegennahme und Beurteilung meiner Beschwerde. Diese wurde, trotz klarer und umfassender Aufarbeitung und Beweisführung krass parteiisch behandelt, wobei selbst stichhaltigste Vorbringen generell missachtet und / oder willkürlich ausgeblendet wurden. Die Gewaltentrennung zeigte sich vorliegend als faktisch inexistent.

Willkürlich rechtsverletzend und ein Verstoss gegen das Gebot von Treu und Glauben ist vorliegend insbesondere:

- die Weigerung, mein eindeutig als Rückweisungsantrag deklariertes und erkennbares Votum an der Gemeindeversammlung vom 16.4.2010 als solches einzustufen (indem die unhaltbare Umcodierung in einen Ablehnungsantrag – durch den Gemeindepräsidenten – auch vom VG übernommen wurde, wurde von vorneherein und generell ein dem Beschwerdeinhalt angemessenes Verfahren ausgeschlossen);
- das generelle Decken offensichtlicher und nachgewiesener sachlicher Fehler des BG bei der Vorbereitung des Geschäfts und der Durchführung der Gemeindeversammlung sowie das Ignorieren aller Hinweise auf Rechtsverletzungen im Kontext des beanstandeten Geschäfts;
- das vollständige Beiseitelassen einer fundierten Untersuchung selbst hemdsärmelig deutlicher Vorteilsnahme / Vorteilsgabe zugunsten eines, allenfalls zweier Gemeinderatsmitglieder, sowie ev. des Gemeindegemeindeführers;
- die Missachtung der aufschiebenden Wirkung meiner hängigen Beschwerde trotz entsprechender Vorbringen und Anträge meinerseits (ein Vorentscheid betreffend allfälligen Entzug der aufschiebenden Wirkung war nie getroffen worden, und das Urteil der Vorinstanz vom 16.7.2010 erfolgte erst mehr als einen Monat nach der Urnenabstimmung in der Gemeinde Freienbach. Damit hatte die Vorinstanz die rechtswidrige Durchführung der vom Gemeinderat erzwungenen Kreditabstimmung vom 13.6.2010, d.h. vor dem Entscheid des VG und notabene ohne jeglichen Hinweis in den Abstimmungsunterlagen auf das hängige Verfahren, begünstigt, und seine Ordnungspflicht verletzt);
- die Missachtung der rein öffentlichen Interessen, die ich vorliegend als Beschwerdeführer eingebracht und vertreten habe.

Die mit dem Entscheid sichtbar gewordene Parteinahme der Vorinstanz zugunsten des BG weist auf eine weitreichende Allianz zwischen Gemeindebehörde und Verwaltungsgericht hin, wodurch die gebotene Unabhängigkeit des Gerichts nicht gegeben ist. Die Befangenheit des Schwyzer Verwaltungsgerichts zeigt sich auch im hohen Grad seiner Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Meine uneigennütigen und aufwändigen Bemühungen im öffentlichen Interesse wurden von der Vorinstanz nicht als solche festgestellt und im Entscheid gewürdigt, sondern vielmehr mit der Verfügung von Verfahrenskosten und Parteientschädigung finanziell bestraft. Dieses Arbeitsmuster der Vorinstanz ist auch aus anderen hängigen Stimmrechtsbeschwerden beim Bundesgericht bekannt.

Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz ist schon aufgrund dieser summarisch aufgelisteten formellen Fehler unhaltbar und verletzt die geltenden Rechtsgrundsätze in krasser Weise.

II. MATERIELLES

1. Untersuchungsgegenstand

In seinem Urteil definiert das Gericht zwei Hauptanträge in meiner Beschwerde, wonach untersucht werden sollte:

- a) ob der Rückweisungsantrag zu Recht nicht zugelassen bzw. nicht zur Abstimmung gebracht wurde
- b) ob materielle Mängel in den Vorbereitungshandlungen des Gemeinderates rechtfertigen, dass die Überweisung des ‚Traktandum 7‘ an die Urne kassiert werden könne.

Bei beiden Fragestellungen unterlässt es die Vorinstanz willkürlich, angemessen auf meine Vorbringen und Anträge, insbesondere den Beizug von Beweismitteln, einzugehen.

2. Verfahrensbestimmend falsche Sachverhaltsdarstellung durch die Vorinstanz

2.1 Umcodierung meines Rückweisungsantrags

Das Verwaltungsgericht würdigt den tatsächlichen und eindeutigen Wortlaut und Sinn meiner Anträge und Begründung willkürlich nicht und gibt in seinem Entscheid trotz dem Vorliegen anderslautender Beweismittel eine massiv verfälschte Sachverhaltsdarstellung ab, worauf es sich dann verfahrensbestimmend bezieht.

So ist schon die Zusammenfassung meines Antrags auf S. 2, Pkt. B des Entscheids falsch und belegt die Befangenheit der Vorinstanz:

„(...) und stellte folgenden Antrag: Ich möchte einen Rückweisungsantrag stellen, dass das Geschäft nicht zustande kommt. Und zwar aus folgenden Gründen (...)“.

Diese verzerrende Kurzdarstellung meines Antrags erleichtert der Vorinstanz die nachfolgende willkürliche Behandlung meiner Beschwerde, indem genau jene Ausführungen ausgeklammert werden, die eine unmissverständliche Zuordnung meines Antrags als Rückweisungsantrag ermöglichen.

Aus den Beilagen 2 (Antrag) und 3 (Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16.4.2010) ist mein Antrag und die Antragsbegründung sinngemäss unzweifelhaft als *Rückweisung* erkennbar:

„(...) Aus all den genannten Gründen ist für mich diese Vorlage nicht akzeptierbar. Es ist mir wichtig, dass in öffentlichen Angelegenheiten transparent und korrekt orientiert wird. Damit wir eine Abstimmungsvorlage erhalten, auf deren Basis ein guter demokratischer Entscheid gefällt werden kann, soll uns der Gemeinderat inhaltlich und finanziell ausgereifere und glaubwürdigere Vorschläge unterbreiten.“

Darum stelle ich folgenden Antrag:

- *Ich beantrage, das Geschäft „Verlegung von Entsorgung und Werkhof Gwatt in die Schwerzi“ zurückzuweisen*

- *Dem Gemeinderat sei der Auftrag zu erteilen, kostengünstigere Vorschläge auszuarbeiten. Eine Variante soll den Verbleib von Entsorgung und Werkhof im Gwatt mit längeren Öffnungszeiten und der Wiedereinführung des Holsystems 2 x pro Woche aufzeigen.*
- *Zudem sei für die Best-Varianten eine transparente Kosten-/Nutzen-Analyse und Öko-Bilanz auszuarbeiten und uns Stimmbürgern vorzulegen.“*

Sowohl mit dem als Beweis vorliegenden Protokoll der Gemeindeversammlung (S. 41-44) als auch mit den von mir selbst eingereichten Beschwerdebeilagen wurde dieser Wortlaut der Vorinstanz zur Kenntnis gebracht, und sie wäre in der Lage gewesen, die Eindeutigkeit des Rückweisungsantrags festzustellen und diesen von einem Ablehnungsantrag ganz klar zu unterscheiden. Ich verlangte nachweislich eine oder mehrere verbesserte, günstigere und effizientere Vorlagen, und nicht „keine neue Vorlage“, wie dies ja bei konsequenter Ablehnung der Fall sein müsste.

Die Erwägungen 2.2.1 – 2.2.4 der Vorinstanz bestätigen geradezu, dass mein Antrag als klassischer Rückweisungsantrag zu qualifizieren ist. Dies wird in den Erwägungen 3.1, 3.3 und 3.4 durch die Vorinstanz dann aber vollständig und willkürlich ausser Acht gelassen mit der unbehelflichen Interpretation, ich hätte mit meinem Antrag ein „kombiniertes Sachgeschäft“ ablehnen wollen, was nicht zulässig sei.

Das heisst jedoch nichts anderes, als dass das Schwyzer Verwaltungsgericht behaupten will, Päckli-Vorlagen dürften per se nicht zur Überarbeitung zurückgewiesen werden, weil deren Kombination quasi eine unantastbare Schutzhülle gegenüber Verbesserungsvorschlägen und -forderungen darstelle. In letzter Konsequenz würde dies aber bedeuten, dass jegliche Art von Nonsense, Widersprüchen, Fehlern, groben Auslassungen und Missbräuchen mittels Kombinationen in einer Vorlage direkt an die Urne überwiesen werden könnte, ohne dass noch irgend eine substantielle Intervention an der angeblich „vorberatenden Gemeindeversammlung“ möglich wäre.

Das Rechtsmittel eines Rückweisungsantrags bietet definitionsgemäss die Möglichkeit, unausgelegene Vorlagen inhaltlich zu beraten und zur Nachbesserung an den Gemeinderat zurückzuweisen. Genau darauf zielten meine Anträge zweifelsfrei und nachweisbar ab, was vom VG willkürlich nicht anerkannt wurde.

Vorliegend hat der BG jegliche „Beratung“ anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.4. 2010 gerade verunmöglicht und das Recht der Versammlung auf Abstimmung verhindert, indem er meinen Rückweisungsantrag in einen „Ablehnungsantrag“ uminterpretierte. Auch von dritter Seite wurde ein Rückweisungsantrag mit gleicher Stossrichtung in derselben Sache vorgebracht, und mit derselben unbehelflichen Begründung nicht entgegen genommen und zur Abstimmung gebracht (vgl. Vorakten, Antrag Fröhlich).

Zwar wird unter Pkt. 2.2.4 anerkannt, „dass der Entscheid, ob nun ein echter Rückweisungsantrag oder ein verdeckter Ablehnungsantrag vorliegt, nicht immer leicht zu treffen ist“. Vorliegend hat es sich der BG, und danach die Vorinstanz, mit der generellen und willkürlichen Umcodierung aber unzulässig leicht gemacht, hatte ich doch die Ausarbeitung weiterer, und damit selbstverständlich besserer Varianten verlangt.

Hätte der Versammlungsleiter meinen konstruktiven und detailliert begründeten Rückweisungsantrag zur Abstimmung gebracht – mit einer klar absehbaren Gutheissung durch die Gemeindeversammlung – so hätte dies eine seriöse Überprüfung dieser nicht entscheidungs-

reifen Vorlage ermöglicht. Sie enthält gravierende Defizite, wie nachfolgend noch detaillierter aufgezeigt wird, insbesondere betreffend

- Falsche Darstellung der Ausgangslage und Problemstellung (Kapazität des bisherigen Standorts für Entsorgung und Werkhof)
- Fehlende Eignung des neuen Standorts
- Exzessiv überhöhte Umbau- und Mietkosten
- Fehlende Eignung für „Künstlerateliers“, etc.

Weshalb mein Rückweisungsantrag unter Pkt. 2.2.2 einen „*getarnten Ablehnungsantrag*“ darstellen soll, wird von der Vorinstanz nicht plausibel dargelegt. Ich kann ja nicht eine Vorlage in der von mir kritisierten „*kombinierten*“ Form als Ganzes akzeptieren, wenn ich gleichzeitig deren gehörige Überarbeitung einfordere. Mir daraus den Strick eines Ablehnungsantrags zu drehen, hiesse dann in letzter Konsequenz, dass behördliche Vorlagen bezüglich Ausmass und Kosten, Zweck und Sinn generell nicht mehr hinterfragt werden dürften, womit aber auch Gesetz und Verfassung in unserer direkten Demokratie verhöhnt würden.

Somit sind die Ausführungen des Entscheids unter Pkt. 3.4 nicht haltbar. Meine Einwendungen können keinesfalls pauschal als „*unbehelflich*“ abgetan werden, zumal die Vorinstanz nicht im Geringsten in der Lage ist, eine Begründung für die behauptete Nichtigkeit meiner Einwände anzugeben.

2.2 Falsche Sachverhaltsdarstellung bezüglich Mängelrügen

Auf die ausführlich und stichhaltig begründeten Mängelrügen in meiner Antragsbegründung an der Gemeindeversammlung und in den Beschwerdeakten geht das Verwaltungsgericht in seiner weiteren Sachverhaltsdarstellung rechtswidrig und willkürlich nicht ein, dies mittels der unter Pkt. 2.1 beschriebenen Umcodierung meines Rückweisungsantrags in einen sogenannten Ablehnungsantrag.

2.2.1 Missbräuchliche Umdeutung der Funktion und Rechte der vorberatenden Gemeindeversammlung in Bezug auf die Urnenabstimmung

Die Erwägungen der Vorinstanz laufen auf den unbehelflichen Versuch hinaus, die Diskussionsverweigerung an der Gemeindeversammlung durch den Gemeindepräsidenten zu rechtfertigen. Geradezu vermessen ist es, wenn das Verwaltungsgericht unter Pkt. 4.5, S. 17/18 behauptet: „*Vielmehr verlangt es das demokratische Prinzip, dass der Entscheid darüber, ob dieses Projekt zu teuer bzw. unnötig ist oder nicht, letztlich den Stimmberechtigten an der Urne zu überlassen ist.*“ Damit würde aber die Funktion der Gemeindeversammlung als vorberatendes Organ von der Urnenabstimmung konkurrenziert, resp. faktisch überflüssig. Mit einer solchen Interpretation der Aufgabe einer Gemeindeversammlung würde quasi ein Recht postuliert, Urnenabstimmungen auch über unnötige, ungeprüfte und unausgereifte Vorlagen abzuhalten.

Die Begründung des VG, es sei zu verhindern, dass eine „*Verwischung*“ der Aufgabenteilung zwischen der „*beratenden Gemeindeversammlung*“ und der „*Schlussabstimmung an der Urne*“ statfinde und die Wahrung der Volksrechte eingeschränkt werden könnte, „*weil durch Rückweisungsanträge verwehrt werden könnte, über ein Sachgeschäft an der Urne Stellung zu nehmen*“ (vgl. 2.2.3), ist geradezu lächerlich und selbstverständlich unbehelflich. Dabei auf Treu und Glauben zu verweisen, diesen Grundsatz aber im vorliegenden Entscheid durch

Willkür und Befangenheit gleich selber in mehrfacher Hinsicht zu verletzen, ist mehr als stossend.

Es würde eben gerade massiv gegen Treu und Glauben verstossen, wenn den Stimmbürgern nach der Auslegung des VG sogar Behördenvorlagen präsentiert werden dürften, die unsachgemäss und / oder rechtswidrig sind. Mit dem Hinweis auf die „ständige Rechtsprechung“ wird offensichtlich eine Usanz angesprochen, die bestenfalls als fahrlässige, unseriöse Auslegung des Gesetzes, schlimmstenfalls aber als Beihilfe zu absichtlichen Missbrauchsgeschäften von Behörden erkannt werden muss.

Dass die Vorinstanz unter Pkt. 2.2.3 S.10 von einer „sehr geringen Beteiligung an der beratenden Versammlung“ spricht, ist sachwidrig, wurde doch die Versammlung von mehreren Hundert stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern besucht. Wenn die Vorinstanz so vielen Stimmbürgern gleich gesamthaft die Fähigkeit zur Rückweisung einer Vorlage abspricht, zeugt dies nicht gerade von einer demokratischen Gesinnung der Verwaltungsrichter.

2.2.2 Willkürliche Verweigerung des Klagerechts im Rahmen meiner Stimmrechtsbeschwerde

Die Erwägung S.18: „Abgesehen davon gilt nach ständiger Rechtsprechung, dass die Unterbreitung einer angeblich materiell rechtswidrigen Behördenvorlage das Stimmrecht nicht beschlägt“ ist willkürlich und unbehelflich. Nach Kenntnisnahme der erwiesenermassen gleich mehrfach rechtswidrigen Behördenvorlage hätte das Gericht nämlich von Amtes wegen die Annullierung der Abstimmung verfügen müssen. Dies zu unterlassen mit der Begründung, eine Legitimation zur Klage mittels Stimmrechtsbeschwerde sei gar nicht gegeben, öffnet Tür und Tor für Korruption und Amtsmissbrauch und führt letztlich zur Zerstörung des Vertrauens in die staatlichen Institutionen.

Unter Pkt. 4.6 zu behaupten, das Gericht habe „bei dieser Sachlage auch keinen Anlass, weitere Akten beizuziehen“, und diese mir als BF zuzustellen, ist willkürlich, sach- und rechtswidrig und zeugt von der Befangenheit der Vorinstanz.

2.2.3 Ignorieren der Verletzung von Ausstandsregeln und der missbräuchlichen Vergabe des Planungsauftrags durch den BG

Das Ignorieren der von mir gerügten Missachtung der Ausstandsregeln durch den Gemeinderat (befangen sind die Gemeinderäte Werner Emil Schnellmann und Andreas Beglinger sowie Gemeindeschreiber Beat Abegg) und der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Vorbehalte, Fragen und Anträge ist willkürlich.

Die Befangenheit des Gemeindeschreibers (aus bisher nicht offengelegten Gründen war er bei der Vergabebesitzung laut Akten in Ausstand getreten) und der Gemeinderatsmitglieder – insbesondere von Gemeinderat Werner Emil Schnellmann – hatte unzweifelhaft grossen Einfluss auf den Inhalt und die Ausgestaltung der äusserst mangelhaften Vorlage.

Es war eine missbräuchliche und folgenschwere Kompetenzüberschreitung des Gemeinderats Freienbach, seinen Ratskollegen Werner Emil Schnellmann, der unbestritten im Auftrag der Vertragspartnerin MHW Immo AG handelte, gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Abstimmungsvorlage für die Gemeinde zu beauftragen. Hier bestand von Anfang an ein offensichtlicher Interessenkonflikt, der auch der Vorinstanz aufgrund meiner Beschwerde klar sein

musste. Bevor der Gemeinderat beschloss, die Ausarbeitung der Vorlage der Schnellmann Bauleitungen GmbH zu übergeben, wusste er gemäss Vorakten schon, dass Gemeinderat Schnellmann bereits in einem Auftragsverhältnis gegenüber der MHW Verpflichtungen übernommen hatte, sowie dass eine sogenannte VORFINANZIERUNG für die Ausarbeitung des Geschäfts mit der Gemeinde durch die MHW geleistet worden war. (vgl. Beilage 7)

Allein schon dieses Wissen um die Parteistellung von Gemeinderat Werner Emil Schnellmann hätte es dem BG zwingend verboten, ausgerechnet die Schnellmann Bauleitungen GmbH mit der Ausarbeitung der Vorlage zu beauftragen. Dessen Befangenheit war offensichtlich und konnte in keiner Weise durch den behaupteten Ausstand von W.E. Schnellmann anlässlich der Sitzung zur Auftragsvergabe an ihn selbst behoben werden. Vielmehr trug der Gemeinderat durch sein Vorgehen wissentlich dazu bei, dass Gemeinderat W.E. Schnellmann aufgrund ungerechtfertigter Vorteile und Kenntnisse zu Lasten der Öffentlichkeit unkontrolliert eine überteuerte Vorlage ausarbeiten konnte, und zwar zu seinen eigenen Gunsten sowie zugunsten seiner Klientin und gleichzeitigen Vertragspartnerin der Gemeinde, der MHW Immo AG.

Wie ich erst aus den Gerichtsakten erfahren habe, soll Gemeindeschreiber Beat Abegg in Ausstand getreten sein. Die geforderte Antwort auf meine berechtigten Fragen zum Ausstandsgrund wurde durch die Vorinstanz verweigert, obwohl sie zur Klärung der dubiosen Vorkommnisse in diesem Geschäft von zentraler Bedeutung sein könnte. Erst im Nachhinein wurde mir auch bekannt, dass zudem die Arbeitgeberin von Gemeinderat Andreas Beglinger, die Firma Pamasol, an der MHW beteiligt ist. Gemeinderat Beglinger ist aber laut Akten nicht in Ausstand getreten, womit eine weitere Verletzung der Ausstandspflicht vorliegt.

Schon die Anfangsverhandlungen zwischen Gemeinderat und MHW waren aufgrund dieser Befangenheiten missbräuchlich. Meine Beanstandung der Vergabe des Planungsauftrags an Gemeinderat Werner Emil Schnellmann hätte an der Gemeindeversammlung allein schon dazu führen müssen, meinen Rückweisungsantrag entgegenzunehmen, allenfalls eine Abtraktandierung vorzunehmen.

Laut BGE 111 Ia 164 E.2a S.166 ist ein unter Missachtung von Ausstandsvorschriften zustande gekommener Entscheid sogar unabhängig von seiner inhaltlichen Richtigkeit aufzuheben.

Die Tatsache der Verletzung der Ausstandsregeln hätte zur Gutheissung meiner Beschwerde führen müssen, denn die Vorinstanz konnte aufgrund der Verletzung der Ausstandspflicht die Unrechtmässigkeit der Vorlage erkennen. Dass meine Beschwerde nicht gutgeheissen wurde, ist schon allein aus diesem Grund willkürlich.

3. Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu inhaltlichen Mängelrügen über die Abstimmungsvorlage

3.1 Grundsätzliche Verweigerung einer adäquaten Würdigung meiner Beschwerde

Selbstverständlich ist rechtliches Gehör nicht allein schon dadurch gewährt, dass die Vorinstanz über den Sachverhalt angeschrieben werden darf, sondern hat sich daran zu messen, ob sie die Vorbringen auch adäquat zur Kenntnis nimmt und in ihren Erwägungen und im Entscheid entsprechend berücksichtigt.

Die im Fall meiner Beschwerde offensichtliche richterliche Taubheit gegenüber meinen Ausführungen, Beweisen und Anträgen verletzt den Anspruch auf das rechtliche Gehör. Das rechtliche Gehör ist nicht allein schon dadurch gewährt, dass über 4 Seiten (S. 4-8) hinweg meine Legitimation zur Beschwerde behandelt und abschliessend zwar bejaht wird, meine gesamten Aufzeichnungen zu dem für jedermann als korrupt erkennbaren Geschäft den Weg in die Waagschale aber nicht finden und zuletzt ein Entscheid gefällt wird, bei dem ich gerade noch die Rolle des Kostenträgers spielen darf.

Das Geschäft „Traktandum 7“ war – sowohl wegen dem unverhältnismässig hohen Umbau-Kredit über 7,4 Mio. als auch wegen den auf 30 Jahre (!) festgesetzten Mietkosten auf der Baurechts-Liegenschaft – nicht entscheidungsreif. Zudem war die beanstandete Vorlage bezüglich der Informationen zu Händen der Gemeindeversammlung und Abstimmung vom 13. Juni 2010 missverständlich, manipulativ und massiv fehlerhaft, was die Vorinstanz willkürlich nicht zur Kenntnis nimmt.

Indem sich die Vorinstanz auch weigert, die Vertragsunterlagen zum Geschäft zwischen der MHW Immo AG und dem Gemeinderat überhaupt ins Recht zu ziehen, geschweige denn, selber einzusehen, und indem die inhaltlichen Mängelrügen, die zu meinem Rückweisungsantrag führten, grösstenteils komplett ignoriert wurden, hat die Vorinstanz das rechtliche Gehör in grober Weise verweigert.

3.2 Ignoranz gegenüber Hinweisen auf einen Millionen-teuren Baukostenschwindel und Irreführung der Stimmbürger durch falsche Vorgaben

Unter Pkt. 3.1 zählt die Vorinstanz – in unkritischer Wiederholung der fehlerhaften Darlegungen des BG – insgesamt vier Teilaspekte um die beiden brachliegenden Industriehallen als vermeintlich positive Grundpfeiler der Vorlage auf:

- Miete für 30 Jahre à jährlich Fr. 370'000.- netto, plus Teuerung, plus MwSt. (!)
- Verlegung Hauptsammelstelle u. Werkhof dorthin
- Schaffen von Künstlerateliers im noch via „Zwischendecke“ zu errichtenden 1. OG
- Verbauung von 7,4 Mio. in den Umbau.

Auch unter Pkt. 3.3 beschäftigt sich die Vorinstanz erneut bar jeder eigenständigen Abwägung und Betrachtung der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen generell ablehnend mit meiner Kritik. Meine Vorbringen, dass hier für ein unzweckmässiges Projekt absurd hohe Investitionen („*Baukredit zur Umnutzung der Hallen*“) getätigt werden sollten, werden in Bausch und Bogen einfach abgeschmettert. Zuletzt gelangt die Vorinstanz zu dem nicht weiter begründeten Verdikt, die Nichtanhandnahme meines Rückweisungsantrags könne aufgrund der angeblich ideal kombinierten Vorlage „*nicht beanstandet werden*“.

Bei dieser Argumentation bleibt das Verwaltungsgericht allerdings schuldig, zu erklären:

- weshalb die Vorlage die mindest doppelt so hohen, objektiv zu erwartenden Gesamtkosten verschweigen durfte, die dem BG aktenkundig schon bekannt sind (in der Vorlage wurde nur eine erste Tranche dieser Totalkosten sichtbar);
- weshalb es nichts daran zu kritisieren geben soll, dass die Vorlage zwar eine Netto-Jahresmiete von Fr. 370'000.- ausweist, die umfangreichen Nebenkosten jedoch verschweigt (in den Kostenangaben zur Abstimmungsvorlage fehlten u.a. sämtliche Miet-Nebenkosten. Diese betragen – bei der einfachen Bauart der beiden Industriehallen aus den 60er Jahren – gut und gerne 15-25% des Netto-Mietbetrags. Auch fehlen in der Kostenaufstel-

lung jegliche Angaben zu den Umzugskosten);

- weshalb die Gemeinde schon 1 bis 1½ Jahre vor Bezug der Hallen – somit schon ab 1.7.2010 – die volle Miete von monatlich über Fr. 30'000.- entrichten soll; (siehe Botschaft S. 74, „*Umnutzungs- und Ausbaurbeiten*“, Dauer ca. 1 bis 1½ Jahre);
- weshalb meine Hinweise auf die falschen Berechnungen des BG für eine Vergleichsvariante „Gemeinde-eigener Neubau“ nicht zur Kenntnis und ernst genommen werden;

weshalb in der Beurteilung unberücksichtigt bleibt, dass die Vermieterin der beiden Hallen selbst gar nicht Besitzerin, sondern nur Baurechtsnehmerin ist und durch diesen Mietvertrag ein äusserst lukratives Zinsdifferenzgeschäft zu Lasten der Gemeinde einfädeln konnte;

- weshalb die tatsächliche Auslastung der heutigen Hauptsammelstelle im Gwatt in der Botschaft irreführend dramatisiert und sachwidrig dargestellt werden durfte (entgegen den offiziellen Behauptungen sind die Kapazitäten der heutigen Öko-Sammelstelle im Gwatt in Pfäffikon nicht zu klein und werden durch die Anlieferer – mit Ausnahme einiger Vortage von Feiertagen – nachweislich höchstens zur Hälfte ausgelastet. Die falschen Behauptungen durch die Behörden zielen vielmehr darauf ab, den bisherigen Standort für zukünftige Grossbauten freizumachen (vgl. Antragsbegründung, Beilage 2). Dieser Zusammenhang wurde in der Botschaft jedoch tunlichst verschwiegen;
- weshalb unzutreffende Vorteile betreffend Werkhof-Verlegung behauptet werden dürfen (mit der parallelen Verlegung des Werkhofs aus der zentralen Lage im Gwatt in Pfäffikon ergäben sich gravierende Nachteile in Form weit grösserer Arbeitswege: Um die Strassen und Plätze der Gemeinde intakt und sauber zu halten, müssten bedeutend längere Fahrten mit den Kehr- und Wischmaschinen absolviert werden, was u.a. auch zu entsprechend höheren Personal- und Betriebskosten führen würde);
- weshalb die Vorinstanz in Übereinstimmung mit dem BG kritiklos feststellt, dass dem Gemeinderat „*die Zeit drängte*“, da die beiden Industriehallen „*möglicherweise für andere Verwendungszwecke bzw. durch andere Interessenten belegt werden*“ könnten (effektiv haben sich bei der Vermieterin aber bis heute wohl keine weiteren Interessenten eingefunden. Angesichts des unsicheren Abstimmungsergebnisses und der Tatsache einer hängigen Beschwerde hätte die Vermieterin ja allen Grund für einen Rückzug aus dem „heissen Geschäft“ mit der Gemeinde Freienbach, wenn denn so viele Mitkonkurrenten für das Objekt Schlange stehen würden. Dass aber die MHW weit und breit nirgends zu einem Vertrag mit so einträglichen Konditionen wie mit dem Freienbacher Gemeinderat gelangen kann, ist offensichtlich: Von Zeitdruck also keine Spur).

Dass übrigens dem objektiv unsinnigen Geschäft in der Gemeinde Freienbach keine grössere Opposition erwuchs, wurde u.a. mit dem gezielten Instrumentalisieren von „*Künstlerbedürfnissen*“ erreicht. Die exorbitant hohen Umbaukosten von 7,4 Mio. allein für die erste Etappe (Hallenteil 15d) wurden mit der Erstellung von Künstlerateliers im 1. OG – also über der Abfallhalle – kaschiert. Das „*Platzangebot an die Künstler*“ an einer solchen Lage dient jedoch – wie in den Vorakten ausführlich beschrieben – eher einer strafrechtlich relevanten Umlenkung öffentlicher Gelder in private Taschen als einer wirklichen Kulturförderung.

Die Vorakten belegen in aller Deutlichkeit, dass meine Begründungen für den Rückweisungsantrag sehr wohl ausreichend sind und die Vorlage schon von Beginn weg als unakzeptabel und unausgegoren zu erkennen war. Dass die Vorinstanz mit ihrem Entscheid willkürlich und befangen handelt und das rechtliche Gehör in Bezug auf meine materiellen Vorbringen

durchwegs verweigert, führt in materieller Hinsicht zur Konsequenz, dass ein beweisbarer Baukosten-Schwindel und Missbrauch von Steuergeldern gedeckt wird.

3.3 Ignoranz gegenüber falschen Sachverhalts- und Zahlen-Angaben in der Botschaft

In der Vorlage wird fälschlicherweise immer von zwei Hallen gesprochen, die Stimmbürger gingen also von zwei eigenständigen, separat stehenden Hallen aus. Gemäss Beilage 6 zeigt ein Augenschein vor Ort aber, dass es sich bei den „beiden“ Industriehallen nur um einen einzigen Baukörper handelt, der in einheitlicher Höhe und mit denselben Materialien erstellt wurde. Dieser Baukörper ist auch nur unter einer einzigen Kataster-Nummer (Kat.Nr. 2241) verzeichnet. Ausser einer einzigen Normtüre auf der Südseite verfügt Hallenteil 15c über keinerlei Zugänge von aussen. Somit kann dieser Bereich keineswegs als eigenständige Halle gelten. Effektiv liegt Hallenteil 15c so, dass er angesichts seiner Lage (im Sandwich zwischen Halle Kat.Nr. 542 und Hallenteil 15d) kaum einzeln vermarktet werden kann.

Mit dem Kunstgriff, in der Botschaft und an der Gemeindeversammlung generell von zwei Hallen zu sprechen, wurden gleich mehrfach falsche und irreführende Sachverhaltsdarstellungen zum Nachteil der Gemeinde Freienbach präsentiert, die in ihrer Raffinesse auch mir als Beschwerdeführer erst nach und nach erkennbar wurden.

Der vom Gemeinderat vorgesehene Totalumbau eines ungeeigneten Mietobjekts ist an sich schon ein absolut fragwürdiges und unprofessionelles Vorhaben. Erschwerend kommt aber dazu, dass die Totalsanierung grundlegende statische Veränderungen nach sich zöge. Der damit notwendige Einbau eines Zwischenbodens im Hallenteil 15d auf halber Höhe der 10 Meter hohen Baute wird aber damit kaschiert, man wolle mit dieser Massnahme einen „Mehrwert“ in Form von „Künstlerateliers“ schaffen. Allerdings zeigt Beilage 4 (S. 79), dass eine zweite Ebene bzw. ein OG mitsamt der erforderlichen Infrastruktur dafür äusserst ungeeignet ist. Zudem würde dort gemäss dem gezeichneten Grundriss der disponible, d.h. für keine spezifische Nutzung benötigte Raum, zusammen mit den Gangflächen den grössten Anteil ausmachen, was einen absoluten Verhältnisblödsinn darstellt.

Bei dieser Sachlage in der Botschaft von „kostendeckenden Mieten durch die Künstler“ zu reden, ist falsch und stellt eine weitere massive Irreführung und Verletzung der Informationspflicht dar. Ganz zu schweigen von der offensichtlichen Absenz irgend einer Sensibilität gegenüber Kulturschaffenden (*Künstler über dem Güsel*), die vorliegend lediglich zur Deckung einer missbräuchlichen Planung instrumentalisiert werden sollen.

Es ist offensichtlich, dass für das total überdimensionierte Raumangebot ein nicht vertretbarer Bedarf erfunden wurde: Laut Plänen zu Hallenteil 15c (vgl. Beilage 4, Grundriss S. 79) würde dieser Hallenteil weitgehend nur als Parkier- und Verkehrsfläche für die Werkhof-Fahrzeuge verwendet. Wie auf dem Plan auf rätselhafte Weise dargestellt, würde dabei bezüglich des Indoor-Verkehrs-Managements ein unausweichliches Chaos entstehen (vgl. Beilage 4 Grundriss S. 79 / Aufriss S. 80). Allein schon die vorgesehenen Ein- und Ausfahrten und der Kurvenradius lassen ernsthafte Zweifel an der Seriosität dieser Planung aufkommen. Wie z.B. will man auf diese Weise die sperrigen Fahrzeuge innerhalb der Halle kreuzen lassen? Und weshalb benötigt der Fahrzeugpark des Werkhofs überhaupt eine geschlossene Halle?

Gemessen an der Gesamtfläche würde allein die Indoor-Verkehrs- und -Parkierfläche in Hallenteil 15c einen Anteil von rund $\frac{2}{3}$ der Mietkosten verschlingen, was eine nicht vertretbare Verschwendung öffentlicher Gelder bedeuten würde.

Die vom Gemeinderat ‚ausgehandelten‘, exorbitant hohen Mietkosten über einen Zeitraum von 30 Jahren (fix), sind angesichts solcher Dispositionen absolut ungerechtfertigt und stellen eine eklatante Verletzung der Sorgfaltspflicht und der Pflicht zu sparsamem Umgang mit öffentlichen Geldern dar.

Gemäss Situationsplan 1:1500 (Beilage 4, S.78 ergibt sich eine *bestehende* Gesamt-Nutzfläche von lediglich 2'185 m². Unter „Gebäudedaten“ (S. 74) wird für das Erdgeschoss bei Halle 15c fälschlicherweise eine (um 367 m² grössere) Nutzfläche von 1'666 m², und bei Halle 15d eine (um 206 m² grössere) Nutzfläche von 1'092 m² angegeben.

Bei den Angaben zum Obergeschoss Hallenteil 15c handelt es sich um eine Fläche, die erst NACH einem Zwischendecken-Einbau auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung stünde. Die angegebene OG-Fläche über 367 m² von Hallenteil 15d ist im aktuellen Ausbau praktisch unbrauchbar, zufällig aber auch identisch mit der Differenz zwischen der in der Botschaft angegebenen Fläche von 1'666 m² und der tatsächlichen Fläche von lediglich 1'299 m².

Somit ist auch die Einleitung in der Botschaft *“Die zu mietenden Hallen weisen folgende Kubaturen und Nutzflächen aus“* krass irreführend, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Erdgeschoss	Nutzfläche gemäss Plan S. 78	Nutzfläche gemäss offiziellen Gebäudedaten S. 74	Differenz zu Ungunsten der Gemeinde
Hallenteil 15c	1'299 m ²	1'666 m ²	367 m ²
Hallenteil 15d	886 m ²	1'092 m ²	206 m ²
Total Fläche	2'185 m ²	2'758 m ²	573 m²

Obergeschoss	Real bestehende oder brauchbare Nutzfläche	Nutzfläche gemäss offiziellen Gebäudedaten S. 74	Differenz zu Ungunsten der Gemeinde
Hallenteil 15c	0 m ²	367 m ²	367 m ²
Hallenteil 15d	0 m ²	1'092 m ²	1'092 m ²
Total Fläche	0 m ²	1459 m ²	1'459 m²

Erdgeschoss	Real bestehendes Gebäudevolumen in m ³	Gebäudevolumen laut offiziellen Gebäudedaten S. 74	Differenz zu Ungunsten der Gemeinde
Hallenteil 15c	12'990 m ³	16'683 m ³	3'693 m ³
Hallenteil 15d	8'860 m ³	11'155 m ³	2'295 m ³
Total Kubaturen	21'850 m ³	27'838 m ³	5'988 m³

Total real bestehende Nutzfläche gemäss Plan S.78	Offiziell behauptete totale Nutzfläche gemäss Plan S.74	Gesamtdifferenz zu Ungunsten der Gemeinde
2'185 m ²	4'217 m ²	minus 2'032 m²

Die Zahlen sind generell um mehr als einen Viertel gefälscht: Die darauf basierenden Mietpreisberechnungen (Erdgeschoss 90.- pro m² / Obergeschoss 45.- pro m²) und Umbaukosten (Fr. 195.- pro m³) sind somit absolut irreführend.

Aufgrund der realen Grundfläche von total 2'185 m² ergäben sich bei einer Hallenmiete von total 286'695.- (vgl. Beilage 4, S.75) pro Jahr und Quadratmeter Fr. 131.20 – entgegen den offiziell verlautbarten Fr. 90.- in der Botschaft, was einer Differenz von beachtlichen Fr. 41.20 oder 45,8% entspricht. Wahrlich ein dickes Stück... Damit ist das Geschäft endgültig als unhaltbar entlarvt. Es hätte selbstverständlich nicht zur Abstimmung gebracht werden dürfen.

Den Stimmbürgern wurde mit diesen Falschangaben ein real nicht vorhandener Nutzen vorgetäuscht. Auch alle darauf basierenden Berechnungen für das Umbauprojekt sowie für den Mietvertrag führten folglich zu massiv falschen Resultaten zu Ungunsten der Gemeinde.

Damit sind selbstverständlich auch die auf dieser Basis ausgeführten Berechnungen zu einer Neubau-Variante völlig unbrauchbar.

Da die offiziell angegebenen Flächen im Obergeschoss (367 m² in Hallenteil 15c und 1092 m² in Hallenteil 15d) noch nicht gebaut sind, können dafür auch keine Mieten verrechnet werden. Aber selbst nach einem allfälligen Einbau von Zwischenböden auf Kosten der Gemeinde als Mieterin kann die MHW Immo AG dafür selbstverständlich nicht noch zusätzliche Mieten verlangen.

Dass die Kosten vom Verfasser der Abstimmungsunterlagen gar nicht hoch genug angesetzt werden konnten, beweist der originelle, jedenfalls absolut unübliche Zuschlag einer MEHRWERTSTEUER auf die Mietbeträge im Umfang von jährlich Fr. 26'091.20, gerechnet mit einem Satz von 7,6% (vgl. Beilage 4, S.74). Vermutlich handelt es sich hierbei um eine spezielle LEX FREIENBACH...

Der vom Gemeinderat ausgehandelte Vertrag mit der MHW Immo AG, der mir nicht zur Einsicht zugestellt wurde, basiert somit mehrfach auf massiv überhöhten Zahlen. Angesichts der persönlichen Befangenheit von Gemeinderat Werner Emil Schnellmann, der im Auftrag seiner Gemeinderats-Kollegen diese schwer mangelhafte Vorlage ausgearbeitet hat, während er gleichzeitig im Sold der Vertragspartnerin, der MHW Immo AG stand, besteht erheblicher Verdacht, dass die obenerwähnten falschen Gebäudedaten gezielt manipuliert wurden. Die offensichtlich grosszügige Geste der Vorinstanz, solches durchgehen zu lassen, weist auf Befangenheit und grosse Willkür hin.

Wenn die Vorinstanz unter Pkt. 4.5 festhält, „*dass die Unterbreitung einer angeblich materiell rechtswidrigen Behördenvorlage das Stimmrecht nicht beschlägt*“, so wäre dies im vorliegenden Fall nichts anderes als Beihilfe zu Fälschungen, gegen die sich niemand zur Wehr setzen dürfte.

Somit ergibt sich zweifelsfrei, dass die Vorinstanz willkürlich und sachwidrig handelt, indem sie sich weigert, sich adäquat mit meiner Beschwerde auseinanderzusetzen und die gerügten Ungereimtheiten selbständig, unabhängig und unbefangen zu untersuchen. Sie deckt damit das missbräuchliche Verhalten des BG und nimmt in Kauf, dass die Gemeinde aufgrund der unseriösen Vorlage erheblich geschädigt würde.

4. Willkürliche Absegnung stimmrechtsverletzender Vorbereitungshandlungen

Zu meinen Beanstandungen der fehlerhaften, ungenügenden und irreführenden Informationen an die Bürger zum Sachgeschäft hält die Vorinstanz unter Pkt. 4.4 lapidar fest, der BG habe „*zu diesem Sachgeschäft auf insgesamt 6½ Seiten Informationen abgegeben*“ – im Vergleich dazu weise das „*Traktandum 6, Zubringer zum Fällmistunnel in der Botschaft nur einen Umfang von 3½ Seiten auf*“.

Nach dieser Logik könnte eigentlich jedes noch so absurde und falsch deklarierte Unterfangen rechtlich durchgeboxt werden, wäre dazu eine „Information“ im Umfang von mindestens

6½ Seiten zusammengestellt worden. Allein schon die massiv falschen Berechnungen in der Botschaft (Beilage 4, S.74, Kapitel „Gebäudedaten, Nutzflächenangaben“) stellen aber – wie schon unter Kapitel 3.3 ausgeführt – eine schwere Verletzung der Informationspflicht dar.

Bei so schwacher Argumentations-Tiefe bzw. krasser Einseitigkeit und Befangenheit der Vorinstanz stellt sich die Frage, ob legitime Beschwerden auf Schwyzer Gemeinde- und Kantonsgebiet nicht besser direkt an das Bundesgericht zu richten sind.

5. Unsachliche Bewertung der Informationsmöglichkeiten an der Gemeindeversammlung

Die Vorinstanz hält unter Pkt. 4.4 in seltener Ignoranz weiter fest, *„dass alle Stimmbürger und mithin auch der Beschwerdeführer anlässlich der vorbereitenden Gemeindeversammlung vom 16. April 2010 die Gelegenheit hatten, bei allfälligen Unklarheiten entsprechende Fragen zu stellen und im Bedarfsfall ergänzende Erläuterungen zu verlangen“*.

Dazu ist festzuhalten, dass das hier beanstandete Geschäft als letztes traktandiert wurde (Traktandum 7). Ich konnte meinen Rückweisungsantrag erst um 23.45 h vortragen. Die Gemeindeversammlung hatte nichts *„Vorberatendes“* an sich, sondern wurde durch den BG vielmehr möglichst rasch durchgepaukt. Ausserdem waren für die Stimmbürger allein aus dem Studium der Botschaft viele Ungereimtheiten gar nicht erkennbar, die auch mir erst aufgrund einer vertieften Beschäftigung mit den Fakten und Hintergründen und später mit den im Beschwerdeverfahren zugänglichen Akten offenbar wurden.

Allfällige Fragen an der Gemeindeversammlung hätten bei dieser Sachlage, wo ein Projekt mit offensichtlicher Beflissenheit derart gefälscht präsentiert wird, kaum die behauptete Klärung erbracht. Bei gleich drei persönlich involvierten und befangenen Funktionären des Gremiums hatte mein Rückweisungsantrag deshalb einen schweren Stand. Auch diesen bedeutsamen Umstand hat das Verwaltungsgericht in keiner Weise berücksichtigt.

6. Verweigerung des Anspruchs auf kostenlose Stimmrechtsbeschwerde

Die Vorinstanz hat Fr. 800.- Gerichtsgebühren sowie Fr. 2'000.- Parteientschädigung zu meinen Ungunsten angeordnet, obwohl das Gesetz bei erstinstanzlichen Stimmrechtsverfahren auf Gemeinde-Ebene Unentgeltlichkeit vorsieht. Die Anordnung der Vorinstanz ist willkürlich.

Mit bestem Dank für antragsgemässen Entscheid und
mit freundlichen Grüssen

Pfäffikon, 3. September 2010

Jürg Rückmar

GEMEINDERAT HAT AUCH BUNDESGERICHT FALSCH UND IRREFÜHREND INFORMIERT

Wie die Lokalmedien und die Webseite der Gemeinde Freienbach am 5. Nov. 2010 berichteten, würden bis zum letztinstanzlichen Urteil des Bundesgerichts keine Zahlungen an die MHW Immo AG als Vermieterin der Ex-Dow Chemical-Industriehalle in Freienbach erfolgen.

Somit machte der Gemeinderat in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht vom 30. Sept. 2010 wissentlich falsche Angaben, indem er unter Pkt. 7 auf Seite 4 wörtlich ausführte:

7. Die Stimmbürger von Freienbach haben dem diesem Verfahren zu Grunde liegende Geschäft (Verlegung der Hauptsammelstelle von Freienbach nach Pfäffikon etc.) am 13. Juni 2010 an der Urne zugestimmt und damit auch dem Mietvertrag zwischen der Gemeinde Freienbach und der MHW Immo AG, Freienbach, zugestimmt. Gemäss diesem Vertrag beginnt das Mietverhältnis am 1. Juli 2010 zu laufen. Auch wenn diesem Verfahren keine aufschiebende Wirkung zukommt, wird der Gemeinderat bis zum Entscheid des Bundesgerichts nicht mit den geplanten Umbauten im Mietobjekt beginnen um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, er schaffe dadurch ein fait accompli. Dies wird dazu führen, dass sich der Ausbau um die Zeit des Beschwerdeverfahrens verzögern wird und dass der Gemeinde damit vorläufig unnütze monatliche Mietkosten in Höhe von rund Fr. 30'000.- anfallen.

Der Gemeinderat Freienbach ersucht das Bundesgericht daher höflich, die Angelegenheit mit grösstmöglicher Beförderlichkeit zu behandeln.

Faksimile aus der Vernehmlassung des Gemeinderates Freienbach ans Bundesgericht vom 30. September 2010, Seite 4, Punkt 7 ↓ ↓ ↓ ↓ ↓

Dass etwas faul ist an dem Geschäft mit der MHW Immo AG, ergibt sich auch aus diesen völlig gegensätzlichen, sich widersprechenden Angaben des Gemeinderates.

Die „Berichtigung“ war zwar unumgänglich, nachdem ich als Beschwerdeführender beim Bundesgericht beantragt hatte, die vom Gemeinderat behaupteten Zahlungen von monatlich mehr als 30'000 Franken seien zu stoppen, da der Vertrag gar nicht rechtskräftig sei. Nun hat der Gemeinderat dies unter dem Druck des Bundesgerichts bestätigt.

Pfäffikon

25.11.10

Dow-Areal: Noch kein Geld geflossen

Gestern hielt die Gemeinde Freienbach in einem Schreiben fest, dass der Mietvertrag für das Dow-Areal abhängig sei davon, welchen Entscheid vom Bundesgericht zur Beschwerde gefällt werde. Erst wenn dieser Entscheid gefällt sei, werde sich zeigen, ob der Mietvertrag in Kraft treten kann.

Die Gemeinde will ihre Hauptsammelstelle sowie den Werkhof auf das Dow-Areal verlegen und dort gleichzeitig Künstlerräume zur Verfügung stellen. Ein Kredit von 7,4 Millionen Franken war bereits im Juni vom Stimmvolk angenommen worden. Die Gemeinde betont im gestrigen Schreiben, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Angelegenheit noch keine Gelder geflossen seien. (zsz)

KESSLER · WASSMER · GIACOMINI & PARTNER
RECHTSANWÄLTE UND URKUNDPERSONEN
MITGLIEDER DES SCHWEIZERISCHEN ANWÄLTERVERBANDES

BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FÉDÉRAL
TRIBUNALE FÉDÉRALE
1C-373 ACT. 10
DOPPEL

BUNDESGERICHT
Eing. - 5 OCT. 2010 *
Postausgabe 04.10.10

RA LIC. IUR. ALOIS KESSELER
RA DR. OEC. CARLA WASSMER
RA DR. IUR. SERGIO GIACOMINI
RA LIC. IUR. DANIEL LANDOLT
RA DR. IUR. PATRICK SÜTTER

RA LIC. IUR. ALEXANDER FRIE
RA DR. IUR. PAUL-LUKAS GOOD

MLAW MATTHIAS KESSLER (SUBSTITUT)
LIC. IUR. TANJA ERBACHER (SUBSTITUTIN)

CH-6401 SCHWYZ
OBERER STEIGEG 18
POSTFACH 143
TELEFON 041 811 66 77
FAX 041 811 77 03

CH-5652 WOLLERAU (RA LANDOLT)
WÄCHLENSTRASSE 5
POSTFACH
TELEFON 044 687 32 32
FAX 044 687 32 33

INTERNET <http://www.kwep.ch>

Einschreiben
Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29
1000 Lausanne 14

Wollerau, 30. September 2010

1C_373/2010

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesgerichtsschreiber

Webseite der Gemeinde Freienbach, 5.11.2010

Aus den Verhandlungen des Gemeinderates

Richtigstellung Dow-Areal

Der Gemeinderat hält fest, dass der Mietvertrag für das Dow-Areal abhängig ist vom Bundesgerichtsentscheid zur Beschwerde. Erst nach diesem Entscheid ist klar, ob der Mietvertrag in Kraft tritt. Somit sind – entgegen der Aussage des Beschwerdeführers – bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Gelder geflossen. http://www.freienbach.ch/xml_1/internet/de/file/xmlsafe/news/page/detail833.cfm

Höfner Volksblatt, 5.11.2010

Noch keine Miete für Dow-Areal bezahlt

Freienbach. – Der Mietvertrag der Gemeinde für das Dow-Areal (Werkhof und Sammelstelle) ist abhängig vom Bundesgerichtsentscheid zur Beschwerde. Erst danach ist klar, ob der Mietvertrag in Kraft tritt. Somit sind – entgegen der Aussage des Beschwerdeführers – bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Gelder geflossen.

Auf die Eingabe des Gemeinderates (siehe Faksimile) habe ich in meiner Replik ans Bundesgericht vom 25. Oktober 2010 folgendes beantragt:

I ZUSATZ-ANTRAG

Das Bundesgericht treffe vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 104 BGG, um die bedrohten Interessen der Gemeinde Freienbach im Zusammenhang mit den bereits laufenden Zahlungen an die private MHW Immo AG von mehr als Fr. 30'000.- pro Monat einstweilen sicherzustellen.

Antragsbegründung

Mein vorliegend eingebrachter zusätzlicher Antrag bezieht sich auf einen Sachverhalt, von dem ich erst durch die Vernehmlassung der Vi1 Kenntnis erlangte. Er wird hiermit zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgebracht.

Durch die Vernehmlassungsschrift der Vi1 (Seite 4, Pkt.7) wurde mir bekannt, dass die Gemeinde Freienbach bereits seit 1. Juli 2010 monatlich mehr als Fr. 30'000.- an die Firma MHW Immo AG bezahle, obwohl der Vertrag noch gar nicht rechtskräftig sein kann. Das hängige Beschwerdeverfahren ist verbindlich, und zwar bezüglich meiner Rügen zu den Vorbereitungshandlungen und der Durchführung der Urnenabstimmung, bezüglich des Vertrags als Ganzes, sowie auch bezüglich des Vertragsbeginns. Bis zum Abschluss des Verfahrens vor Bundesgericht kann der Vertrag nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb auch keine Zahlungspflichten bestehen können. Bereits erfolgte Zahlungen sind vorsorglich sicherzustellen, resp. rückgängig zu machen.

Die vom Vi1 behaupteten, bereits laufenden Mietzinszahlungen ohne in Rechtskraft erwachsenes Mietverhältnis deuten, wie gerügt, darauf hin, dass der mir nicht offengelegte Vertrag Vereinbarungen und Dienstbarkeiten enthält, die gegen die öffentlichen Interessen und Verwaltungsrecht verstossen.

Weitere Zahlungen sind vorsorglich im Interesse der Gemeinde einstweilen zu unterbinden.

Evident ist, dass der Vertrag eine Nutzung ohnehin erst „1 bis 1½ Jahre“ nach Mietbeginn vorsieht (d.h. eine Leermiete während 18 Monaten, weil das Objekt in einer ersten Etappe für mindestens 7,4 Mio. auf Kosten der Gemeinde um-

gebaut würde, vgl. Vorlage, S.74, „Umnutzungs- u. Ausbaurbeiten“ unter „Zeitplan“. Die Umbaukosten des weitaus grösseren Hallenteils 15c, gemäss den Vorakten in einer zweiten Bau-Etappe vorgesehen, wurden in der Abstimmungs-Vorlage absichtlich ausgespart (vgl. die Protokolle des BG), um die Vorlage nicht zu gefährden. Die Stimmbürger wurden dadurch über die Tragweite des Geschäfts arglistig getäuscht, was die Grundrechte verletzt, vgl. GOG und WAG des Kantons SZ; u.a. schoenbaechler.ch).

Gemäss Vernehmlassung des BG (Vi1) überweist der Gemeinderat somit seit 1.7.2010 grosse Beträge an die MHW Immo AG zulasten der Gemeindekasse. Andererseits vermeidet es die Vi1 laut Vernehmlassungsschrift, mit den baulichen Massnahmen im Umfang von 7,4 Mio. zu beginnen, angeblich „um kein fait accompli zu schaffen“, obwohl beide Vorinstanzen die aufschiebende Wirkung meiner vorliegenden Beschwerde generell bestreiten. Dieser Widerspruch ist augenfällig. Das vom BG erwähnte fait accompli, das es angeblich zu vermeiden gilt, würde/wird selbstverständlich allein schon durch die angeblichen Zahlungen von mehr als Fr. 30'000.- pro Monat hergestellt. Ein rechtliches Erfordernis für die erwähnten Zahlungen kann keineswegs geltend gemacht werden. Der Wahrheitsgehalt des Hinweises auf diese angeblichen Zahlungen wird im Übrigen angezweifelt, es ist nicht auszuschliessen, dass damit lediglich ein „Druck des Faktischen“ auf das Gericht ausgeübt werden soll.

Indem der BG mit diesen Zahlungen das volle Risiko der Vertragspartnerin MHW Immo AG beim beanstandeten Geschäft auf die Gemeinde überträgt, verletzt er nicht nur seine Pflicht zu sparsamem Umgang mit öffentlichen Geldern, sondern erweckt auch erheblichen Verdacht auf ungetreue Geschäftsbesorgung, resp. aktive und passive Bestechung, Vetternwirtschaft, Amtsmissbrauch, sowie Verletzung von Ausstandspflichten.

Um materielles Eingehen und eine unabhängige Beurteilung bezüglich meiner entsprechenden Hinweise und Belege ersuchte ich die Vorinstanz leider umsonst. Die Vi2 brachte für das Ignorieren keinerlei Begründungen vor. Dass sie durch die

Abweisung meiner Stimmrechtsbeschwerde solche Geschäfte selbst zwischen Schwägern erlaubt und als rechters erklärt, verletzt die Grundrechte gemäss Art. 95 BGG.

Die erst in der hier replizierten Verehmlassung genannte Ausstands begründung des Gemeindeforschreibers Beat Abegg zeigt ein auffallend nahes persönliches Verhältnis zwischen den beiden Hauptprotagonisten resp. SCHWÄGERSCHAFT zwischen dem Gemeindeforschreiber einerseits und dem VR-Präsidenten der MHW Immo AG andererseits (vgl. S.9, Pkt. 2.2.3), und es ist naheliegend, dass genau dieser Umstand beantworten kann, weshalb unter den Bedingungen einer hängigen Beschwerde bereits derart hohe Summen ohne Gegenleistung aus der Gemeindefkasse an die Vertragspartnerin ergehen.

Da es die Vi2 unterliess, meinen entsprechenden Anträgen zu folgen und damit keine Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Schädigung der

Gemeinde traf, ersuche ich das Bundesgericht, meinen Zusatzantrag gutzuheissen und vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 104 BGG zu treffen. Meine Hinweise auf offensichtliche Befangenheit, resp. eine weitreichende Allianz zwischen Gemeindebehörde und Verwaltungsgericht der Vi2 wurden nicht widerlegt und sind zutreffend.

Dass eine offensichtlich unhaltbare Vorabzahlung wie vorliegend vom kantonalen Verwaltungsgericht Schützenhilfe erfährt, wird vom Souverän, um dessen Rechte und finanzielle Mittel es vorliegend geht, in keiner Weise akzeptiert und verstanden.

Die Interessen der Gemeinde Freienbach werden, falls die Zahlungen gemäss Vi1 tatsächlich schon laufend erfolgt sind, verletzt und sind weiterhin bedroht, vgl. Art. 104 BGG. Das Bundesgericht wird um antragsgemässe Intervention ersucht.

Scheinbar auf diesen Zusatzantrag hin reagierte der Gemeinderat nun, indem er beiliegende „Richtigstellung“ in der Zürichsee-Zeitung und im Höfner Volksblatt sowie auf der Gemeinde-Webseite verbreiten liess (siehe 1. Seite). Anstatt gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen, dass der Anwalt bzw. der Gemeinderat der Urheber der Falschinformation über diese Zahlungen war, werde nun ich als Beschwerdeführer dafür angeprangert.

Damit wurden aber sowohl dem Bundesgericht, als auch der Öffentlichkeit wissentlich falsche Angaben gemacht. Das Verhalten des Gemeinderates Freienbach ist auch aus diesem Grund höchst fragwürdig, und das Bundesgericht wird diesen Sachverhalt in seine Beurteilung einbeziehen müssen. (siehe dazu meine Stimmrechtsbeschwerde vor Verwaltungsgericht und Bundesgericht:

<http://www.buergerforum-freienbach.ch/index.php/aktuell/archiv/stimmrechtsbeschwerde-rueckmar.html>

(26.10.2010) [Medienmitteilung](#) (pdf, 365kb)

(25.10.2010) [Replik ans Bundesgericht](#) (pdf, 655kb)

(04.09.2010) [Stimmrechtsbeschwerde ans Bundesgericht](#) (pdf, 549kb)

(01.07.2010) [Duplik ans Verwaltungsgericht](#) (pdf, 504kb)

(03.06.2010) [Replik ans Verwaltungsgericht](#) (pdf, 647kb)

(21.04.2010) [Stimmrechtsbeschwerde ans Verwaltungsgericht](#) (pdf, 258 kb)

Pfäffikon, 5. November 2010

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Rückmar

KÜNSTLER-SZENE als Behelf für Schummeleien

In der Gemeinde Freienbach möchte der obwaltende Gemeinderat die örtliche Öko-Sammelstelle an einen anderen Ort verschieben – und damit auch eine beachtlich grosse Stange Geld. Nun haben die Dorfgewaltigen eine 10 Meter hohe Doppelhalle anvisiert, die sonst vor dem Abbruch stünde. Dort drin wollen sie unten die Abfall-Sammelstelle und den Werkhof, und auf halber Raumhöhe – kein Witz – „Künstler-Ateliers“ einbauen. Kleiner Fehler: Den Zwischenboden dazu gibt es noch nicht.

Zwar sind die Freienbacher Behörden nur per Exgüsi auf Kulturschaffende oder „Künstler“ eingestellt, im Alltag und auch am Sonntag sind sie ihnen ziemlich egal. Die vom Gemeinderat angedachten „Künstlerateliers“ werden denn auch nur als Vorwand gebraucht für die folgende kleine Kriminalgeschichte, die es in sich hat, mit viel Lokalkolorit.

Ausgangspunkt ist ein Deal zwischen dem Baurechtnehmer des Hallengrundstücks und dem Gemeinderat: Die Doppelhalle aus den 60er-Jahren, früher durch die Firma ‚Dow Chemical‘ genutzt, ist eigentlich abbruchreif und müsste bei allfälliger Nutzung massiv abgestützt werden. So kam man auf die Idee eines „Zwischenbodens“ auf halber Hallenhöhe und baute dazu extrem hohe Mehrkosten ein. Diese wurden allein schon für den kleineren Hallenteil 15d auf 4,3 Mio. veranschlagt. Für den „Abschlussdecke“ genannten Zwischenboden werden im Projekt zwar „nur“ Kosten von Fr. 1'000/m² berechnet. Trotzdem wurden in der Kostenaufstellung gleich um das Vierfache höhere Zahlen reingemacht. In der Gemeinde kursiert deshalb das geflügelte Wort von den eingebauten **Polstern**.

Um die offensichtlichen **Polster** von rund 3 Mio. vor den Stimmbürgern zu vernebeln, rief der Gemeinderat nach einer besonderen „Kommunikation“. Die Planer redeten fortan schöpferisch-kreativ von der Notwendigkeit von „Künstlerateliers“: Der Zwischenboden (also die Abschlussdecke) wird als genialer Einfall und exklusiver brain verkauft, um dort drauf eben „Künstlerateliers“ zu bauen. Dadurch hoffte man, würden die mehrfach übersetzten Projektkosten in den Hintergrund gerückt. Der „Kultur“ mit der Schaffung subventionierter „Künstlerateliers“ einen Steilpass zu liefern, ist an sich schon ein ergreifendes Moment. Mit dem Versuch, eine Abfalldeponie zum „Kulturraum“ zu ver(w)edeln, sollten die masslos übersetzten Zahlen ausgeblendet werden. Doch die Geste mit den „Künstlerateliers über dem Güsel“ kommt bei den Kunstschaffenden nicht gut an.

Kopien verschiedener interner Planungsunterlagen ergingen auch an den Strassenmeister, gleichzeitig oberster Güsel-Chef. Zwar würde er sich über die Millionen-Investitionen in ein neues Abfall-schloss mit tollster Infrastruktur – inkl. „zweigeschlechtlichen“ Toiletten – sehr freuen, aber die Künstler: Nein, die sind nicht sein Bier.

Dennoch gibt man sich an offizieller Stelle überzeugt, die Künstlerszene finde es angenehm und spannend, ihre Zelte künftig über einer Abfalldeponie aufzuschlagen, und dies erst noch in einem abgelegenen und weitgehend unbenutzten Industriequartier. Um den Liebreiz der fast kostenlosen „Künstlerateliers“ noch mehr zu toppen, werden den Adressaten noch zusätzliche „Gemeinschaftsräume“ offeriert. Inklusiv eigener Toilettenanlagen. Denn ein beständiges WC-Rencontre zwischen Müllmännern von unten und den Künstlern von oben – das ginge entschieden zu weit.

Der Betrag von 4,3 Mio. für den „Abschlussdecke“ getauften Zwischenboden wurde aber nur für den kleineren Hallenteil mit ca. 1'000 m² Geschossfläche eingesetzt. Das hiesse, dass dort der Zwischenboden auf 1 Mio., und die paar Stützpfeiler somit auf die restlichen 3,3 Mio. zu stehen kämen. In den Stützpfeilern würden die erwähnten **Polster** also konkret eingebaut. Der Gerechtigkeit halber sei aber gesagt, dass der Rohstoff Stahl in letzter Zeit ins Bodenlose stieg. Besonders derjenige für Stützpfeiler für das Freienbacher Öko-Projekt. Die bisherige Entsorgungsstelle im Gwatt in Pfäffikon, zu lediglich einem Drittel ausgelastet, kam jedenfalls noch ohne solche Stütz- oder Stütz-Pfeiler aus.

Der Deal zwischen Hallen-Vermieterin und Gemeinde sieht obendrein auch noch einen mindestens 30-jährigen Mietvertrag vor. Beachtlich grosse **Polster** sind somit nicht nur im Umbauprojekt angelegt. Auch bei der Miete schaut zwischen den Baurechtzinsen des Vermieters und den Mietabgaben der Gemeinde jährlich etwa eine Viertelmillion heraus, bei völliger Überwälzung sämtlicher Neben- und Zusatzkosten an die öffentliche Hand. Nur wird nicht aller Gewinn beim Vermieter verbleiben. Einen Grossteil davon werden seine Kameraden, bzw. „Vertragspartner“ auf sich ziehen, wie man dies aus vielen Fällen von Händeln mit der öffentlichen Hand kennt. Nicht zuletzt haben auch die Parteien am Ort und im Kanton Anspruch auf solche Benefits und Bonis. Ein mit der „Kunst“ drapiertes, aber wirklich lohnendes und mindestens 30 Jahre lang währendes Geschäft.

Der Umbaukredit über 7,4 Mio. und ein 30jähriger Festmiete-Vertrag über jährlich netto Fr. 370'000.- ging bei den Freienbacher Stimmbürgern laut den Stimmzählern mit 50,8% JA-Stimmen mit grosser Mehrheit durch. Darin nicht enthalten ist eine 2. Etappe für den Zwischenboden im zweiten und weitaus grösseren Hallenteil. Die schon „bewilligten“ **Polster** hochgerechnet, kämen die paar Stützpfeiler dort auf zusätzliche rund 5 Mio. Dieser Plan wird sich aller Voraussicht nach auch so ereignen. Denn ist ein Projekt erst mal durchgewinkt, so werden alle Folge-Positionen jeweils als „Nachkredit“ verrechnet und ohne Einsprachemöglichkeit der Gemeinde belastet. Jedenfalls ist das gängige Praxis in der Gemeinde Freienbach. So geführte Abstimmungen nennt man **direkte Demokratie**.

Die Künstler, die mit der kunstfreudigen Abfalldeponie angesprochen werden sollten, blieben bisher wortkarg bis still. Möglich also, dass das noch nicht gebaute Obergeschoss dereinst als „stiller Reserveraum“ abgehakt werden muss. Die Planer haben deshalb auch an eine mögliche Nutzung durch „soziale Dienste“ der Gemeinde Freienbach gedacht. Da würden die „Sozialabhängigen“ gleich über der Abfalldeponie auf erfrischende Weise bedient. Angesichts der Dimensionen über dem Güsel fände sogar ein kantonal zentriertes „Sozialzentrum Schwyz“ darin Platz.

Zwar wird niemand zur Anfertigung von „Kunst“ ausgerechnet Räume über einer Güselhalle beziehen wollen. Die Räume könnten aber, da sie zu Fr. 120.-/m² und damit fast gratis angeboten werden, auch anderen, gemeinschaftlichen Zwecken zudienen. Doch für kulturelle Anlässe gibt der Gemeinderat die 1000 und 1600 m² grossen Flächen im geplanten Oberstock nicht frei: Mit einem Sonderreglement verbietet er dies ausdrücklich: Es fehle u.a. das Okay der Feuerpolizei.



Jürg Rückmar

An das Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29

1000 Lausanne 14

Pfäffikon, 25. Oktober 2010

IC 373/2010 BHJ
Verfahren III 2010 68
Jürg Rückmar gegen Gemeinderat Freienbach
betreffend Gemeinderecht (Stimmrechtsbeschwerde)

Replik und Zusatzantrag

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter,
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesgerichtsschreiber,

Mit meiner Replik nehme ich Bezug auf die Vernehmlassung des Gemeinderates Freienbach (1C 373 ACT. 10), Vorinstanz 1 (Vi1), sowie auf die Vernehmlassung des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz (1C 373 ACT. 8), Vorinstanz 2 (Vi2).

Ich halte an meinen mit der Beschwerde vorgebrachten Anträgen fest und ersuche Sie um antragsgemässen Entscheid. Ausserdem stelle ich folgenden Zusatzantrag:

I ZUSATZANTRAG

Das Bundesgericht treffe vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 104 BGG, um die bedrohten Interessen der Gemeinde Freienbach im Zusammenhang mit den bereits laufenden Zahlungen an die private MHW Immo AG von mehr als Fr. 30'000.- pro Monat einstweilen sicherzustellen. Bereits erfolgte Zahlungen seien vorsorglich sicherzustellen, und weitere Zahlungen seien zu untersagen.

Antragsbegründung:

Mein vorliegend eingebrachter Zusatzantrag bezieht sich auf einen Sachverhalt, von dem ich erst durch die Vernehmlassung der Vi1 Kenntnis erlangte. Er wird hiermit zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgebracht.

Durch die Vernehmlassungsschrift der Vi1 (Seite 4, Pkt.7) wurde mir bekannt, dass die Gemeinde Freienbach bereits seit 1. Juli 2010 monatlich mehr als Fr. 30'000.- an die Firma MHW Immo AG bezahle, obwohl der Vertrag noch gar nicht rechtskräftig sein kann. Ein Verwaltungsrechts-konformer Vertrag tritt erst nach letztinstanzlichem Entscheid in Kraft.

Das hängige Beschwerdeverfahren ist verbindlich, und zwar bezüglich meiner Rügen zu den Vorbereitungshandlungen und der Durchführung der Urnenabstimmung, bezüglich des Vertrags als Ganzes, sowie auch bezüglich des Vertragsbeginns. Bis zum Abschluss des Verfahrens vor Bundesgericht kann

der Vertrag also nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb auch keine Zahlungspflichten in Kraft treten sein können.

Die vom Vi1 behaupteten, bereits laufenden Mietzinszahlungen deuten, wie gerügt, darauf hin, dass der mir nicht einsehbare Vertrag Vereinbarungen und Dienstbarkeiten enthält, die gegen die öffentlichen Interessen und gegen geltendes Recht, allenfalls auch gegen die Verfassung verstossen. Falls die Zahlungen gemäss Vi1 tatsächlich schon laufend erfolgt sind, werden die Interessen der Gemeinde Freienbach verletzt und sind weiterhin gemäss Art. 104 BGG bedroht.

Evident ist, dass der Vertrag eine Nutzung der Industriehalle ohnehin erst „1 bis 1½ Jahre“ nach Mietbeginn vorsieht (d.h. eine Leermiete während 12 – 18 Monaten), weil das Objekt in einer ersten Etappe¹ für mindestens 7,4 Mio. auf Kosten der Gemeinde umgebaut würde (vgl. Botschaft in ‚Rechnung 2009‘, S.74, Beilage 1, eingereicht durch die Vi1 am 27.5.2010, ‚Umnutzungs- u. Ausbaurbeiten‘ unter ‚Zeitplan‘).

Indem der Gemeinderat mit diesen Mietzinszahlungen das gesamte Risiko der Vertragspartnerin MHW Immo AG beim beanstandeten Geschäft auf die Gemeinde überträgt, verletzt er nicht nur seine Pflicht zu sparsamem Umgang mit öffentlichen Geldern, sondern erweckt auch erheblichen Verdacht auf ungetreue Geschäftsbesorgung, resp. Vorteilsnahme und Amtsmissbrauch, was durch vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 104 BGG zu unterbinden ist.

Gemäss Vernehmlassung des BG (Vi1) überweist der Gemeinderat zwar seit 1.7.2010 grosse Beträge an die MHW Immo AG zulasten der Gemeindekasse, vermeidet es aber andererseits, mit den baulichen Massnahmen im Umfang von 7,4 Mio. zu beginnen, angeblich „um kein fait accompli zu schaffen“. Dieser Widerspruch ist augenfällig. Ein fait accompli, das es tatsächlich zu vermeiden gilt, wird selbstverständlich allein schon durch die angeblichen Zahlungen von mehr als Fr. 30'000.- pro Monat hergestellt. Ein rechtliches Erfordernis für die erwähnten Zahlungen kann unmöglich geltend gemacht werden.

Im Übrigen ist nicht vollständig auszuschliessen, dass der Hinweis auf angebliche Zahlungen nicht den Tatsachen entspricht, sondern damit lediglich ein ‚Druck des Faktischen‘ auf das Gericht ausgeübt werden soll (vgl. dazu widersprüchliche bzw. gegensätzliche Ausführungen in der Vernehmlassung des BG v.18.5. 2010, S.17 Pkt. 2.5 über die aufschiebende Wirkung²).

Dass offensichtlich unhaltbare Vorabzahlungen wie vorliegend vom kantonalen Verwaltungsgericht Schützenhilfe erfahren, wird vom Souverän, um dessen Rechte und Steuergelder es vorliegend geht, in keiner Weise akzeptiert und verstanden.

Um materielles Eingehen und eine unabhängige Beurteilung bezüglich meiner entsprechenden Hinweise und Belege ersuchte ich die Vorinstanz leider umsonst. Die Vi2 brachte für ihr Ignorieren dieser Bedrohung der öffentlichen Interessen keinerlei Begründungen vor. Hiermit rüge ich explizit die Verletzung meiner Grundrechte gemäss Art. 95 BGG. Meine Hinweise auf offensichtliche Befangenheit, resp. eine weitreichende Allianz zwischen Gemeindebehörde und der Vi2 konnten nicht widerlegt werden und sind zutreffend.

¹ In einer zweiten Bau-Etappe sind gemäss Vorakten zusätzliche Umbaukosten für den grösseren Hallenteil 15c vorgesehen.

² „Wie der Botschaft zu entnehmen ist, hätte der Mietvertrag bei Annahme des Sachgeschäftes bei der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010 bereits am 1. Juli 2010 beginnen sollen. Nachdem ein Beginn des Mietvertrages und den damit einhergehenden Umbauten der Hallen vor definitivem Entscheid des angerufenen Gerichts hinsichtlich der vorliegenden Stimmrechtsbeschwerde wenig sinnvoll erscheint, wird mit Blick auf die aufschiebende Wirkung dieser Beschwerde höflichst um beförderliche Beurteilung ersucht.“ (Zitat: Vi1, lic.iur. Karin Kyburz; Hervorhebungen: Jürg Rückmar)

Da es die Vi2 unterliess, meinen entsprechenden Anträgen zu folgen und Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Schädigung der Gemeinde zu ergreifen, ersuche ich das Bundesgericht, meinen Zusatzantrag gutzuheissen.

Replik zur Vernehmlassung der Vi1

Die Behauptungen der Vi1 werden generell bestritten, soweit ich nicht explizit darauf eingehe.

Zu I. Formelles, Pkt. 3:

Die Ausführungen des BG werden bestritten.

Zu Formelles, Pkt. 4:

Es wird bestritten, bei meiner Beschwerde handle es sich um rein appellatorische Kritik, und ich hätte meine Rügeobliegenheit verletzt.

Ich habe verständlich und in gedrängter Form dargelegt, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Soweit dies beim vorliegenden Sachverhalt möglich war, habe ich sinngemäss die offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen der Vi2 gemäss Art. 97 BGG, sowie Willkür und Befangenheit der Vi2 einzeln dargelegt, und damit bereits eine summarische Zuordnung der Beschwerdegründe zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen des BGG vorgenommen.

Es kann nicht sein, dass ich als Beschwerdeführer nur dann mit meiner Beschwerde den Darlegungspflichten genügen könne, wenn ich dem angerufenen Gericht gleich selbst eine detaillierte (eigene) Zuordnung meiner Beschwerdegründe zu den Rechtssatzungen vorlege, und dass dort, wo ich diese nicht zuordne, das Gericht nicht auf die Beschwerde einzutreten habe.

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art 106, Abs.1 BGG), und zwar unabhängig davon, ob ein Beschwerdeführer die Zuordnung zu den Rechtsgrundsätzen bereits selber nach eigenem Dafürhalten vorweg nimmt oder nicht. Meine Rüge-Obliegenheit erfülle ich auch in Bezug auf Verletzungen von kantonalem und von Bundesrecht im Rahmen meiner Möglichkeiten als Laie.

In diesem Zusammenhang halte ich explizit fest, dass ich die angezeigten Rechtsverletzungen und unrichtigen Sachverhaltsdarstellungen der Vorinstanz auch im Sinne einer Rüge von Art. 95 und 97 BGG zur umfassenden Prüfung einreiche und um antragsgemässen Entscheid ersuche. Es wurden von mir möglicherweise Verfahrens-entscheidende Mängel gerügt, die behoben werden müssen, da sie sich darauf beziehen, dass Bundesrecht, kantonale verfassungsmässige Rechte sowie kantonale Bestimmungen über die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger und über Volkswahlen und -Abstimmungen verletzt wurden (Art. 95 a-e BGG, resp. Art. 72-89 BGG, insbesondere Art. 88 BGG).

Da die Vi2 bezüglich des mir zustehenden rechtlichen Gehörs und des Rechtsschutzes und bezüglich Recht und Billigkeit und in allen für sie geltenden weiteren Belangen mit grosser Taubheit reagierte, komme ich nicht umhin, die kaum zu übersehenden Widersprüche, Unwahrheiten und Besonderheiten der Vorakten noch weiter darzustellen, um mich nicht dem Vorwurf auszusetzen, ich hätte wesentliche Dinge nicht gesagt, nicht bestritten, nicht dargetan, nicht ausgeschlossen, nicht begründet, nicht darauf verwiesen, nicht gewollt, nicht bestätigt, nicht zitiert, etc.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung

Streitig ist hier eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung: Es geht um die rechtliche Stellung und Verbindlichkeit von Gemeindeversammlungen als Instrument demokratischer Willensbildung, Willensäusserung und Willensgebung, und speziell um die Frage, ob begründete Rückweisungsanträge entgegenzunehmen und der Versammlung zu unterbreiten sind, oder – im Sinne des BG – ob sie vom Versammlungsleiter vorweg und generell als Ablehnungsanträge umcodiert und abgewiesen werden dürfen.

Im weiteren ist eine Vorlage, die an der beratenden Gemeindeversammlung nicht bereinigt wird bzw. deren Bereinigung durch den Gemeinderat verhindert wird, nicht abstimmungsreif (vgl. dazu schoenbaechler.ch/gdevers.htm – ‚Das Verfahren der Gemeindeversammlung im Kanton Schwyz‘). Zu Traktandum 7 wurde noch ein weiterer Rückweisungsantrag gestellt. Beide Rückweisungsanträge wurden nicht zur Diskussion zugelassen und der Gemeindeversammlung nicht zur Abstimmung vorgelegt. Dies, indem sie nach Rücksprache des versammlungsleitenden Gemeindepräsidenten mit dem neben ihm sitzenden, befangenen, aber nicht in Ausstand getretenen Gemeindeschreiber Beat Abegg als Ablehnungsanträge umgedeutet worden sind.

Abegg hätte in diesem Geschäft jedoch wegen Verschwägerung mit dem VR-Präsident der MHW Immo AG (Vertragspartnerin) zwingend in Ausstand treten müssen, was er aber nicht erfüllte. (vgl. meine Ausführungen zu Pkt. 2.2.3, S.9 – 11 und meine Duplik v.21.6.2010, S.2/3, unter „Rückweisungsantrag“).

In Zweifelsfällen ist es nicht Sache der Exekutive, über die Zulässigkeit von Volksbegehren (hier: von begründeten Rückweisungsanträgen) zu entscheiden; sie müssten dem zuständigen Organ (Gemeindeversammlung) zur Behandlung zugewiesen werden. Es gilt der Grundsatz "in dubio pro populo".

Erfolgt anlässlich der beratenden Gemeindeversammlung wie vorliegend keine Bereinigung der Abstimmungsvorlage, so hätte für die Überweisung an die Urne separat abgestimmt werden müssen, was missbräuchlich und willkürlich unterblieb. Somit erging hier eine Abstimmungsvorlage an die Urne, die gar nicht zulässig war.

Zu Seite 3 und 4, Pkt.6, Seite 6, oben:

Meine sachlichen Beanstandungen und Beweisführungen werden vom BG als „Ausfälligkeiten“ und „Beleidigungen“ und als „unanständig“ titulierte, was ich als unhaltbar und sachwidrig zurückweise. Ich habe nichts weiter als meine Rechte wahrgenommen und die effektiv missbräuchlichen Verhältnisse geschildert, wonach der Entscheid der Vorinstanz mit Recht und Billigkeit unvereinbar ist, Umstände nicht berücksichtigt wurden, die eine wesentliche Rolle spielen und unwesentliche Umstände über Gebühr in Betracht gezogen worden sind.

Mit meiner Beschwerde rüge ich detailliert und begründet die Verletzung öffentlicher Interessen. Festzustellen, die Vorinstanz habe ihrem Entscheid eine völlig einseitige Sichtweise zugrunde gelegt und damit den BG über jedes vertretbare Mass hinaus geschützt, verletzt den gebotenen Anstand nicht, da dies von mir detailliert begründet wurde, was vorliegend leicht nachvollzogen werden kann.

Im Übrigen stelle ich fest, dass es nicht ehrenrührig ist, in der Konsequenz des vorinstanzlichen Entscheids auch Beihilfe zu offensichtlichem Missbrauch zu erblicken, sofern sich eine solche Auffassung wie i.c. auf sorgfältige, umfassende Prüfung und Begründung des Sachverhalts abstützt. Ich habe lediglich konstante Rechtsverweigerung sowie die Verletzung von kantonalem und Bundesrecht gemäss Art. 95 BGG festgestellt. Ich halte daran fest, dass wesentliche, substantiierte Vorbringen mei-

ner Eingaben vom Verwaltungsgericht vollständig ignoriert wurden und dass dieses die verfügbaren Unterlagen im Entscheid willkürlich zugunsten des BG abgewogen hat.

Überdies gilt das freie Wort, solange die dahinter stehenden Personen nicht in ihrer Privatsphäre verletzt werden. Meine sachliche Kritik an der behördlichen und richterlichen Pflichtausübung steht mir im Rahmen der Rede- und Meinungsfreiheit zu. Der Versuch des BG, meine Vorbringen masszu-regeln, ist vergeblich und läuft ins Leere.

Wenn der Gegenanwalt zu Verweisen und zu einer Ordnungsbusse anregen will, ist dies keineswegs berechtigt und nicht zu hören. Vielmehr hätte er mit gutem Grund vor der eigenen Türe zu wischen, hat er als Rechtsanwalt doch gleich mehrere vermeidbare Fauxpas produziert (z.B. Hinweis auf nicht-existent Art. 166 BGG, S.2; Falsch-Darstellung „*Verlegung der Hauptsammelstelle von Freienbach nach Pfäffikon*“ – statt von Pfäffikon nach Freienbach, S.4, Pkt.7).

Was jedoch noch viel schwerer wiegt, sind die zahlreichen und in ihrem peinlichen Gehalt fast un-überbietbaren Ausführungen zu dessen desolatem Demokratieverständnis, speziell zum offenbarten schnöden und respektlosen ‚Gebrauchs-Umgang mit den Stimmbürgern‘. Auch sein entlarvendes Plädoyer für eine missbräuchliche Handhabung von Abstimmungsvorlagen, die zynischen Äusserungen zum rechtlichen Fundament von Treu und Glauben, sowie seine Ansichten zur angeblichen Sta-tistenrolle von Gemeindeversammlungen und Ausführungen zwecks Diskriminierung demokratischer Mittel wie etwa dem des Stimmrechts, etc., sind selbstredend, vgl. insb. Seite 7-9, 2.1.2 – 2.2.2.

Fehlende Gewaltentrennung

Der Gemeinderat ist in seinem Handeln der Rechtsordnung verpflichtet und hat den Bürgern Gleich-behandlung und Verlässlichkeit bzw. Vorausssehbarkeit zu gewährleisten. Gemäss Art. 8 und 9 BV gehören die Rechtsgleichheit, der Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben zu den wichtigsten Freiheitsrechten. Meine Rügen über deren Verletzung wurden mit dem Entscheid der Vorinstanz generell nicht in Betracht gezogen, was ich in meiner Beschwerde im Einzelnen ausgeführt und beanstandet habe, worauf ich ausdrücklich verweise. Eine Gewaltentrennung ist nicht ersicht-lich.

Das Prinzip der Gewaltenteilung wird verletzt, indem die Vi2 verbotene Handlungen der Vi1 samt und sonders schützt und ihre judikativen Pflichten verletzt.

Verletzung des Gebots der Einheit der Materie

Das Kaschieren eines viel zu hoch veranschlagten Umbaus einer Güselhalle mit angeblichen „Künst-lerateliers“ verletzt ausserdem den Grundsatz der Einheit der Materie, da weder ein wirtschaftlicher noch ein bedürfnisgerechter Zusammenhang zwischen einer Güselhalle und sog. Künstlerateliers in einem erst noch zu bauenden Güselhallen-Obergeschoss besteht. Die an den Haaren herbeigezoge-nen „Künstlerateliers“ wären überdies in der projektierten Form fast fensterlos (schmales Industrie-Fensterband einzig zur Ostseite sowie einige Cupolux-Dachluken zu einem nicht begehbaren Flach-dach, vgl. Beilage 5).

An einen solchen Ort und in solche nicht-klimatisierte Räume würde sich kaum eine Kunstszene verir-ren, welche dann auch noch die Kosten des Umbaus (die Aufstockung in Halle 15d allein käme auf 4,388 Mio.) und einer 30jährigen Festmiete anteilsgerecht und angeblich „kostendeckend“ trägt (vgl. Botschaft, S.73, „Räume für Kulturschaffende“). Auf die vom BG telefonisch eingeholten „Zusa-gen“ (vgl. Protokollauszug vom 17.9.2009, S.5, „Künstlerumfrage“) kann nicht abgestützt werden, sie bilden in praktischer Hinsicht reine Makulatur. Diese bereits ausführlich gerügten Sachverhalte wur-den durch die Vi2 willkürlich ebenfalls nicht erwogen. Damit wurde der mir zustehende Rechtsschutz nicht gewährt.

Zu Seite 4, Pkt. 7:

Bestritten. Trotz hängigem Verfahren wurde die Abstimmung durchgeführt. Der Vertrag mit der MHW Immo AG per 1.7.2010 kann rechtlich noch gar nicht bindend sein, da der letztinstanzliche Entscheid über das Geschäft nach wie vor ausstehend ist.

Die Behauptung, die Mietschuld laufe bereits, deutet auf unhaltbare Vertragsvereinbarungen hin (vgl. auch Zusatzantrag und Antragsbegründung, Seiten 1 – 3). Der Vertrag ist als Beweis vorzulegen, auf seine Rechtskonformität zu prüfen und allenfalls als nichtig zu erklären.

Zu Seite 6, Pkt.1.4, Verweigerung einer rechtsgenügenden Anhandnahme meiner Beschwerde durch die Vorinstanz:

Bestritten. Die Vi1 hält fest, dass die Urnenabstimmung bei Gutheissung der Beschwerde zu kassieren wäre. Dies zeigt klar, dass sie sich vollkommen bewusst ist, dass die Urnenabstimmung mit dem grossen Risiko einer nachträglichen Ungültigerklärung behaftet war (vgl. Fussnote 2, S.2). Sie nahm also mit der erzwungenen und verführten Volksabstimmung bewusst einen erheblichen materiellen und immateriellen Schaden in Kauf und missbrauchte das demokratische Instrument der Urnenabstimmung.

Es ist zynisch und sachwidrig zu behaupten, es wäre Sache des Beschwerdeführers gewesen, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde noch eigens zu beantragen. Diese versteht sich von selbst. Die aufschiebende Wirkung bei einem Stimmrechtsverfahren ist grundsätzlich gegeben und hätte von allen Instanzen beachtet werden müssen. Als implizite Grundvoraussetzung muss sie nicht explizit beantragt werden. Ist eine Beschwerde ausreichend begründet und stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen, was hier fraglos der Fall ist, so ist die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Dass die Vertragspartnerin MHW Immo AG durch einen anderen Interessenten unter Zeitdruck gesetzt worden wäre oder gar eine Auswahl an möglichen Vertragspartnern gehabt hätte, wovon die öffentlichen Interessen der Gemeinde nachteilig betroffen würden, wird bestritten. Ähnlich profitabile und vergleichbare Vertragsbedingungen werden der MHW Immo AG im freien Markt offensichtlich nirgends angeboten, ein Termindruck bestand somit zu keiner Zeit. Bei dieser Behauptung handelt es sich offensichtlich um reinen Bluff und um eine Täuschung der Stimmbürger.

Auch besteht kein dringendes öffentliches Interesse an einer dreifach grösseren Hauptsammelstelle, schon gar nicht, nachdem die Abfallmenge in den Bezirken March und Höfe allein zwischen 2008 und 2009 um 7% und in der Gemeinde Freienbach sogar um 26% eingebrochen ist (vgl. Beilage S.21, Bericht „Höfner Volksblatt“ v.7.10.2010).

Zu Seite 6, II Materielles, Pkt.1, Untersuchungsgegenstand:

Bestritten. Der angefochtene Entscheid der Vi2 beweist, dass diese auf meine Beweismittel und Beweisführung effektiv nicht oder nicht adäquat eingegangen ist. Die vorgelegten Akten nur entgegen zu nehmen ist noch keine angemessene Würdigung. Vielmehr entschied das Verwaltungsgericht willkürlich und gegen Recht und Billigkeit, indem es die vorgebrachten Verletzungen von Treu und Glauben, sowie von Verfassung und Gesetz unbeachtet liess. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist analog zu BGE 109 Ia 107 E. 2c S. 109; 126 III 8 E. 3c S. 10; Urteil 5A_237/2009 vom 10. Juni 2009 E. 3.1 „mit Recht und Billigkeit unvereinbar, berücksichtigt die Umstände nicht, die eine wesentliche Rolle spielen, und zieht hingegen unwesentliche Umstände über Gebühr in Betracht“. Dies habe ich in meiner vorliegenden Beschwerde ans Bundesgericht anhand eindeutiger Sachverhalts schilderungen und Beweise belegt. Ich ersuche das Bundesgericht wie schon oben ausgeführt, die entsprechenden Rechtssätze zu den gerügten Verletzungen beizuziehen und antragsgemäss zu würdigen.

2. Verfahrensbestimmend falsche Sachverhaltsdarstellung durch die Vorinstanz

Zu Seite 6, Pkt. 2.1 und Seite 8, Pkt. 2.2, Umcodierung meines Rückweisungsantrags:
Bestritten. Die Umcodierung durch die Vorinstanz ist offensichtlich. Die Vorinstanz ist auf meine Rügen nicht angemessen eingetreten.

In den entscheidbestimmenden Punkten über die Grundvoraussetzungen wurde ich nicht gehört. So wurden z.B. meine ausführlich geschilderten 2-tägigen Beobachtungen und die weiteren Ausführungen zur absolut nicht ausgelasteten Sammelstelle am bisherigen Ort, dem Gwatt, durch die Vi2 vollständig ignoriert und fanden keinen Eingang in die Erwägungen und in den Entscheid. Auch meine begründete Infragestellung der Kombination einer Güselhalle mit Künstlerateliers und „Schulungs-/Sitzungsräumen“ (vgl. Botschaft S.73, „Räume für Kulturschaffende“) fand in den Erwägungen der Vorinstanz ebenfalls keine Erwähnung und Berücksichtigung.

Zu Seite 7 und 8, Pkt. 2.1.2 – 2.1.6, Missbräuchliche Umdeutung der Funktion und Rechte der vorberatenden Gemeindeversammlung in Bezug auf die Urnenabstimmung:

Das Zitieren eines Fragments meiner mündlichen, umgangssprachlichen Einleitung „... dass das Geschäft nicht zustande kommt ...“ ist unbehelflich. Aus meinem Antrag ist klar erkennbar, dass ich verbesserte, d.h. wirtschaftlich vernünftige und den Bedürfnissen angemessene Varianten verlangte, und nicht grundsätzlich ‚gegen das Geschäft‘ angetreten bin. Mein Ziel war eindeutig, den Gemeinderat mittels Rückweisungsantrag aufzufordern, eine bessere Vorlage zu erarbeiten, bevor es zur Urnenabstimmung kommt. Meinem Antrag eine generelle Ablehnung des Vorhabens zu unterstellen, ist sachwidrig und verzerrend.

Bestritten wird ausserdem die Aussage (Pkt.2.1.5): „... Die zum grossen Teil offensichtlich genervten Reaktionen des Publikums ...“. Im Gegenteil war die mehrheitliche Zustimmung auf meinen Antrag klar voraussehbar. Im Übrigen wurde Traktandum 7 aber wohl mit Bedacht zeitlich an den Schluss der bis über Mitternacht hinaus dauernden Versammlung verlegt. Der BG konnte zu diesem späten Zeitpunkt auf eine verkürzte und vor allem unvertiefte Behandlung des Traktandums hoffen, konnten an einem solchen Ablauf doch gleich zwei persönlich involvierte Mitglieder der Exekutive und der Gemeindeschreiber interessiert sein (vgl. meine Ausführungen zu den verletzten Ausstandspflichten S. 9 – 11).

Zu Seite 7 und Seite 8, Pkt. 2.2.1:

Bestritten. Die vorberatende Gemeindeversammlung ist berechtigt – ja es ist explizit eine ihrer elementaren Aufgaben – darüber zu entscheiden, ob ein Geschäft an die Urne überwiesen wird oder nicht. Die Teilnehmenden einer Gemeindeversammlung sind laut GOG und WAG berechtigt, Geldvergeudung und Zeitverschwendung durch unnötige, ungeprüfte und unausgereifte Vorlagen zu verhindern. Die Stimmbürger an der Urne gehen selbstverständlich davon aus, dass sie mit der Vorlage über ein „wirtschaftlich sinnvolles“, und nicht über ein – von vornherein – unsinniges Projekt abstimmen. Um dies zu garantieren und um mangelhafte Vorlagen rechtzeitig vor dem Urnengang optimieren zu können, besteht an erster Stelle das Instrument der beratenden Gemeindeversammlung, in deren Rahmen ich meinen begründeten Rückweisungsantrag einbrachte. Mit dessen Ablehnung wurde mein Stimmrecht, und mit der Verhinderung einer Abstimmung darüber wurden die Stimmrechte aller übrigen Teilnehmenden missachtet. Damit wurde sowohl kommunales als auch kantonales und Bundesrecht verletzt.

Die Ausführungen der Vi1 sind unbehelflich, „die Stimmbürger können ja jede Vorlage (...) ablehnen, wenn sie ihnen nicht passt. Die Stimmbürger haben sogar das Recht, angeblich unnötige, ungeprüfte und unausgereifte Vorlagen anzunehmen, wenn sie dies wollen. Dies ist die Folge richtig verstandener

Demokratie. Dass es zulässig sein muss, auch (...) unsachgemässe Vorlagen den Stimmbürgern vorzulegen, ist daher richtig.“

Diese Ausführungen sind selbstredend nicht haltbar und degradieren die Stimmbürger zu ‚nützlichen Idioten‘, die es mittels orchestriertem Versammlungsprozedere und manipulierter Information nur noch einem möglichst effizienten Abnicken zuzuführen gelte, falls sie denn nicht trotzdem merken, dass an einer Botschaft etwas nicht stimmt.

Der BG impliziert mit seinen unhaltbaren Ausführungen, die Stimmbürger dürften mit einer Stimmvorlage auch bewusst und mit voller Absicht getäuscht werden, resp. es liege an den Stimmbürgern selbst:

- falsche Sachverhalte festzustellen,
- falsche Masse durch eigenes Nachmessen zu erkennen,
- falsch vorgebrachte Grundlagen durch eigene Recherchen nachzuprüfen,
- falsche Zahlen und Ziffern, falsch dargelegte Konstellationen zwischen den Beteiligten, falsche Zusammenhänge, falsche Zitate und daraus hervorgehend falsche Prioritäten und falsche Schlüsse zu widerlegen,
- Halbwahrheiten zu entdecken und um die fehlenden Elemente zu ergänzen,
- den gesamthaften Schwindel inklusive versteckten Millionen-Kissen aufzudecken, etc.;

kurz; es liege am einzelnen Stimmbürger:

- sich mittels einer umfassenden Analyse-Arbeit kundig zu machen, wie weit er getäuscht werden sollte, bzw. wie weit die Vorlage unvollständig, unsinnig, falsch, oder gar deliktisch sei,
- herauszufinden, ob die Vorlage überhaupt nicht, nur leicht, mässig, viel oder in extremis Steuergeld vergeude
- zu erkennen, ob sie in Bezug auf all die genannten Voraussetzungen überhaupt abstimmungsreif sei und allenfalls kassiert werden könnte.

Dieses mehr als befremdliche Rechts- und Demokratie-Verständnis des BG stösst auch besonders deshalb auf, weil es bei kommunalen Abstimmungen meist um finanzielle oder finanzpolitische Inhalte und Aspekte geht, im Gegensatz zu kantonalen oder eidgenössischen Vorlagen, die das Gemeinwesen wirtschaftlich meist weniger berühren. Deshalb wirkt sich eine falsch eingebrachte, womöglich fahrlässige oder gar betrügerisch modifizierte Vorlage auf Gemeinde-Ebene direkt als Toröffner für korrupte Handlungen aus. Es geht nicht an, die Stimmbürger für solch falsche Spiele zu missbrauchen.

Die 50,8% Zustimmenden glaubten der manipulativen Botschaft, wonach der Gemeinderat schnell habe entscheiden müssen, da ihm die Industriehalle sonst von angeblichen weiteren Mietinteressenten weggeschnappt worden wäre. Sie konnten nicht wissen, dass die Halle infolge nicht kommunizierter baulicher Defizite und fehlender Tauglichkeit kaum von Dritten und vor allem nicht zu so überzogenen Preisen gemietet wird.

Sie konnten auch nicht wissen, dass der Gemeinderat schon vor der Abstimmung fixe Vereinbarungen eingegangen ist, worauf ihn die Hallenvermieterin nun angeblich verpflichtet.

Die Gemeindeversammlung in Freienbach vom Frühling 2009 bewies übrigens, dass Rückweisungsanträge an der vorberatenden Gemeindeversammlung sehr wohl unausgegorene und völlig überbeuerte Vorlagen des Gemeinderates (Beispiel ‚neues Gemeindehaus‘) vor einem Urnengang zu stoppen

vermögen. Im erwähnten Fall wurde der Gemeinde noch rechtzeitig der grosse Aufwand für eine Urnenabstimmung über ein äusserst nachteiliges Projekt erspart. Mehrere Rückweisungsanträge führten dazu, dass das Geschäft zur Nachbesserung zurück an den Gemeinderat ging. Auch dieses Projekt war eklatant unqualifiziert ausgearbeitet und extrem überteuert. Bis heute hat der Gemeinderat noch keine verbesserte Vorlage ausgearbeitet, resp. vorgelegt.

Die Rückweisung einer Vorlage kann und darf sowohl zu einer wesentlich verbesserten Vorlage führen, als auch zu einem gänzlichen Verzicht auf das Projekt, wie oben beschrieben. Beides liegt in der Natur und in der Funktion dieses Rechtsmittels. Die Behauptung, bei meinem Rückweisungsantrag habe es sich um einen ‚verkappten Ablehnungsantrag‘ gehandelt, ist weder schlüssig noch stichhaltig. Weder die Diskussion über meinen Rückweisungsantrag, noch eine Abstimmung darüber hätten durch den Versammlungsleiter – und erst noch in Absprache mit dem persönlich involvierten Gemeindegemeinschafter auf dem Podest – hoheitlich abgelehnt werden dürfen. Die entsprechenden eventuellen Vorteilsnahmen habe ich im Rahmen meiner Beschwerde bereits detailliert und nachvollziehbar dargelegt.

Zu Seite 8/9, Pkt. 2.2.1:

Bestritten. Meine Rüge unter Pkt. 3.3, S.13 trifft im Gegensatz zur Behauptung des BG voll zu, wonach die Vi2 festgestellt habe, auch allfällig rechtswidrige Botschaften dürften zur Abstimmung gebracht werden. Unter Pkt. 4.5 hält die Vi2 in ihrem Entscheid nämlich fest: „(...) dass die *Unterbreitung einer angeblich materiell rechtswidrigen Behördenvorlage das Stimmrecht nicht beschlägt*“. Mit dieser Feststellung verstösst die Vi2 gegen Recht und Billigkeit, gegen Treu und Glauben, widerläuft in stossender Weise dem Rechtsgedanken, verletzt unumstrittene Rechtsgrundsätze und steht mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch: Die Stimmbürger wollen sich nicht an Vorlagen beteiligen mit dem Risiko, die Abstimmung stehe sachlich oder rechtlich auf tönernen Füßen und würde später möglicherweise kassiert. Die Stimmbürger wollen über korrekte, sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Vorlagen befinden. Wird mit ihnen im Sinn und Geist des Gegenanwalts verfahren, erleidet ihr Vertrauen in die Exekutive und in die weiteren Institutionen des Rechtsstaats nicht wiedergutzumachenden Schaden.

Zu Seite 9, Pkt. 2.2.2:

Willkürliche Verweigerung des Klagerechts im Rahmen meiner Stimmrechtsbeschwerde:

Bestritten. Ich habe explizit und nachvollziehbar dargelegt, worin die mehrfache Rechtswidrigkeit der Botschaft besteht und verweise auf die Vorakten. Schon gegenüber der Vorinstanz habe ich ausführlich dargelegt und gerügt, dass der in den Vorbereitungshandlungen lange verheimlichte „Umbau“ für 7,4 Mio. erst in der Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 16.4.2010 erwähnt wurde und somit eine Überraschung der Stimmbürger vorliegt (vgl. Replik v.7.6.2010, S.9/10, „überraschendes Supplément“; sowie Stimmrechtsbeschwerde v.21.4. 2010, S.5/6).

Auch diese über einen längeren Zeitraum hinweg inszenierte Darstellung falscher Tatsachen bzw. Täuschung der Stimmbürger, es handle sich nur um eine Miete, wurde durch die Vi2 willkürlich ignoriert. Damit wurde die Informationspflicht, der Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Gebot der Verhältnismässigkeit verletzt. Ausserdem hat die Vi2 Umstände, die eine wesentliche Rolle spielen, hier willkürlich übergangen.

Zu Seite 9, Pkt. 2.2.3, Ignorieren der Verletzung von Ausstandsregeln und der missbräuchlichen Vergabe des Planungsauftrags durch den BG:

Bestritten. Die SCHWÄGERSCHAFT zwischen dem **Gemeindegemeinschafter** und dem VR-Präsidenten der MHW Immo AG wurde erst in der Vernehmlassung der Vi1 (1C.373 ACT.10) als Ausstandsgrund genannt. Dieses Geschäft wurde somit von zwei Schwägern auf je einer Seite der Vertragsparteien federführend ausgearbeitet. Die Vorinstanz Vi2 missachtete den von mir gerügten Umstand gänzlich,

dass der Gemeindeschreiber im Gegensatz zu den Gemeinderäten eine 100%-Stelle bei der Gemeinde hält und es deshalb naheliegend ist, dass er das Projekt auch wesentlich inszeniert und geprägt, betreut und vorangetrieben hatte.

Naheliegend ist auch, dass genau dieser Umstand erst erklärt, weshalb bereits während des hängigen Beschwerdeverfahrens Mietzinszahlungen von monatlich mindestens Fr. 30'000.- ohne jegliche Gegenleistung aus der Gemeindekasse an die Vertragspartnerin ergehen.

Bislang behauptete der BG fortgesetzt, dass „eine Begründung zum Ausstand eines Behördenmitgliedes oder dessen Abwesenheit nicht erforderlich und auch nicht praxisgemäss“ sei (vgl. Duplik des BG v. 21.6.2010, S.8), was ich bestreite. Im vorliegenden Fall ist der Ausstandsgrund von entscheidungswichtiger Bedeutung.

Weist der BG darauf hin, dass der ausstandspflichtige Gemeindeschreiber „durch seine Stellvertreterin ersetzt worden ist“ (vgl. Duplik des BG v.21.6.2010, S.8, Pkt.12), so wurde die Ausstandspflicht dadurch nicht etwa eingehalten, sondern verletzt. **Gemeindeschreiber Beat Abegg** wurde gemäss Darstellung der Vi1 vom 21.6.2010 (vgl. Duplik, S.8, Pkt.12) durch „seine Stellvertreterin“ lediglich „ersetzt“, d.h. sie brachte seine Interessen stellvertretend ein. Verletzte Ausstandspflichten haben aber die Nichtigkeit des Geschäfts zur Folge.

Der Gemeindeschreiber war bei entscheidenden Beschlüssen, insbesondere auch an der Gemeindeversammlung faktisch nicht, resp. überhaupt nicht in den Ausstand getreten (vgl. meine „Stellungnahme zur Vernehmlassung“ vom 7.6.2010, S.5 unten, bzw. 3. Protokoll des BG vom 4.2.2010), welche Tatsache von der Vi2 willkürlich übergangen wurde.

Die engen persönlichen Verflechtungen zwischen den Vertragsparteien wurden in der Abstimmungsvorlage nicht offengelegt, was zwingend gewesen wäre, wollte man den naheliegenden Verdacht auf ungetreue Geschäftsführung durch den mit der Gegenpartei verschwägerten Gemeindeschreiber entkräften. Auch aus diesem Grund ist die Abstimmung als ungültig zu erklären und zu kassieren.

Die Vorinstanz hätte berücksichtigen müssen, dass der effektiv erforderliche fortgesetzte Ausstand des Vollzeit-Gemeindeschreibers, der als einziger mit allen Belangen befasst und vertraut ist, gar nicht realistisch sein konnte. Ein rechtsgenügender Ausstand war faktisch gar nicht möglich, ohne die Geschäfte des BG zum Erliegen zu bringen. Selbstverständlich ist davon auszugehen, dass der Gemeindeschreiber bei der Inszenierung und Ausarbeitung der Vorlage involviert und entscheidend wirksam war.

Die Vi1 bestreitet auch nicht, dass der Gemeindeschreiber die wesentlichen Kontakte und Verhandlungen mit seinem Schwager bei der MHW Immo AG führte, sekundiert durch **Gemeinderat Werner Emil Schnellmann (WES)**. Aus den mir zugänglichen Unterlagen lässt sich unschwer folgern, dass Gemeinderat WES den Auftrag zur Umbauprojektierung von den beiden Schwägern praktisch freihändig erhielt. Sie konnten folglich wohl auch frei damit spielen, ob nun die Gemeinde oder die MHW Immo AG als Gegenpart diesen Projektierungsauftrag an ihn vergab. Der „Nachkredit“-Posten über Fr. 60'000.- wurde denn auch als Abgeltung angeblicher, durch die MHW Immo AG bevorschusster Projektierungsarbeiten deklariert – was aber als solches im Voranschlag 2010 nicht ausgewiesen wurde. Auch in der Präsentation jenes ‚Nachkredits‘ anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12.11.2009 wurde in keiner Weise offengelegt, was erst im Rahmen meiner Beschwerde vorgebracht wurde, nämlich, dass es sich dabei um einen Auftrag an Gemeinderat WES, sowie um eine Bevorschussung der Gemeinde durch die MHW Immo AG gehandelt haben soll. Indem die Vi2 dies nicht beanstandet hat, versties sie gegen Treu und Glauben und gegen diverse weitere Rechtsgrundsätze, und hat sowohl kantonales wie Bundesrecht verletzt.

Bei einer derartigen Konstellation zu behaupten, der Gemeindegeschreiber habe gleichzeitig die Ausstandspflichten eingehalten, ist absurd.

Mehr als fragwürdig ist auch die erstmals in der Duplik vom 21. Juni 2010 vorgebrachte Erklärung mit § 38 OR (vgl. S.5, Pkt. 7a). In der Vernehmlassung v.18.5.2010 hatte diese offensichtliche Notbehelf-Argumentation noch keine Erwähnung gefunden. Angesichts der direkten Schwägerschaft der Hauptbeteiligten war ein solches Dreiecks-Konstrukt mit angeblichen Stellvertreter-Funktionen wohl aber auch gar nicht nötig, da eine Schwägerschaft zwischen öffentlichem Auftraggeber und privatem Auftragnehmer ohnehin jegliche Unabhängigkeit und Transparenz ausschliesst. Dass auch diese plumpe Ungereimtheit trotz meiner Rüge von der Vorinstanz unbeachtet blieb, deutet auf deren massive Befangenheit und Willkür hin.

Indem die Vi2 auch offensichtlich falsche Verweise auf durchaus überprüfbare Gerichtsakten sowie Verletzungen der Informationspflicht willkürlich zulies, versties sie gegen Treu und Glauben und auch gegen ihre grundsätzliche Arbeits- und Amtspflicht. Dadurch hat sie Umstände, die eine entscheidungsrelevante Rolle spielen, nicht berücksichtigt und mir willkürlich den Rechtsschutz nicht gewährt.

Die Projektierung sowie die Projektkosten-Ermittlung soll angeblich an den dafür nicht qualifizierten, aber als Gemeinderat amtierenden **Bauleiter Werner Emil Schnellmann (WES)** vergeben worden sein. Die entsprechenden eigenartigen Darstellungen der Auftragsvergabe sind äusserst fragwürdig und widersprüchlich. Dass das Büro von Gemeinderat WES in der dargestellten Form involviert gewesen sei, bleibt allerdings fraglich, auch deshalb, weil er nirgends in den Verlautbarungen zur Vorlage als Projektverantwortlicher aufgeführt wird.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Projektausarbeitung für Fr. 59'838.30 nicht durch WES, sondern anderweitig im Auftrag der MHW Immo AG erstellt wurde und dass es eine unabhängige Projektierung (inkl. behauptetem „Konzept“) sowieso nicht gab. Dies wird durch die Sachverhaltsdarstellungen der Vi1 nahegelegt, wonach WES vom Vertragspartner Reichmuth stellvertretend für den Gemeinderat beauftragt worden sei, ein Umbau-Projekt für die spezifischen Bedürfnisse von Werkhof und Sammelstelle der Gemeinde zu entwerfen. Ja die MHW habe WES auf eigenes Risiko bezahlt, und den Betrag bis zur Genehmigung des „Nachkredits“ (an der GV vom 11.12.2009) der Gemeinde sogar „vorgeschossen“.

Ebenso wenig wie durch den Gemeindegeschreiber wurde die Ausstandspflicht durch den vorgeblich mit der Planung beauftragten Bauleiter WES eingehalten³. Bei nicht öffentlichen Verhandlungen hat der Ausstandspflichtige den Verhandlungsraum zu verlassen, in den übrigen Fällen trifft der Vorsitzende Vorkehrungen, dass Beratung und Beschlussfassung unbeeinflusst durchgeführt werden können. Vorliegend ist nicht einmal geklärt, wer überhaupt der Vorsitzende an den protokollierten Sitzungen war. Als Gemeinderat für das Ressort „Raumplanung und Hochbauten“ zuständig, traf bei WES ohnehin hochgradige Befangenheit bzw. Interessenkollision zu und er hätte zwingend die Finger von einem solchen Auftrag zuhänden der Gemeinde lassen müssen. Nur gerade an der Sitzung zur Auftragsvergabe an seine eigene Bauleitungen GmbH selber in Ausstand getreten zu sein, reicht selbstverständlich nicht aus.

In seiner unzulässigen Doppelfunktion erhielt WES schon aus rein praktischen Gründen uneingeschränkten Zugang zu allen Bereichen des Geschäfts, da er gleichzeitig die Bauherrenbetreuung des

³ „Die obgenannte Firma (Schnellmann Bauleitungen GmbH) war demzufolge im Projekt der Vermieterin (MHW Immo AG) bereits involviert und verfügt über Sachverhaltskenntnisse aus dem vorgängig bereits bestehenden privatrechtlichen Auftragsverhältnis zur Vermieterin. Gemeinderat Werner Schnellmann, der Gesellschafter der beauftragten Firma ist, ist sowohl bei der Kenntnisnahme über die Arbeitsvergabe durch die MHW Immo AG als auch des Projekts selbstverständlich in den Ausstand getreten (vgl. Vernehmlassung v.18.5.2010, S.12, Pkt. 2.3.3, „Interessenkonflikt“). (Hervorhebung: Jürg Rückmar)

Vertragspartners der Gemeinde, der MHW Immo AG, wahrnahm. Er hätte durch seine Kollegen vom Gemeinderat gar nicht beauftragt werden dürfen, auch deshalb nicht, da er effektiv schon im Auftrag der Vertragspartnerin auf der Gegenseite an Vorbereitungsarbeiten beschäftigt war. Dass er die ihm daraus erwachsenden Vorteile zulasten der Gemeinde auch nutzte, beweist die völlig überbeuerte Vorlage selbstredend.

Die Missachtung der Bestimmung über die Vorbefassung (§ 8 und § 15 Abs. 4 VIVöB) wurde von mir schon im erstinstanzlichen Verfahren gerügt, ohne gehört zu werden. Die Vi2 hat trotz Kenntnis dieser Sachverhalte die vollständige Einhaltung von Ausstandspflichten behauptet, ja will sogar eine klare Unabhängigkeit und Unbefangenheit von WES feststellen, was lebensfremd und willkürlich ist.

Zu Seite 10, Pkt. 2.2.3:

Auch die Ausführungen zu Ausstandspflichtsverletzungen durch **Gemeinderat Andreas Beglinger** sind unbehelflich. Es versteht sich von selbst, dass er als nebenamtlicher Gemeinderat, der als Angestellter in den Diensten eines Teilhabers der anderen Vertragspartei steht (die Firma Pamasol AG ist Teilhaberin und Gründungsmitglied der MHW Immo AG) nicht als unbefangen gelten kann, zumal seine Arbeitgeberin durch diese Vertragspartnerschaft über jegliches tolerierbare Mass hinaus in Vorteil gebracht wird, u.a.

- mit einer 30jährigen Festmiete für eine schrottreife Halle,
- mit Leerstands-Mietzinszahlungen für 12 – 18 Monate vorgesehene Umbauzeit,
- mit einer Kostenübernahme durch die Gemeinde u.a. für die „*Einlage tragfähiger Böden*“ mittels *Injektionsrammpfählungen*, angeblich „zur Gewährleistung der Tragsicherheit“, für die „*Innenverstärkung mit Zwischenwänden*“, etc. (vgl. 19. Protokoll v.17.9.2009).

3.Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu inhaltlichen Mängelrügen über die Abstimmungsvorlage

Zu Seite 10, Pkt. 3.1:

Bestritten. Die Vi2 hat sich grösstenteils nicht mit meinen Rügen auseinandergesetzt. Diese wurden weder in den Erläuterungen beurteilt, noch fanden sie Eingang in den Entscheid. Ich habe dargelegt, in Bezug auf welche Rügen sie meinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. hier S.3, „Zu Formelles Pkt.4“, grundsätzliche Bemerkungen zur Zuordnung der Rechtssätze).

Dass die Vi1 meine sachlichen Darlegungen, wonach dieses Geschäft nicht entscheidungsreif sei, als „*Unsinn*“ bezeichnet, ist unhaltbar und wird zurückgewiesen. Diese Behauptung ist im Lichte ihrer auch sonst merkwürdigen Ausführungen nur selbstentlarvend, sagt sie doch: „...*dass im Übrigen nicht einzusehen sei, warum die Stimmbürger nicht das Recht haben sollten, über allenfalls unnötige, ungeprüfte und unausgereifte Vorlagen abzustimmen*“. Dass es ihr grundsätzlich an einem Verständnis für zumutbare Botschaften fehlt, spitzt sie noch weiter zu, indem sie am Ende ihrer kruden Ausführungen die Unverfrorenheit hat, zu behaupten, dies sei die „*Folge richtig verstandener Demokratie*“, und: „*Die Frage der Höhe der Umbaukosten und der Vertragsdauer hat mit der Frage, ob das Geschäft entscheidungsreif sei, nichts zu tun.*“

Nicht nur zeugen solche Ausführungen von einem äusserst desolaten Demokratieverständnis, sie sind, auch nach rein wirtschaftlichen Kriterien beurteilt, absolut unhaltbar.

Zu Seite 11/12, Pkt. 3.2, Ignoranz gegenüber Hinweisen auf einen millionenteuren Baukostenschwindel und Irreführung der Stimmbürger durch falsche Vorgaben:

Bestritten. Meine Ausführungen sind belegt, auch der Vorwurf an die Vi2, diese nicht gewürdigt zu haben, bleibt aufrecht erhalten.

Es bestehen berechnete Zweifel über die Umstände, unter denen die „Protokolle“ des Gemeinderates entstanden sind (vgl. 19. Protokoll v.17.9.2009 bzw. 3. Protokoll v.4.2.2010). Die „Protokolle“ sind nicht unterzeichnet. Sofern der BG nicht das Gegenteil nachweisen kann, bleibt offen, ob die Erstellung dieser Beweismittel allenfalls gegen Verfahrensvorschriften und übergeordnetes Recht verstossen.

Mein Rückweisungsantrag an der Gemeindeversammlung fokussierte sich nachweislich explizit darauf, dass das Geschäft ungenügend und schlecht ausgehandelt war, dies zum Nachteil der Gemeinde. Die Vi2 weigerte sich trotz den von mir beigebrachten Beweisen willkürlich, festzustellen, dass dem Stimmbürger eine so nachteilige Vorlage nicht unterbreitet werden darf. Der Stimmbürger hat ein Anrecht darauf, nur über korrekte, geprüfte, wirtschaftlich sinnvolle und vertretbare Geschäfte abzustimmen. Die Vorlage hatte objektiv grossen Verbesserungsbedarf.

Es wird bestritten, der dem Gemeinderat angehörende Bauleiter WES habe mit der Festsetzung der Bauprojektsumme über 7,4 Mio. tatsächlich einen regulären und „transparenten“ Kostenvoranschlag erstellt (vgl. Duplik des BG v.21.6.2010, S.5).

Aufgrund der Akten stellte sich heraus, dass die Umbaukosten weder auf einer professionellen Projektierung noch auf einer sachgemäss zustande gekommenen Kostenberechnung beruhen, sondern lediglich auf einem höchst unpräzisen, rudimentären „Kostenvoranschlag“, der Gemeinderat WES zugeschrieben wird. Die hohen Anforderungen an eine professionelle, detailliert und qualifiziert begründete Projektierung und an eine verlässliche Kostenberechnung wurden damit klar nicht erfüllt.

Offensichtlich erschöpfen sich die „Projektierungsarbeiten“ für Fr. 59'838.30 in der rein summarisch erstellten, nur gerade 8-zeiligen Kostentabelle (vgl. Botschaft S.74 und Protokoll v.4.2.2010, S. 3). Ein detaillierter und qualifiziert begründeter KV liegt nicht vor.

Für ein solch aufwändiges, kombiniertes Projekt lediglich Zahlen aus dem Handgelenk vorzuweisen, ist absolut ungenügend und dilettantisch.

Zudem ist ein Kostenvoranschlag per se nur bedingt verbindlich. Kostenvoranschläge geben nur ungefähre Preise an sowie eine Prozentzahl, um die sie nach oben oder unten abweichen können (z.B. +/- 10%). Aber selbst Toleranzen-Angaben zum Kostenvoranschlag fehlen in der Botschaft.

Wird mit den – wie immer gemessenen – 7,4 Mio. aber ein Fixbetrag genannt, so nimmt der Stimmbürger mit Fug und Recht an, dass es sich um eine profunde und v.a. projektspezifisch und professionell ausgearbeitete Kostenberechnung handelt (mit ausgewiesenen Abklärungen bezüglich Bedarf / Prozessabläufe, Sanierungen, Umbau, Betriebseinrichtungen, Zeitplan, Umzug, etc. und verbindliche Offerten der einzelnen Baudienstleister), und nicht bloss um ein paar beliebige, kaum vergleichbare „Erfahrungszahlen“. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall.

Der Schöpfer dieser angeblichen Kostenberechnung kann sich beim komplexen Umbau der Industriehalle keinesfalls auf „Vergleichbares“ oder auf „ähnliche Erfahrungswerte“ berufen.

Ein derart oberflächlicher Kostenvoranschlag ist nicht vertrauensbildend und auch nicht rechtskonform. Wird auch noch behauptet, „*die Detailplanung sowie die Umsetzung des Geschäfts (falle) in die gemeinderätliche Kompetenz*“ (vgl. Duplik des BG v.21.6.2010, S.8, Pkt.13), so riecht dies bedenklich nach unlauteren Geschäften. Weil hier eine absolut unzumutbare Projektausarbeitung vorliegt, war die Vorlage schon deshalb in keiner Weise abstimmungsreif.

Auch soweit Bauleiter WES eine „hypothetische“ Vergleichsvariante „Neubau“ – notabene im Auftrag der MHW Immo AG⁴ – seriös errechnet bzw. „projektiert“ haben will, so wird dessen fachliche Kompetenz dazu und das Vorliegen eines fundierten Dossiers entschieden bestritten (vgl. Vernehmlassung v.18.5.2010, S.9, Pkt.2.3.2).

Wohl auf diesem Hintergrund hatte der BG moniert: *„Der BF beabsichtigt damit implizit, die Offenlegung sämtlicher vorgängiger Evaluationen und Abklärungen durch den Gemeinderat und verlangt den Beizug von Unterlagen, welche im vorliegenden Verfahren nicht von Bedeutsamkeit sind“* (vgl. Duplik des BG v.21.6.2010, S.4). Selbstredend stellen diese fehlenden Unterlagen aber geradezu entscheidungsrelevante Beweismittel dar und sind entsprechend bedeutsam. Trotzdem hat die Vi2 willkürlich darauf verzichtet, diese einzufordern, zu prüfen und zu den Akten zu nehmen⁵.

Bis zum Gegenbeweis bleibt der Verdacht bestehen, dass die üblichen, einem 7,4 Mio.-Projekt angemessenen Projektierungs-Unterlagen gar nicht vorhanden sind (vgl. auch 19. Protokoll v.17.9.2009, *„Für die Planung und Vorlage eines ausführungsfähigen Bauprojekts (...) ist mit Kosten von Fr. 59'838.30 zu rechnen“*).

Dass z.B. angesichts eines Kredits von 7,4 Mio. die von mir angeregte Befragung der Sammelstellen-Benutzer im Gwatt *„wegen ihrer Unverhältnismässigkeit ausser Betracht fallen“* soll (vgl. Duplik des BG v.21.6.2010, S.10, Pkt.25), unterstreicht geradezu das Fehlen jeglicher vernünftiger Proportionen bei den Vorbereitungen zu diesem Geschäft. Indem die Vi2 auch solch offensichtlichen, klar gerügten Verhältnisblödsinn durchgehen liess, versties sie gegen Treu und Glauben und verweigerte mir willkürlich das Gehör.

Dem Anliegen der Rechtssicherheit und dem Vertrauen in den Bestand des Zuschlags ist genügend Rechnung zu tragen, was vorliegend nicht der Fall war. Ergibt sich nämlich, dass die Projektierungsarbeit für fast Fr. 60'000.- nicht beigebracht werden kann, sondern sich lediglich auf einen sogenannten Kostenvoranschlag innerhalb der 6½-seitigen Vorlage beschränken sollte, so ist der Zuschlag nach § 26 VIVöB zu widerrufen. Diesfalls läge hier zusätzlich noch ein Projektierungs-Schwindel vor. Unabhängig davon gilt, dass die Vergabe an die Bauleitungen GmbH des WES als anfechtbare Verfügung hätte ausgestellt werden müssen, da es sich bei dieser finanziellen Grössenordnung um einen ‚wichtigen Entscheid der Vergabebehörde‘ handelte, was jedoch missbräuchlich unterblieb.

Indem die Vi2 die Rechtmässigkeit dieser Botschaft trotz allen gegenteiligen Indizien und Signalen schützt, verweigert sie mir das rechtliche Gehör, verstösst gegen Recht und Billigkeit, hat das ihr zustehende Ermessen missbraucht, resp. überschritten, sowie Umstände, die eine Rolle spielen, nicht berücksichtigt, und sie hat unwesentliche Umstände unangemessen stark und damit willkürlich in Betracht gezogen. Damit wurde ich auch um meinen Rechtsschutz gebracht. Im Übrigen verstösst die Vi2 gegen kantonales und Bundesrecht und gegen Treu und Glauben. Ihre Befangenheit und Willkür ist offensichtlich erstellt.

Aus den Erwägungen und dem Entscheid der Vi2 geht hervor, dass sie durchaus erkannt hatte, dass es sich hier um eine *„unnötige, ungeprüfte, unausgereifte Vorlage“* handelte, und dass es diesem

⁴ *„Unter Annahme von moderaten Kosten für die Investitionen würde aus einer im Neubau erstellten Variante ein jährlicher Mehraufwand von knapp Fr. 200'000.00 netto gegenüber der Miete/Umnutzung Schwerzi entstehen. Eine erste Schätzung eines Neubaus durch die von der MHW Immo AG beauftragte Schnellmann Bauleitungen GmbH belief sich sogar auf rund Fr. 22'480'000.00 (mit Landerwerb von 4'400.00 m²) bzw. Fr. 15'880'000.00 (ohne Landerwerb)“* (vgl. Vernehmlassung v.18.5.2010, S.9).

⁵ Offerte von, und freihändige Auftragserteilung an WES; Anforderungsprofil/Pflichtenheft, resp. Leistungsbeschreibung; Konzept; detaillierter Projektbeschreibung mit Varianten und Teilvarianten, die einerseits auf einem bestimmten Projektlauf und andererseits nutzerseitig auf variablen Organisations-Schemen beruhen; Fragen zur räumlichen und funktionalen Trennung zwischen Güselhalle/Werkhof und Künstlerateliers im 1. OG; baulicher Zeitplan; Unternehmerliste, etc.).

Sachverhalt diametral entgegensteht, wenn eine solche Vorlage den Stimmbürgern als „bestmögliche Lösung“ offiziell aufgeschwatzt wird, wie das hier vorliegend der Fall ist.

Trotzdem vernachlässigte die Vi2 ihre Pflicht, hier ordnend einzugreifen. Stattdessen behauptete sie missbräuchlich, das Stimmrecht sei sogar von „*materiell rechtswidrigen Abstimmungsvorlagen nicht berührt*“. Eine solche Haltung eines Gerichts hätte – unwidersprochen – gravierende Folgen und wäre zweifellos Staats- und Demokratie-zersetzend. Das Urteil der Vorinstanz ist auch aus diesem wesentlichen Grund aufzuheben.

Zu Seite 12, Pkt. 3.2, Tatsächliche Auslastung der heutigen Hauptsammelstelle:

Der Vorwurf, dass die tatsächliche Auslastung der heutigen Hauptsammelstelle im Gwatt irreführend dramatisiert und sachwidrig dargestellt worden ist, wird aufrecht erhalten. Schon in meiner Replik vom 7.6.2010 hatte ich die dem Projekt zugrunde gelegten „*wachsenden Abfallmengen*“ bestritten und zitierte dazu den Bund, wonach „*wachsende Abfallmengen sich nur bei wachsender Wirtschaft ergeben*“. Dies ist auch klar widerlegt durch die neuesten Veröffentlichungen, wonach in der Gemeinde Freienbach ein Rückgang des Abfallaufkommens zwischen 2008 und 2009 um ganze 26% (!) festgestellt wurde (vgl. Beilage 1 S.21).

Die von der Vi1 behauptete Notwendigkeit für die Verlegung der Hauptsammelstelle ist widerlegt.

Wie offensichtlich unnötig und überzogen das Geschäft ist, zeigt sich auch aus den Akten. Dort heisst es: „*Verkehrschao: das Verkehrsregime an der Hauptsammelstelle Gwatt ist nicht mehr in der Lage, den grossen Andrang am Dienstag und am Samstag zu schlucken*“ (vgl. 19. Protokoll v.17.9.2009, S.3).

Selbst wenn dies zutreffen würde, was ich bestreite, so fragt sich ernsthaft, ob wegen eines behaupteten Andrangs an zwei Wochentagen eine Publikumsanlage um das Dreifache vergrössert werden muss, oder ob nicht andere Massnahmen, wie z.B. die Erweiterung der (überdies unnötig stark divergierenden) Öffnungszeiten zu ergreifen sind. Gemäss eigenen Beobachtungen über zwei volle Tage hinweg existiert aber weder ein „*Verkehrschao*“, noch ist dort permanent ein „*2-3 Mann-Verkehrsdienst*“ im Einsatz, wie die Vi1 vorgibt. Meine eigenen Wahrnehmungen über die ganzen Öffnungszeiten eines Freitags und des anschliessenden Samstags hinweg hatte ich der Vorinstanz detailliert rapportiert (vgl. Vorakten). Jedoch wurden diese ebenfalls willkürlich nicht gehört und fanden keinen Einfluss in die Erwägungen der Vi2.

Der BG führt aus, „*eine Ausweitung der Öffnungszeiten*“ – und in deren Folge ein Verzicht auf die Verlegung nach Freienbach – „*würde (...) notwendigerweise Personalaufstockungen erfordern*“ (vgl. Vernehmlassung des BG v.18.5.2010, S.11). Aus dem – bezweifelten – Erfordernis nach einer oder zwei zusätzlichen Stellen gleich ein 7,4 Mio.-Geschäft abzuleiten, widerspricht jeglicher Verhältnismässigkeit und liegt nicht im öffentlichen Interesse. Auch diese aufgezeigte Unstimmigkeit hat die Vorinstanz willkürlich übergangen.

Der Vorwurf, die Vi2 decke (und der Gemeinderat Freienbach betreibe) Baukostenschwindel und Missbrauch von Steuergeldern, ist ausreichend belegt. Das Feststellen dieses Sachverhalts ist selbstverständlich nicht ehrenrührig. Ich nehme damit lediglich meine basisdemokratischen Rechte wahr.

Zu Seite 13, Pkt. 3.3, Ignoranz gegenüber falschen Sachverhalts- und Zahlenangaben in der Botschaft:

In meiner Beschwerde habe ich detailliert beschrieben und belegt, dass mein Rückweisungsantrag sachlich gerechtfertigt war. Dies gibt die Vi1 indirekt zu, wenn sie meine Darlegungen über Probleme mit der Statik, mit beträchtlichen Flächendifferenzen, falschen Umbaukosten- und Mietzinsberechnungen etc. nicht widerlegen kann, sondern lediglich mit untauglichen Mitteln davon abzulenken versucht.

Die angegebenen Gebäudedaten stimmen effektiv nicht mit den Plänen überein (Massstab 1 : 1'500). Dieser Vorwurf ist schon rein messtechnisch nachvollziehbar. Er wird aufrecht erhalten. Den Bürgern wurde ein real nicht vorhandener Nutzen vorgetäuscht.

Auch aus den weiteren Darlegungen der Vi1 geht deutlich hervor, dass es ihr um die möglichst störungsfreie Fortsetzung dieses missbräuchlichen Bauvorhabens auf Kosten der Steuerzahler geht, während die offensichtlichen Widersprüche zulasten der öffentlichen Hand nicht interessieren.

Es ist unbehelflich, wenn sich der BG gegen die detailliert vorgebrachten Hinweise auf Falschangaben nur „in aller Form verwahren“ will. Diese bleiben auch dann stossend, wenn der BG despektierlich äussert, „der BF (scheine) dies nicht verstehen zu wollen oder zu können“.

Die Ausführungen der Vi1 zu den gerügten Sachverhalten werden bestritten. Die Stimmbürger wurden in schwerwiegender Weise falsch informiert, was die Vi2 in ihrer Entscheidung nicht angemessen berücksichtigt hat.

Überhöhte Umbaukosten und verheimlichte Folgekosten

Die Berechtigung meines Rückweisungsantrags bei diesem Geschäft (Traktandum 7) wurde angesichts der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zusätzlich sichtbar gewordenen fehlenden Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung noch weiter bestätigt. Tatsächlich wurde der Grundsatz der Transparenz und Rationalität, nach welchem alle Entscheidungen nachvollziehbar und rational begründbar sein müssen (Art. 1 Abs. 3 Bst. c IVöB), verletzt.

- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb z.B. die „Gebäudekosten“ (vgl. Botschaft S.74, Gebäude) allein in Halle 15d sage und schreibe Fr. 4,388'500.- betragen sollen, wenn diese hauptsächlich aus dem Einbau eines Zwischenbodens auf einer Fläche von 1'092 m² bestehen, und die Kosten dafür in den Protokollen des BG mit Fr. 100.-/m² (recte: Fr. 1'000.-/m²) aufgeführt werden, womit ein Total von lediglich ca. Fr. 1,1 Mio. ausgelöst wird.
- Allein in Halle 15d ist die Differenz von ca. 3,288 Mio. zwischen den „Gebäudekosten“ und den Zwischendecken-Kosten nicht nachvollziehbar. Sie wird vom BG auch nicht dargelegt. Ein paar Zwischenwände und etwas Malerfarbe allein können ja nicht eine so massive Differenz ausmachen. Auch der Anteil zur Verstärkung der Bodenplatten, bei denen die Gemeinde die Hälfte der Kosten übernehme, kann max. Fr. 110'000.- nicht überschreiten (vgl. 3. Protokoll v.4.2.2010, S.4 „Investitionen Vermieterin“ total Fr. 1'161'000.-, aufgeteilt in Beträge von Fr. 984'000.-, 67'000.- und 110'000.-). Die hälftige Kostenbeteiligung widerspricht notabene den Ausführungen in der Botschaft (S.73). Dort wird ausgesagt: „Die Sanierung der Flachdächer und der Fassaden (...) und die Verstärkung der Bodenplatte zur Erhöhung der Tragfähigkeit gemäss Bedürfnissen der Gemeinde sind Sache der Gebäudeeigentümerin“⁶.

Nicht umsonst jedoch bildet sich beim Thema „Abschlussdecken“ (an anderer Stelle auch Zwischendecke oder Zwischenboden genannt) das wohl einmalige Kuriosum einer ‚Güselhalle mit Künstlerateliers‘ heraus. Mit der Erfindung einer „zweckmässigen Nutzung“ und „Bewirtschaftung“ durch „Künstlerateliers“ sollte wohl trickreich vom nicht weiter substantiierten, aber auffallend hohen Differenzbetrag von 3,288 Mio. abgelenkt werden. Statt vernünftigerweise nur dort Innenräume zu überdecken, wo dies erforderlich ist, wurde via „Künstler“-Argument sinnwidrigerweise entschieden: „Der (durchgängige) Zwischenboden in der Halle 15d ist (...) einzubauen“ (vgl. ebenda).

- Bestritten bleibt, dass damit „sämtliche Bedürfnisse des Abfallwesens, des Werkdienstes und der Kultur auf lange Sicht abgedeckt“ seien (vgl. Botschaft S.73 unter „Projektbeschreibung“). Vielmehr handelt es sich beim Werkhof / bei der Güselhalle, resp. bei den „Künstlerateliers“ um zwei schwerlich vereinbare Milieus. Dies musste auch von Anfang an dem BG bewusst

⁶ Eigentümerin ist nicht die MHW Immo AG, sie ist lediglich Baurechnehmerin.

gewesen sein, was aus den Akten klar hervorgeht. Unter den „Nachteilen“ im Falle eines Verzichts auf die durchgängige Zwischendecke hat der BG nämlich wörtlich ausgeführt: *„Mitbenützung WC-Anlagen des Werkhofs nötig, d.h. keine Trennung zwischen Kultur und Werkhof möglich, was zu Problemen führen könnte“* (vgl. 3. Protokoll v.4.2.2010, S.3).

Betreffend Halle 15c wird zur Kostenfrage dargelegt: *„Ein Zwischenbodeneinbau käme auf geschätzte Fr. 1,600'000.- (1'600 m² x Fr. 100.-) zu stehen“* (recte: x Fr. 1'000.-) (vgl. ebenda, S.4), was die Vi2 ebenfalls willkürlich nicht erwogen hat. In der Botschaft und in den übrigen Abstimmungsvorlagen wurden diese erwartbaren Kosten jedoch ausgeblendet (vgl. Beilage 6, eingereicht durch Vi1 am 27.5.2010, Protokoll v.4.2. 2010, S.4, „Zwischenboden Halle 15c“): *„Um den KV nicht noch mehr zu belasten, ist diese Option für einen späteren Zeitpunkt und für konkreten Bedarf offen zu halten“*. Die Stimmbürger wurden dadurch über die wirkliche Tragweite des Geschäfts, insbesondere über die ‚Option Ausbau Halle 15c‘ und deren Folgekosten nicht offen und nicht umfassend informiert.

Es bleibt bestritten, dass sich *„der Gemeinderat (tatsächlich) in Abwägung öffentlicher Interessen (...) für die Realisierung des Projekts mit durchgehender Zwischendecke (entschieden hat)“* (vgl. Duplik des BG v.21.6. 2010, S.10, Pkt.22). Die enorme Fülle von Ungereimtheiten zeigt vielmehr deutlich, dass das vorliegende Geschäft unerklärbare schwarze Löcher für das Verschwinden von Steuergeld in private Taschen eingebaut hat. Dies konnte der Vi2 nicht verborgen bleiben. Ihre pauschale Gutheissung des gemeinderätlichen Vorgehens verletzte die rechtsstaatlichen Pflichten des Gerichts.

Öffentliches Vergabewesen

Mit der behaupteten Vergabe der Projektierungsarbeiten / Planung an die Bauleitungen GmbH des Gemeinderatsmitgliedes WES wurden wichtige Grundsätze des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts verletzt. Ausserdem sind auch die Eignungskriterien beim angeblich projektierenden WES nicht erfüllt. Die Existenz einer eigentlichen Projektarbeit, wofür WES mit fast Fr. 60'000.- bezahlt worden sein soll, wird, wie vorn ausgeführt, bezweifelt .

Bei der Vergabe der Projektierungsarbeiten an die Schnellmann Bauleitungen GmbH wurde u.a. auch der RRB SZ Nr. 852 vom 28.6.2005 ignoriert, welcher verbindlich anweist, es seien gemäss revidierter IVöB *„bei Direktvergaben ab Fr. 50'000.- (im Bereich Lieferungen, Dienstleistungen und Bauneben-gewerbe) mindestens drei Konkurrenzofferten einzuholen“*. Selbstverständlich sind auch bei freihändigen Vergaben die öffentlichen Mittel haushälterisch einzusetzen, weshalb die Einholung von weiteren Offerten, resp. eine öffentliche Ausschreibung angezeigt gewesen wäre (vgl. Entscheid des VG des Kantons SZ 1036/ 05 v. 31. August 2005), was jedoch unterblieb.

Die Vi2 verzichtete willkürlich darauf, die Einhaltung der Vergabenormen der geforderten Prüfung zu unterziehen.

Für die weiteren Projektierungsschritte ist unter diesen Voraussetzungen eine rechtskonforme Vergabe aber nicht gewährleistet. Die undurchsichtige Umbauposition *„Gebäudekosten“* enthält, wie auf S.16 ausgeführt, eine unerklärliche Differenz von 3,288 Mio. und wird wohl nicht ganz zufällig mit der Bauunternehmung der MHW Immo AG-Teilhaberin P. + J. Reichmuth AG in Zusammenhang gebracht.

Extrem nachteilig ausgehandelter Vertrag

Sowohl das rechtsstaatliche wie auch das Legalitätsprinzip, beide von fundamentaler Bedeutung, bleiben in Bezug auf diese Sachverhalte beim Entscheid der Vi2 unbeachtet, was ich beanstande.

Mit dem schlecht ausgehandelten Vertrag würde während den nächsten 30 Jahren zu umgerechnet täglich Fr. 1'000.- ein sattes Zinsdifferenzgeschäft zugunsten der MHW Immo AG und zulasten der Gemeinde Freienbach fixiert.

Der allfällige Hinweis auf den Begriff der „Rohbaumiete“, der in der Duplik v.21.6.2010 (S.10, Pkt.22) verwendet wurde, ist im übrigen unbehelflich. Es versteht sich von selbst, dass bei einer leerstehenden bald 50-jährigen Industriehalle mit reichlich dünnen Wänden und enormem Sanierungsbedarf kein Rohbau im eigentlichen Sinne vorliegt. Indem die Vi2 den fälschlich angewandten Begriff der „Rohbaumiete“ zulies, hat sie Umstände, die eine wesentliche Rolle spielen, willkürlich übergangen.

Gemäss Darlegung in der Duplik der Vi1 vom 21.6.2010, S.9, Pkt.19 seien für bestehende „kleine Galerien“ Mietkosten von Fr. 45.-/m² für Flächen von 367 m² (Halle 15c) sowie 488 m² (Halle 15b, recte 15d) eingerechnet worden. Dies widerspricht aber den Angaben, wonach in einer ersten Umbau-Etappe bei Halle 15d (und in einer zweiten Umbau-Etappe bei Halle 15c) ein durchgängiger Zwischenboden eingebaut werden soll, was die „kleinen Galerien“ sowieso erübrigen würde. Allein das Wegfallen dieser Fehlposition käme einer jährlichen Mietzinsreduktion von fast Fr. 40'000.- gleich.

Dass die auf S.16 erwähnte je hälftige Beteiligung an der Verstärkung der selbst für eine Güselhalle ungeeigneten Bodenplatten durch den Gemeinderat auch noch als Entgegenkommen des Vermieters dargestellt wird, spricht zwar für eine überaus wirkungsvolle Interessenvertretung der MHW Immo AG in der Behörde, beweist aber auch, dass Vertragsvereinbarungen nicht im öffentlichen Interesse stehen. Dass überhaupt Injektionsrammpfählungen notwendig sind, unterstreicht die fehlende Eignung der gewählten Industriehalle erst recht.

Zu Seite 14, Pkt. 3.3:

Selbstredend ist die unsägliche Passage Seite 14: „*Bestritten daher, dass der Gemeinderat mit der Vermieterin einen schlechten Vertrag ausgehandelt haben soll. Selbst wenn dies aber so wäre, würde dies nicht dazu führen, dass der Rückweisungsantrag des BF gerechtfertigt gewesen wäre. Den Stimmbürgern ist unbenommen, auch über einem (recte: einen) angeblich schlechten Vertrag abzustimmen.*“

Würde ein solch desolates Rechtsverständnis, wie von der Vi1 in ihrer Vernehmlassung mehrfach vorgebracht, für gültig erklärt, so hätte dies in letzter Konsequenz zur Folge, dass Exekutiven die unsinnigsten und dem öffentlichen Interesse abträglichsten Vorlagen ungeahndet durch Abstimmungen durchpeitschen dürften. Es würde dadurch sogar richterlich erlaubt, mit nachweislich falschen Behauptungen Geschäfte zu tätigen und durchzudrücken, die im Zivilleben strafrechtlich geahndet würden. Der Korruption wäre damit Tür und Tor geöffnet, die Aushöhlung demokratischer Instrumente sowie die ungehinderte und straflose Schädigung des Staatssäckels durch Behördenmitglieder und Beamte würden letztlich sakrosankt.

4. Willkürliche Absegnung stimmrechtsverletzender Vorbereitungshandlungen

Zu Seite 14, Pkt 4:

Bestritten. 6½ Seiten als Begründung „für durchaus umfassende Information“ ist keine Aussage zum beanstandeten Inhalt und zu dessen Qualität. Genügen oder Nichtgenügen hängt weder von der Seitenzahl, noch von der Papierqualität, noch von den Autoren ab, sondern einzig vom bereitgestellten Gehalt. Dieser hat ausgewogen, sachlich richtig und vollständig zu sein, was ich bei der beanstandeten Vorlage detailliert widerlegt habe (vgl. Vorakten).

Die Vi2 hat dies in ihrer Beurteilung willkürlich ignoriert und damit Stimmrechtsverletzungen geschützt. Stimmbürger haben ein Anrecht auf sachlich korrekte Abstimmungsunterlagen. Die Vorbereitungshandlungen waren nicht rechtskonform.

Unhaltbar ist insbesondere die Argumentation, „(es diene) *der Verständlichkeit wie auch der Leserlichkeit für den Stimmbürger*“, wenn „*nicht sämtliche (...) Details in der Botschaft Niederschlag finden*“ (vgl. ihre Duplik v.21.6. 2010, S.12 unter „Abschliessendes“), wenn durch das Auslassen, resp. Verschweigen entscheidrelevante Sachverhalte unterschlagen werden.

In der mündlichen Vorstellung von Traktandum 7 wurde an der Gemeindeversammlung zum Mittel grober Unwahrheiten gegriffen. Laut Protokoll wurde von Gemeinderat Werner Herrmann behauptet, beim Gwatt (als aktuellem Standort der Hauptsammelstelle) brauche es einen „*Verkehrsdienst (...), welcher jetzt ja tagtäglich läuft*“. Der Vi2 lag u.a. auch mein ausführlicher Bericht über meine Beobachtungen im Gwatt während eines Freitags und des anschliessenden Samstags vor. An beiden Tagen war vom behaupteten „*Verkehrsdienst*“ keine Spur zu sehen, er war aufgrund des geringen Zulieferer-Verkehrs auch in keiner Form notwendig. In den Vorakten wurde dieser nicht sichtbare, möglicherweise fiktive „*2-3 Mann Verkehrsdienst*“ mit Kosten von Fr. 25'000.- jährlich eingesetzt (vgl. 19. Protokoll v.17.9.2009 bzw. 3. Protokoll v.4.2.2010) und an den Investitionen am neuen Ort entsprechend abgezogen, da es ihn dort dann nicht mehr brauche. Auch diese gewichtige Sachwidrigkeit wurde durch die Vi2 willkürlich nicht erwogen.

5. Unsachliche Bewertung der Informationsmöglichkeiten an der Gemeindeversammlung

Zu Seite 14/15:

Bestritten. Die Diskussion zu meinem Antrag wurde verunmöglicht. Die Vi2 hat dieser Tatsache willkürlich nicht Rechnung getragen.

6. Verweigerung des Anspruchs auf kostenlose Stimmrechtsbeschwerde

Bestritten.

Ich bitte zu erwägen, dass ich für die Aufdeckung der Ungereimtheiten und Missbräuche des beanstandeten Geschäfts wohl mehrfach grösseren Aufwand geleistet habe, als der BG mit dieser merkwürdigen „Vorlage“ insgesamt und er für seine unqualifizierte Vorlage bereits Fr. 60'000.- plus Anwalts- plus Beraterkosten plus Sitzungsgelder aufgewendet hat, während ich mit Gerichtskosten und Parteientschädigungen abgestraft werden sollte.

Replik zur Vernehmlassung der Vi2

Die Behauptungen werden generell bestritten, soweit ich nicht explizit darauf eingehe.

Der Entscheid ist aufzuheben, da sowohl dessen Begründung, als auch dessen negative Auswirkungen unhaltbar und von grosser Tragweite sind.

Das Urteil der Vi2 ist willkürlich, sie hat das ihr zustehende Ermessen missbraucht, resp. überschritten. Der Entscheid ist mit Recht und Billigkeit unvereinbar, Umstände, die eine Rolle spielen, wurden nicht berücksichtigt, und es wurden unwesentliche Umstände unangemessen stark in Betracht gezogen (vgl. meine Beschwerde an die Vi2 sowie meine weiteren, ausführlich begründeten und belegten Eingaben).

Dadurch hat die Vi2 meine Grundrechte sowie kantonales und Bundesrecht verletzt. Der Entscheid beruht grösstenteils auf wissentlicher Ignorierung meiner Eingaben und Beweismittel und offensichtlichen Kenntnismangel und kam teilweise allenfalls auch aus Versehen zustande. Er steht zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch, verletzt unumstrittene Rechtsgrundsätze und Normen in krasser Weise und widerläuft in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken.

Zu Seite 1, Pkt. 1:

Bestritten. Ich halte an meiner Begründung fest. Die Gemeindeversammlung kann in diesem Fall nicht Beschwerdegegnerin sein, sondern ist in ihrer Funktion selbst massiv beeinträchtigt und geschädigt worden durch missbräuchliches Vorgehen der Vi1.

Zu Seite 2, Pkt. 2:

Solange eine Beschwerde hängig ist, erwachsen alle weiteren Geschäfts-relevanten Schritte noch nicht in Rechtskraft. Ob das vorliegende Geschäft rechtlich zulässig ist oder nicht, ergibt sich erst aus dem letztinstanzlichen Entscheid. Dies gilt auch für die Urnenabstimmung.

Die Behauptungen betreffend Verletzung des rechtlichen Gehörs sind unbehelflich. Die Vi2 hat meine Rügen und das vorgebrachte Beweismaterial in der Hauptsache nicht gewürdigt und gewichtet und ist in ihren Erläuterungen zum Entscheid überhaupt nicht darauf eingegangen (vgl. meine Beschwerdeschrift inkl. Vorakten).

Zu Seite 3 und 4:

Mein Rückweisungsantrag war klar erkennbar auf Verbesserung und Nachbearbeitung ausgerichtet. Andere Behauptungen sind falsch und werden bestritten. Was ich anschliessend im Beschwerdeverfahren dazu ergänzend geäussert habe, ist eine weitere Präzisierung, d.h. eine Aufzählung von weiteren Gründen für die Berechtigung meines Antrags. Zugunsten einer massiven Verbesserung der Vorlage inkl. Alternativen war mein Antrag zulässig, sinnvoll und kostensparend und hätte entsprechend entgegen genommen werden müssen. Dass die Vi2 dies nicht zur Kenntnis nehmen wollte, ist willkürlich. Das Verwaltungsgericht hat meine Rechte nicht geschützt.

Ich bitte um antragsgemässen Entscheid

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Jürg Rückmar

Beilage S. 21: Ausschnitt aus „Höfner Volksblatt“ bzw. „March Anzeiger“ vom 7. Oktober 2010

In der Krise gibts weniger Güsel

Frau und Herr Ausserschwyzer sind in der Krise sparsamer, es wird weniger weggeworfen. Dies spürt auch die Kehrichtverbrennungsanlage Niederurnen, wo im vergangenen Geschäftsjahr weniger Güsel aus Ausserschwyz angeliefert wurde.

Von Stefan Grüter

Ausserschwyz. – Die Ausserschwyzer Bezirke March und Höfe sowie der Bezirk Einsiedeln haben im vergangenen Geschäftsjahr (Juli bis Juni) gesamthaft gut sieben Prozent weniger Kehricht in der KVA Linthgebiet in Niederurnen abgeliefert, wie dem gestern erschienenen Geschäftsbericht zu entnehmen ist. In die Verbrennung geschickt wurden 16 812 Tonnen aus der wöchentlichen Kehrichtsammlung inklusive Anlieferungen der öffentlichen Hand und 9168 Tonnen, die von Privaten und dem Gewerbe direkt nach Niederurnen gefahren werden. Mit diesen gesamthaft 25 980 Tonnen ist die Menge im Vergleich zum Vorjahr um rund 2000 Tonnen geringer.

26 Prozent weniger aus Freienbach

Vor allem die Gemeinde Freienbach hat einen Ausreisser, denn hier ist die von Privaten angelieferte Menge rund 2000 Tonnen kleiner als noch vor einem Jahr. Daraus zu schliessen, dass nun in Freienbach massiv weniger Güsel produziert wird, ist laut Auskunft von Fridolin Elmer, dem stellvertretenden Betriebsleiter der KVA Linthgebiet, verfehlt. «Es kann sein, dass im Vorjahr durch zwei, drei Grossprojekte eine hohe Menge an zu verbrennendem Abfall entstanden ist», sagt Elmer. In einzelnen Gemeinden seien immer wieder solche Schwankungen feststellbar.

Den generellen leichten Rückgang um sieben Prozent in allen Ausserschwyzer Gemeinwesen führt Elmer auf die Konjunkturlage zurück. «Die Wirtschaftslage ist immer spürbar. Herrscht Hochkonjunktur, so werfen die Leute eher Sachen weg und kaufen Neues. In wirtschaftlich schlechteren Zeiten behält man halt die Polstergruppe noch zwei, drei Jahre.»

Höhere Stromproduktion

Der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet, der die KVA in Niederurnen betreibt, blickt auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurück. «Die Abfallanlieferung lag mit 112 119,52 Tonnen rund 19 Prozent unter derjenigen des Vorjahres. Trotzdem konnte der Stromverkauf auf 1 181 298 Kilowattstunden gesteigert werden», schreibt Verbandspräsident Markus Schwizer, der Gemeindepräsident von Kaltbrunn, in seinem Jahresbericht. Die Einnahmen aus dem Stromverkauf übertrafen das Vorjahresergebnis um fast eine Viertelmillion Franken und belaufen sich auf 4,2 Mio. Franken; dieser Stromverkauf macht mittlerweile 28 Prozent der Einnahmen aus.

Eine markante Veränderung stellt Schwizer im Abfallmarkt fest: «Während in den Sommermonaten mehr als genügend Abfall zur Verfügung steht, gehen die Anlieferungen jeweils in den Wintermonaten stark zurück.»

«Wenns nicht sicher ist, wird nichts getan»

Noch immer in Diskussion ist das Deponieprojekt im Gebiet Betti in Tuggen. Vor drei Jahren wurde das Gelände von Seiten der CVP Tuggen als «instabil» taxiert. Auch die Gemeinde Tuggen selbst zeigte sich kritisch. Verbandspräsident Markus Schwizer erklärte nun gestern, dass ein externes Büro mit Abklärungen betraut worden sei. «Der Bericht ist noch nicht definitiv verabschiedet. Aber es handelt sich mit Bestimmtheit nicht um ein Rutschgebiet.» Auch sei das kantonale Amt für Umweltschutz involviert. Schwizer beruhigte insofern, als dass er erklärte: «Wenn das Gelände nicht 100 Prozent sicher ist, wird die KVA nichts machen.»

(Hervorhebungen: Jürg Rückmar)

Aus: <http://www.hoefner.ch/index.cfm?id=769&source=news&ressort=region>



1C_373/2010

Urteil vom 21. Februar 2011 I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident
Bundesrichter Aemisegger, Merkli,
Gerichtsschreiber Steinmann.

Verfahrensbeteiligte

Jürg **Rückmar-Rüdlinger**, Etzelstrasse 67,
8808 Pfäffikon SZ,
Beschwerdeführer,

gegen

Gemeindeversammlung Freienbach,
handelnd durch den Gemeinderat, Unterdorfstrasse 9,
Postfach 140, 8808 Pfäffikon SZ, vertreten durch
Rechtsanwalt Daniel Landoit, Wächlenstrasse 5,
Postfach, 8832 Wollerau,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Gemeinderecht (Stimmrechtsbeschwerde),

Beschwerde gegen den Entscheid vom 16. Juli 2010 des
Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz, Kammer III.

Sachverhalt:

A.

Für die ordentliche Gemeindeversammlung vom 16. April 2010 der Gemeinde Freienbach war unter Traktandum 7 das folgende Sachgeschäft vorgesehen: Baukredit (Werkhof, Entsorgung, Kunstschaffende, Schwerzi Freienbach). Für dieses Geschäft, das nach der Beratung durch die Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterliegt, stellte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die folgenden Anträge:

- a) Die Gemeinde Freienbach verlegt die Hauptsammelstelle für die Entsorgung sowie den Werkhof Gwatt in Pfäffikon in die Schwerzi Freienbach.
- b) Die Gemeinde Freienbach mietet hierfür von der MHW Immo AG, Freienbach, die Hallen 15c und 15d im ehemaligen DOW-Areal in Freienbach.
- c) Der Gemeinderat wird ermächtigt, dafür mit der MHW Immo AG, Freienbach, einen Mietvertrag über 30 Jahre abzuschliessen, mit Option auf Verlängerung.
- d) Die Gemeinde Freienbach nutzt die Hallen 15c und 15d im ehemaligen DOW-Areal gemäss dem durch die MHW Immo AG in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Freienbach erarbeiteten Projekt.
- e) Für die Umnutzung der Hallen 15c und 15d wird ein Kredit von Fr. 7'400'000.- plus auflaufende Teuerung ab 1. April 2010 bewilligt.
- f) Die Finanzierung hat, soweit erforderlich, auf dem Darlehensweg zu erfolgen.
- g) Die Verzinsung und Amortisation erfolgen im Rahmen des Finanzhaushaltsgesetzes.
- h) Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anlässlich der Gemeindeversammlung wurde das Traktandum von Werner Hermann, Gemeindevizepräsident, vorgestellt. Im Laufe der Diskussion beantragte Jürg Rückmar: "Ich möchte einen Rückweisungsantrag stellen, dass das Geschäft nicht zu Stand kommt."

Gemeindepräsident Kurt Zurbuchen beurteilte den Antrag von Jürg Rückmar als Ablehnungsantrag. Ablehnungsanträge seien nicht zulässig. Das Geschäft könne ausschliesslich an der Urne abgelehnt werden. Der Antrag wurde daher als unzulässig zurückgewiesen. Es fand keine Abstimmung darüber statt. – Nach weiteren Diskussionen und einer Eventualabstimmung wurde das Geschäft an die Urne überwiesen.

B.

Am 22. April 2010 erhob Jürg Rückmar beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Beschwerde und beantragte im Wesentlichen, es sei die Überweisung des Verpflichtungskredits gemäss Traktandum 7 an die Urne aufzuheben, es sei der Gemeinderat anzuhalten, den Rückweisungsantrag an die Hand zu nehmen, und es sei die Rechtswidrig-

keit der Vorbereitungshandlungen zum Sachgeschäft festzustellen. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde am 16. Juli 2010 ab, soweit darauf einzutreten war.

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010 haben die Stimmberechtigten dem Geschäft Baukredit Werkhof mit 1981 Ja gegen 1908 Nein zugestimmt.

C.

Jürg Rückmar hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts beim Bundesgericht am 3. September 2010 Beschwerde in Stimmrechts-sachen erhoben. Er verlangt im Wesentlichen die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsgerichtsurteils sowie die Feststellung der Gültigkeit seines Rückweisungsantrags und dessen Behandlung, eventuell die Feststellung, dass die Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010 und alle damit zusammenhängenden Akte ungültig seien. Darüber hinaus erachtet er das Verwaltungsgericht als befangen.

Der Gemeinderat beantragt mit seiner Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. Dasselbe Begehren stellt das Verwaltungsgericht.

In seiner Replik hält der Beschwerdeführer an seinen Begehren fest. Zudem ersucht er um Erlass vorsorglicher Massnahmen. Schliesslich hat er dem Bundesgericht eine weitere Eingabe zukommen lassen.

Erwägungen:

1.

Die Beschwerde in Stimmrechtssachen gemäss Art. 82 lit. c BGG ist zulässig. Sie richtet sich gegen einen kantonal letztinstanzlichen Gerichtsentscheid im Sinne von Art. 88 BGG. Der Beschwerdeführer ist nach Art. 89 Abs. 3 BGG zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde ist rechtzeitig erhoben worden. Im Grundsatz kann auf sie eingetreten werden.

Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Über die Verletzung von Bundesverfassungsrecht wie die Garantie von Art. 34 BV hinaus können gemäss Art. 95 lit. d BGG auch kantonale Bestimmungen über die politischen Rechte als verletzt gerügt werden. Das Bundesgericht prüft deren Auslegung und Anwendung mit freier Kognition.

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem Recht gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet wird (BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68, mit Hinweisen). Es ist im entsprechenden Sachzusammenhang zu prüfen, ob die Beschwerdeschrift diesen Anforderungen genügt.

2.

Der Beschwerdeführer beanstandet in formeller Hinsicht vorerst, dass das Verwaltungsgericht die Gemeindeversammlung als Beschwerdegegnerin bezeichnet hat. Es ist nicht dargetan und nicht ersichtlich, weshalb im Rubrum des angefochtenen Urteils nicht das Gemeinwesen (Gemeinde oder Gemeindeversammlung) hätte aufgeführt werden dürfen. Die Bezeichnung im Rubrum hindert den Beschwerdeführer nicht daran, Handlungen des Gemeinderates bzw. von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates zum Gegenstand seiner Beschwerde zu machen.

Dem Verwaltungsgericht wirft der Beschwerdeführer in allgemeiner Weise Befangenheit vor. Er beruft sich auf keinerlei Rechtsgrundlagen und begründet seine Rüge nicht. Nach der Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 1 BV vermögen angebliche Rechtsfehler in materieller oder formeller Hinsicht für sich keinen hinreichenden Anschein der Befangenheit zu begründen. Es ist nicht dargetan und nicht ersichtlich, dass besonders krasse und wiederholte Irrtümer vorliegen, die einer Amtspflichtverletzung gleichkämen und das Verwaltungsgericht als voreingenommen erscheinen lassen könnten. Solche können insbesondere nicht im Umstand erblickt werden, dass das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers abgewiesen hat (vgl. allgemein Urteil BGer 1P.512/2004 vom 6. Januar 2005 E. 4, in ZBl 106/2005 S. 327).

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Replik Rügen erhebt und Vorbringen vorträgt, zu denen nicht erst die Vernehmlassungen Anlass gegeben haben, kann darauf wegen Ablaufs der Beschwerdefrist nicht eingetreten werden.

Entgegen der Auffassung des Gemeinderates erweist sich eine Disziplinar massnahme im Sinne von Art. 33 BGG nicht als angezeigt.

3.

Der Beschwerdeführer erhob vor dem Verwaltungsgericht im Wesentlichen zwei Rügen. Zum einen, dass sein anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. April 2010 gestellter Rückweisungsantrag als verdeckter Abweisungsantrag betrachtet und nicht zur Abstimmung gebracht worden ist. Zum andern, dass das Geschäft vom Gemeinderat nicht rechtskonform vorbereitet worden sei, weil ein Gemeinderatsmitglied aufgrund seiner beruflichen Tätigkeiten persönlich betroffen sei und zudem die Projekt-Ausarbeitung besorgt habe.

Nebenbei beanstandete der Beschwerdeführer die Botschaft, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten im Hinblick auf die Gemeindeversammlung hatte zukommen lassen. Dieser Punkt ist nachfolgend als erster zu behandeln.

4.

Der Beschwerdeführer rügt, dass die Botschaft des Gemeinderates zur Gemeindeversammlung die Stimmberechtigten mit unrichtigen bzw. fehlenden Informationen irreführt habe. Damit macht er in hinreichender Weise eine Verletzung der politischen Rechte im Sinne von Art. 34 Abs. 2 BV geltend.

4.1 Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung erhielten die Stimmberechtigten die Erläuterungen des Gemeinderates. Das Traktandum 7 Baukredit (Werkhof, Entsorgung, Kunstscaffende, Schwerzi Freienbach) wurde den Stimmberechtigten auf sieben Seiten erläutert. Die Erläuterungen umfassten namentlich den Antrag des Gemeinderates, beschrieben die Ausgangslage, die Situation Stützpunktfeuerwehr, die Alternativstelle für Hauptsammelstelle, die veränderten Bedürfnisse des Werkhofs, die Räume für Kulturscaffende, den Projektbeschrieb, die Gebäudedaten, den Zeitplan, die Kosten, den Mietvertrag, die Finanzierung (Abschreibungen und Verzinsungen der Investitionen), die Folgekosten und enthielten schliesslich eine Empfehlung des Gemeinderates zur Annahme der Vorlage und die Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission.

Anlässlich der Gemeindeversammlung führte der Beschwerdeführer (gemäss Protokoll) aus, es fehlten Informationen über eine allfällige Verlegung des Strassenverkehrsamtes und mögliche Nutzung des Areals, die Stimmberechtigten verfügten nicht über die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen, er vermisse die Transparenz in den Abstimmungsunterlagen und detaillierte Auskünfte über das Verhältnis von Kosten und Nutzen und die Ökobilanz. Es sei wichtig, dass den

Stimmberechtigten die ganze Wahrheit präsentiert werde und die Orientierung korrekt erfolge.

In seiner Beschwerde an das Verwaltungsgericht hat der Beschwerdeführer die Kritik an den Abstimmungsunterlagen kaum aufgenommen. Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass der Gemeinderat das umstrittene Traktandum hinreichend und sachgerecht dargestellt und somit in objektiver Weise vorgestellt habe. Daran ändere der Umstand nichts, dass nicht alle vom Beschwerdeführer angesprochenen Aspekte im Einzelnen abgehandelt worden sind.

4.2 Die in Art. 34 Abs. 2 BV als Grundrecht verankerte Abstimmungs-freiheit gibt den Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es soll garantiert werden, dass jeder Stimmberechtigte seinen Ent-scheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann. Die Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung (BGE 135 I 292 E. 2 S. 293, mit Hinweisen).

Das Ergebnis eines Urnengangs kann u.a. durch eine unzulässige be-hördliche Beeinflussung der Willensbildung der Stimmberechtigten im Vorfeld von Urnengängen verfälscht werden. Eine solche fällt nament-lich in Bezug auf amtliche Abstimmungserläuterungen in Betracht (vgl. BGE 119 Ia 271 E. 3a S. 272; Urteil 1C_412/2007 vom 18. Juli 2008 E. 4, in: ZBI 111/2010 S. 507; je mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung sind behördliche Abstimmungserläuterun-gen oder Abstimmungsbotschaften, in denen eine Vorlage erklärt und zur Annahme oder Ablehnung empfohlen wird, unter dem Gesichtswin-kel der Abstimmungsfreiheit zulässig. Die Behörde ist dabei zwar nicht zur Neutralität verpflichtet – und darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben – wohl aber zur Objektivität. Sie verletzt ihre Pflicht zu objek-tiver Information, wenn sie über den Zweck und die Tragweite der Vor-lage falsch orientiert. Dem Erfordernis der Objektivität genügen Ab-stimmungserläuterungen, wenn die Aussagen wohlabgewogen sind und beachtliche Gründe dafür sprechen, wenn sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit ihren Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen oder wenn sie trotz einer gewissen Überspitzung nicht unwahr und unsachlich bzw. ledig-

lich ungenau und unvollständig sind. Die Behörde muss sich nicht mit jeder Einzelheit einer Vorlage befassen und nicht alle denkbaren Einwendungen, welche gegen eine Vorlage erhoben werden können, erwähnen; das Gebot der Sachlichkeit verbietet indessen, in den Abstimmungserläuterungen für den Entscheid des Stimmbürgers wichtige Elemente zu unterdrücken oder Argumente von gegnerischen Referendums- oder Initiativkomitees falsch wiederzugeben (vgl. BGE 132 I 104 E. 4.1 S. 112; 130 I 290 E. 3.2 S. 294; Urteil 1C_412/2007 vom 18. Juli 2008 E. 5.1, in: ZBI 111/2010 S. 507).

4.3 Im bundesgerichtlichen Verfahren kritisiert der Beschwerdeführer die Abstimmungsunterlagen des Gemeinderates in verschiedenster Hinsicht.

Zum einen handelt es sich um Rügen, die im bundesgerichtlichen Verfahren neu und daher nicht zulässig sind. Dies trifft zu auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Gesamtkosten, zu den kostendeckenden Mieten durch die Künstler und zu den zwei zu erstellenden Hallen. Zum andern erweisen sich einzelne Rügen für die Beurteilung des Traktandums 7 von vornherein als nicht bedeutsam. Für die Zustimmung oder Ablehnung des Geschäfts ist nicht wesentlich, ob am neuen Ort zwei oder nur eine einzige Halle erstellt wird.

Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun, dass die Erläuterungen des Gemeinderates irreführend waren und über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch informierten. Die vom Beschwerdeführer kritisierten Stellen betreffen grossteils Einschätzungen des Gemeinderates über den bisherigen Zustand und über die vorgeschlagene Lösung. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer solche Einschätzungen – wie etwa die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse im Gwatt, die Vorteile einer Werkhof-Verlegung, die zeitliche Dringlichkeit oder der Raumbedarf – nicht teilt, belegt für sich genommen keine Irreführung. Es ist nicht erheblich, dass der Beschwerdeführer die Darstellung des Gemeinderates als Schwarz-Weiss-Malerei oder übersteigerten Leidensdruck bezeichnet. Dass er das Projekt für überdimensioniert hält und unter dem Gesichtswinkel der von ihm gewünschten Ökobilanz für untragbar erachtet, heisst nicht, dass die Informationen darüber irreführend wären. Ebenso ist unter dem Gesichtswinkel des Stimmrechts unerheblich, dass der Beschwerdeführer unter dem Stichwort der mangelnden Sensibilität gegenüber den Künstlern ("Künstler über dem Güsel") findet, diese würde durch die Vorlage instrumentalisiert. Er übersieht ganz allgemein, dass seine Kritik an der Vorlage selber nicht gleichgesetzt werden kann mit der Beanstandung

der Abstimmungserläuterungen. Wie dargetan, muss sich die Behörde in den Abstimmungserläuterungen nicht mit jeder Einzelheit einer Vorlage befassen und nicht alle denkbaren Einwendungen behandeln, welche gegen ein Geschäft vorgebracht werden können. Der Beschwerdeführer vermag nicht darzulegen, dass der Gemeinderat für die Stimmberechtigten wichtige und ausschlaggebende Elemente unterdrückt hätte. Daran ändert nichts, dass er persönlich weitere Informationen gewünscht hätte. Zudem erlaubt das sog. Urnensystem, eine Vorlage anlässlich der Gemeindeversammlung zu beraten und im Laufe der Beratung auch zu Sachbereichen Fragen zu stellen, die in den Abstimmungserläuterungen nicht behandelt sind. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass auf entsprechende Fragen keine hinreichenden Antworten gegeben worden seien.

Gesamthaft gesehen kann somit nicht gesagt werden, dass die Abstimmungserläuterungen des Gemeinderates irreführend gewesen wären, die Stimmberechtigten in ihrer Willensbildung beeinträchtigt und die Garantie von Art. 34 Abs. 2 BV verletzt hätten. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkte abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

5.

Der Beschwerdeführer stellte anlässlich der Gemeindeversammlung zum Traktandum 7 einen Rückweisungsantrag. Dieser Antrag wurde vom Gemeindepräsidenten als versteckter Ablehnungsantrag betrachtet, aus diesem Grunde für unzulässig bezeichnet und daher gar nicht zur Abstimmung gebracht. Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Entscheid die Unzulässigkeit des Antrags bestätigt. Der Beschwerdeführer erblickt darin eine Verletzung seiner politischen Rechte.

Für die Beurteilung dieser Rüge sind im Folgenden die rechtlichen Grundlagen darzulegen, das umstrittene Geschäft in den Grundzügen darzustellen und der umstrittene Antrag vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse zu prüfen.

5.1 Nach dem Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke des Kantons Schwyz (GOG; Gesetzessammlung 152.100) finden sich im Abschnitt über die "Beschlussfassung an der Urne" (§ 9 ff.) die Bestimmung von § 12 (vorherige Beratung) und im Kapitel über die Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung § 26 (Reihenfolge der Abstimmungen). Diese haben folgenden Wortlaut:

§ 12 – vorherige Beratung

¹ Über die der Urnenabstimmung unterstellten Sachgeschäfte und Initiativbegehren ist vorher an der Gemeindeversammlung zu beraten.

² Anträge auf Ablehnung oder Nichteintreten sind unzulässig; im Übrigen gilt § 26 dieses Gesetzes.

³ Doppelanträge können nicht an die Urnenabstimmung überwiesen werden.

⁴ Wird eine Vorlage des Gemeinderates durch die Vorberatung derart in wesentlichen Teilen abgeändert, dass der damit angestrebte Zweck offensichtlich nicht mehr verwirklicht werden kann, so kann der Gemeinderat seinen Antrag zurückziehen und von einer Weiterleitung des Geschäftes an die Urnenabstimmung absehen.

§ 26 – Reihenfolge der Abstimmungen

¹ Der Gemeindepräsident erläutert den Stimmberechtigten den Abstimmungsprozess.

² Bei der Abstimmung haben Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung des Geschäftes den Vorrang. Wird die Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Gemeinderat zurück.

³ In allen andern Fällen wird ein Sachentscheid getroffen.

⁴ Dabei wird zuerst über Eintreten oder Nichteintreten abgestimmt. Anschliessend wird über die Abänderungsanträge entschieden. Abänderungsanträge, die sich gegenseitig ausschliessen, sind einander gegenüberzustellen. Zum Schluss wird über die bereinigten Hauptanträge abgestimmt.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass jene Geschäfte, über die an der Urne entschieden wird, in der Gemeindeversammlung beraten werden (sog. Urnensystem; vgl. PATRICK SCHÖNBÄCHLER, Das Verfahren der Gemeindeversammlung im Kanton Schwyz, 2. Aufl. 2001, N. 08; FRIEDRICH HUWYLER, Gemeindeorganisation des Kantons Schwyz, 2009, S. 27 f. und 101). Der Entscheidungsfindungsprozess ist – nachdem der Gemeinderat einen entsprechenden Antrag verabschiedet hat – auf die beiden Organe Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung aufgeteilt. Die Aufteilung weist jedem der beiden Organe spezifische Funktionen zu. Diese Funktionen sollen einerseits nicht durch bestimmte Verfahrensankträge beeinträchtigt werden, andererseits aber auch tatsächlich wahrgenommen werden können. In Anbetracht dieser gesetzlich vorgesehenen Aufgabenteilung ist nicht von Bedeutung, dass die Beteiligung der Stimmberechtigten an der Urne höher ist als an der Gemeindeversammlung. Hat die Gemeindeversammlung ein Geschäft verabschiedet, so gilt es als an die Urne überwiesen (vgl. HUWYLER, a.a.O., S. 114 f.).

5.2 Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Bestimmung von § 12 Abs. 2 GOG, wonach in der vorberatenden Gemeindeversammlung Anträge auf Ablehnung oder Nichteintreten unzulässig sind. Es ist nicht Sache der Gemeindeversammlung, auf diese Weise die Überweisung des Geschäftes an die Urne zu verhindern und einen Entscheid der Stimmberechtigten an der Urne zu verunmöglichen (vgl. HUWYLER, a.a.O., S. 107). Aus dieser Erwägung heraus werden Anträge als un-

zulässig betrachtet, die verdeckt oder getarnt eine Abweisung oder ein Nichteintreten verlangen. Das kann namentlich bei Rückweisungsanträgen zutreffen.

Umgekehrt kommt der Gemeindeversammlung – auch unter der Herrschaft des Urnensystems – die Kompetenz zu, das vorgelegte Geschäft tatsächlich zu beraten und Änderungen anzubringen. An dieser Zuständigkeit ändert der Umstand nichts, dass die Möglichkeit von Änderungen gewissen Grenzen unterliegt. Namentlich darf das Geschäft in seiner wesentlichen Bedeutung und Ausrichtung sowie seinen finanziellen Auswirkungen nicht grundlegend geändert werden und muss insoweit seine Identität bewahren (SCHÖNBÄCHLER, a.a.O., N. 54 f.; HUWYLER, a.a.O., S. 108; vgl. THALMANN, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl. 2000, § 48 N. 3.3; vgl. BGE 132 I 291 E. 4.1 S. 293). Führen die Abänderungen über diese Grenze hinaus, so kann der Gemeinderat gemäss § 12 Abs. 4 GOG seinen Antrag zurückziehen und von einer Weiterleitung der Vorlage an die Urnenabstimmung absehen (SCHÖNBÄCHLER, a.a.O., N. 57; HUWYLER, a.a.O., S. 109 f.).

Der Gemeindeversammlung steht auch das Recht zu, ein Geschäft an den Gemeinderat zurückzuweisen, damit es dieser nochmals einer Prüfung unterzieht. Das kann zutreffen, wenn die Gemeindeversammlung das Geschäft nicht als entscheidungsreif betrachtet, sie indes nicht in der Lage ist, die Vorlage spontan sachgerecht zu ändern. Insbesondere kann sich anlässlich der Gemeindeversammlung zeigen, dass wegen unzureichender Vorbereitung oder wegen neuer Gesichtspunkte zusätzliche Abklärungen erforderlich sind oder in materieller Hinsicht eine andere Gestaltung oder eine weniger aufwendige Lösung zu prüfen ist (SCHÖNBÄCHLER, a.a.O., N. 42; HUWYLER, a.a.O., S. 105; vgl. THALMANN, a.a.O., § 52 N. 1 und 2.1).

In Anbetracht der Unzulässigkeit von verdeckten Nichteintretens- oder Ablehnungsanträgen sind Rückweisungsanträge besonders sorgfältig auf ihre wahre Natur zu prüfen. Praxis und Lehre bekunden eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Rückweisungsanträgen, weil solche den verdeckten Nichteintretens- oder Ablehnungsanträgen gleichkommen können. Es kann nicht in abstrakter Weise festgehalten werden, wann tatsächlich ein verdeckter Abweisungsantrag oder aber ein zulässiger Rückweisungsantrag vorliegt. Abzustellen ist auf den tatsächlichen Willen des Antragstellers; seine allenfalls unrichtige Wortwahl bei der Antragstellung anlässlich einer Gemeindeversammlung kann nicht entscheidend sein. Es kann darauf abgestellt werden, was der Antragsteller beabsichtigt und welche Weisungen er mit dem Antrag

verbindet (zusätzliche Abklärungen, Vorlage von Varianten etc.) bzw. wie Antrag und Ausführungen dazu in der Versammlung verstanden werden durften und mussten. Im Übrigen ist im Einzelfall aufgrund der konkreten Gegebenheiten zu prüfen, ob ein Rückweisungsantrag zulässig ist (vgl. die Hinweise im angefochtenen Urteil; SCHÖNBÄCHLER, a.a.O., N. 47 f.).

5.3 Das Traktandum 7 umfasst verschiedene Einzelteile. Gemäss der vom Beschwerdeführer nicht beanstandeten Zusammenfassung durch das Verwaltungsgericht (E. 3.1) geht es darum,

- die kommunale Hauptsammelstelle für die Entsorgung und den Werkhof vom bisherigen Standort Gwatt in Pfäffikon an den zentraleren Standort Schwerzi in Freienbach zu verlegen,
- dadurch mehr Platz für die Feuerwehr am Standort Gwatt zu gewinnen,
- das Areal Schwerzi in Freienbach, ein Teilbereich des ehemaligen DOW-Areals (ehemals Gurit) mit zwei noch auszubauenden Hallen, für 30 Jahre zu mieten,
- in den auszubauenden Gebäulichkeiten auf dem Areal Schwerzi in Freienbach Räume und Ateliers zur Weitervermietung an Kulturschaffende bereitzustellen und hierfür
- einen Baukredit von 7,4 Millionen Franken zu bewilligen.

5.4 Der Beschwerdeführer stellte gemäss Protokoll der Gemeindeversammlung ausdrücklich einen Antrag auf Rückweisung des Geschäfts. Wie dargelegt, kommt es nicht auf die Bezeichnung des Antrages an. Wesentlich ist vielmehr, was mit dem Antrag bezweckt worden ist. Es ist zu prüfen, was der Beschwerdeführer gemäss seinen Ausführungen anlässlich der Gemeindeversammlung tatsächlich beabsichtigte bzw. wie diese Ausführungen mit Blick auf das Traktandum verstanden werden durften und mussten.

Das Verwaltungsgericht hat die Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der Gemeindeversammlung zusammengefasst (E. 3.2). Gestützt darauf und mit Blick auf das Protokoll der Gemeindeversammlung können die Erklärungen des Beschwerdeführers in vier Teile zusammengenommen werden, denen je unterschiedliche Bedeutung zukommt.

1) Der Beschwerdeführer bemängelt, dass wesentliche Entscheidungsgrundlagen fehlten und es an der nötigen Transparenz mangle. Er vermisst, dass keine detaillierten Auskünfte über das Kosten-Nutzen-Verhältnis vorhanden seien, und fordert eine sog. Ökobilanz. Er

bedauert, dass keine Vergleichsvarianten ausgearbeitet worden sind, und stellt fest, dass insbesondere keine Versuche unternommen worden sind, mit verschiedenen Massnahmen Verbesserungen am alten Standort Gwatt vorzunehmen und hier die Situation zu verbessern. Schliesslich seien keine echten Alternativen zum langfristigen Mietvertrag von 30 Jahren aufgezeigt worden. Auch sei nicht geprüft worden, wie sich ein Umzug des kantonalen Strassenverkehrsamtes auswirken würde.

2) Der Beschwerdeführer führt in verschiedenster Hinsicht aus, dass am alten Standort Gwatt Verbesserungen der Situation realisiert werden könnten. Insbesondere könnten eine zusätzliche Kehrreittour pro Woche, eine bessere Verkehrsführung und längere Öffnungszeiten bei gleichzeitiger Beschäftigung von zusätzlichem Personal die (angeblich) prekären Platzverhältnisse wesentlich entlasten. In Betracht fielen auch der Erwerb oder gar die Enteignung von zusätzlichem Land. Der Verbleib im Gwatt erlaube es zudem, die Deponie an der Hauptsammelstelle mit Einkäufen im Seedamm-Center-Areal oder mit einem Besuch im Alpamare zu verbinden. Schliesslich könne so Gewähr geboten werden, dass im Gwatt keine gigantischen Geschäfts- und Wohnhäuser entstünden.

3) Zum neuen Standort Schwerzi hält der Beschwerdeführer fest, dass diese Lösung mit einer Miete des DOW-Areals von 370'000 Franken pro Jahr und einem aufwendigen Umbau der DOW-Hallen mit Kosten von 7 Millionen Franken sehr teuer sei. Der neue Standort stelle eine Luxustlösung dar. Da die neuen Hallen über 10 m hoch sind, müsste im Winter ein gewaltiger Aufwand mit entsprechenden Kosten zum Aufwärmen des grossen Volumens geleistet werden. Das Areal in der Schwerzi liege in der Gefahrenzone für den Fall eines Sihlsee-Dammbruchs; es könne nicht verantwortet werden, hier giftigen Müll zu lagern. Es sei nicht ideal, die Künstler mit ihren Ateliers in unmittelbarer Nähe der Abfallentsorgung unterzubringen. Zudem müssten nicht nur Künstler, sondern auch die Jugend gefördert werden, für die der Gemeinderat nichts unternehme. Schliesslich würde sich die Gemeinde mit dieser Lösung für 30 Jahre allzu fest binden.

4) Zu Beginn seines Votums hielt der Beschwerdeführer fest, er wolle einen Rückweisungsantrag stellen, dass das Geschäft nicht zustande kommt. Er schloss seine Ausführungen mit dem Antrag, dass das Geschäft mit der Verlegung der Entsorgungsstelle und dem Werkhof zurückgewiesen werde; der Gemeinderat solle kostengünstige Vorschläge ausarbeiten und insbesondere den Verbleib der Entsorgungsstelle

am alten Standort im Gwatt unter Verbesserung der heutigen Verhältnisse prüfen.

5.5 Eine gesamthafte Beurteilung dieser Ausführungen anlässlich der Gemeindeversammlung zeigt vorerst, dass der Beschwerdeführer eine Reihe von offenen Fragen aufzeigt, die mit einer Rückweisung an den Gemeinderat einer Klärung zugeführt werden könnten. Dem stehen allerdings einerseits die Erklärungen gegenüber, dass die Entsorgungsstelle mit vielen Vorteilen am alten Ort im Gwatt belassen werden könne. Soweit hier tatsächlich Engpässe bestehen sollten, könnten diese mit diversen Massnahmen behoben werden, sodass eine Verlagerung der Entsorgungsstelle nicht erforderlich sei. Andererseits zeigt der Beschwerdeführer in Bezug auf den neuen Standort in der Schwerzi eine ganze Reihe von gewichtigen Nachteilen unterschiedlicher Natur auf. Im Pro Gwatt und im Contra Schwerzi kommt gesamthafte klar zum Ausdruck, dass der Beschwerdeführer gegen eine Verlegung der Entsorgung und des Werkhofes ist. Er legt keine Varianten vor. Auch die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse im Gwatt stellen keine eigentlichen Alternativen dar und unterstreichen lediglich die Auffassung, von einer Verlegung abzusehen. Die vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Massnahmen wären vom Gemeinderat ohne Weiteres zu prüfen, wenn das Geschäft (an der Urne) abgelehnt würde. Vor diesem Hintergrund erscheinen auch die aufgeworfenen Fragen in einem andern Licht. Sie zielen letztlich darauf hin, von einer Verlagerung der Entsorgungsstelle und des Werkhofes abzusehen. In dieselbe Richtung weisen Anfang und Schluss der Ausführungen des Beschwerdeführers. Es geht ihm darum, dass das Geschäft nicht zustande kommt und dass ein Verbleib von Entsorgungsstelle und Werkhof am alten Ort mit zusätzlichen Massnahmen zur Verbesserung der heutigen Verhältnisse geprüft und realisiert werde. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist nicht von Bedeutung, dass es sich beim Traktandum um ein sog. kombiniertes Geschäft handelt, wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat.

In Anbetracht all dieser Umstände wird deutlich, dass der Beschwerdeführer mit seinem Rückweisungsantrag eine Ablehnung der Vorlage anstrebte. Seine Ausführungen bringen weder klare Alternativen noch echte Fragen zum Ausdruck, welche mit einer Rückweisung hätten geprüft und geklärt werden können. Der Rückweisungsantrag zielt daher auf ein Nein zur Vorlage. Hierfür bedarf es indes keiner Rückweisung an den Gemeinderat. Vielmehr haben die Stimmberechtigten an der Urne in Abwägung des Pro und Contra den Entscheid über Ja oder Nein zur Vorlage zu treffen.

Bei dieser Sachlage haben weder der Gemeindepräsident noch das Verwaltungsgericht die politischen Rechte des Beschwerdeführers verletzt, indem sie dessen anlässlich der Gemeindeversammlung gestellten Rückweisungsantrag als verdeckten Ablehnungsantrag und damit als unzulässigen Antrag im Sinne von § 12 Abs. 2 GOG betrachtet haben. Damit erweist sich die vorliegende Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet.

6.

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung des Geschäfts durch den Gemeinderat. Die Unregelmässigkeiten erblickt er insbesondere im Umstand, dass Gemeinderatsmitglied W. Schnellmann aufgrund seiner beruflichen Tätigkeiten vom Geschäft persönlich und beruflich betroffen sei und zudem die Projekt-Ausarbeitung besorgt habe. Darüber hinaus rügt der Beschwerdeführer die Mitwirkung des Gemeinderatsmitglieds A. Beglinger und des Gemeindeschreibers B. Abegg wegen der Interessenkollisionen.

6.1 Der Beschwerdeführer vermag weder in seiner Beschwerdeschrift noch in seiner Replik darzulegen, dass er die Befangenheit und Interessenkollision von Gemeinderatsmitglied A. Beglinger schon in seiner Beschwerde ans Verwaltungsgericht gerügt hätte. Das Vorbringen ist daher neu und im bundesgerichtlichen Verfahren unzulässig.

In der Beschwerde wird nicht dargetan, aus welchen Gründen die Vorbereitung des Geschäfts wegen des Gemeindeschreibers B. Abegg an Unregelmässigkeiten kranken soll. Der Beschwerdeführer begnügt sich mit dem Hinweis, der Gemeindeschreiber sei aus bisher nicht offen gelegten Gründen an der massgeblichen Sitzung in den Ausstand getreten. Der Gemeinderat hält in seiner Vernehmlassung fest, B. Abegg sei mit dem Verwaltungsratspräsidenten der MHW-Immo AG verwandt, welche Eigentümerin des DOW-Areals in der Schwerzi in Freienbach und Inhaberin eines Baurechts betreffend die in Frage stehenden Hallen ist, weshalb dieser für das umstrittene Geschäft in den Ausstand getreten sei. Der Beschwerdeführer vermag in dieser Hinsicht keine Unregelmässigkeiten darzulegen.

6.2 Gemeinderatsmitglied W. Schnellmann steht der Firma Schnellmann Bauleitungen GmbH vor. Diese Firma ist von der MHW-Immo AG als Eigentümerin des DOW-Areals und Inhaberin eines Baurechts hinsichtlich der betroffenen Hallen damit beauftragt worden, die Umnutzung der beiden Hallen für die Vermietung an die Gemeinde Freienbach zu planen und hernach durchzuführen. Für die Finanzierung

der entsprechenden Planung ist von Seiten des Gemeinderates ein Nachkredit von 60'000 Franken zu Lasten der Rechnung bewilligt worden; wegen der zeitlichen Dringlichkeit ist dieser Kredit vorzeitig beansprucht worden.

Das Verwaltungsgericht legte diese Umstände im angefochtenen Entscheid dar. Diese machen in Bezug auf W. Schnellmann einen Interessenkonflikt deutlich.

Das Verwaltungsgericht hat indes ausgeführt, dass gemäss Protokoll vom 10. Juni 2009 W. Schnellmann bei der Kontaktaufnahme zwischen Gemeindevertretern und der MHW-Immo AG und der Besichtigung des DOW-Geländes nicht anwesend war. Im Anschluss an diverse Abklärungen traf der Gemeinderat am 17. September 2009 weitreichende Beschlüsse im Sinne einer Verlegung von Entsorgungsstelle und Werkhof auf das DOW-Gelände unter Inanspruchnahme des Geländes und der noch umzubauenden Hallen aufgrund eines Mietvertrages. Es wurde ausdrücklich davon Kenntnis genommen, dass die Schnellmann Bauleitungen GmbH von der MHW-Immo AG mit der Planung und Durchführung der Hallensanierung für die Zwecke der Gemeinde betraut werde, zumal diese Firma schon vorher mit den entsprechenden Arbeiten beauftragt gewesen war. Gemäss Protokoll war W. Schnellmann an dieser Sitzung vom 17. September 2009 nicht anwesend. Er befand sich auch anlässlich der Sitzung vom 4. Februar 2010 im Ausstand, als das Geschäft im Gemeinderat definitiv beraten und der Gemeindeversammlung vom 16. April 2010 sowie der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010 überwiesen wurde.

Der Beschwerdeführer vermag nicht darzulegen, inwiefern das Geschäft bei dieser Sachlage unrechtmässig vorbereitet worden sein soll. Er macht nicht geltend, dass Gemeinderat W. Schnellmann trotz seines Ausstandes am Geschäft mitgewirkt hätte. Anlässlich der Gemeindeversammlung konnte er auf den Interessenkonflikt hinweisen. In Anbetracht all dieser Umstände durfte das Verwaltungsgericht den Schluss ziehen, dass das Vorgehen des Gemeinderates nicht zu beanstanden sei, dass die Ausstandsregeln beachtet worden seien und daher kein Anlass bestehe, die Überweisung des Geschäfts an Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung gestützt auf § 53a Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG; Gesetzessammlung 120.100) aufzuheben.

Demnach erweist sich die Beschwerde auch in dieser Hinsicht als unbegründet.

7.

Schliesslich beanstandet der Beschwerdeführer, dass ihn das Verwaltungsgericht zur Bezahlung der Verfahrenskosten und einer Parteientschädigung verpflichtet hat. Er legt nicht dar, welche gesetzlichen Grundlagen die Unentgeltlichkeit von erstinstanzlichen Stimmrechtsverfahren vorschreiben würden. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kommt die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; Gesetzessammlung 234.110) zur Anwendung. Sie sieht in § 71 ff. die Kostenaufgabe nach dem Prinzip des Unterliegens vor und enthält für Stimmrechtssachen keine Ausnahmen. Die angefochtene Kosten- und Entschädigungsregelung beruht somit auf einer gesetzlichen Grundlage. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass sie vom Verwaltungsgericht in verfassungswidriger Weise angewendet worden wäre (vgl. zum Ganzen Urteil 1C_327/2010 vom 13. Januar 2011).

Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

8.

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit dem Entscheid in der Sache selbst wird das in der Replik unterbreitete Ersuchen um vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos. Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG; BGE 133 I 141). Der Gemeinde Freienbach steht keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG; BGE 134 II 117).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Gemeinde Freienbach und dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Kammer III, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. Februar 2011

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber:



Steinmann

